

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

Empfangsbestätigung

An die
wiwi consult GmbH & Co.KG
Umbach 4

**Fachbereich
Bauen und Umwelt**
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

55116 Mainz

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Repowering der Windenergieanlagen (WEA) im Bereich der Morbacher Energielandschaft –
Rückbau der 14 bestehenden WEA und Errichtung und Betrieb von sieben neuen WEA des
Typs Enercon E 141 EP4, Nabenhöhe 159 m, Rotordurchmesser 141 m, Nennleistung 4,2 MW,
Gesamthöhe 229,50 m nach §§ 4, 6, 19 Abs. 3 i.V.m. § 10 BImSchG der Firma wiwi consult
GmbH & Co.KG, Umbach 4, 55116 Mainz

in den Gemarkungen

Rapperath, Flur 1, Flurstück 51/12

Wenigerath, Flur 1, Flurstück 18/4

Wenigerath, Flur 11, Flurstück 8/2

Auskunft erteilt Frau Scheibe
Zimmer - Nr. EG Neubau N 21
Telefon (065 71) 14 - 2313
Telefax (065 71) 14 - 42313
E-Mail Yvonne.Scheibe
@Bernkastel-Wittlich.de
Mein Zeichen BIM2017/0021
PK-Nr.: 221835286
Datum 08. Februar 2018

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo.-Fr.: 8³⁰ - 12⁰⁰ Uhr
Mo.: 14⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr
Do.: 14⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
und nach Vereinbarung

Bürgerservice:
Öffnungszeiten:
Mo.-Do.: 7⁰⁰ - 18⁰⁰
Fr. 7⁰⁰ - 15⁰⁰

Kontakte:
Tel.: (0 65 71) 14 - 0
Fax: (0 65 71) 14 - 2500
E-Mail: info@Bernkastel-Wittlich.de
Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück
(BLZ 587 512 30) Kto. 600 151 38
BIC: MALADE51BKS IBAN: DE19587512300060015138
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG (BLZ 587 609 54) Kto. 36 00 3



Inhaltsverzeichnis

I.	Entscheidung.....	4
1.	Antragsunterlagen.....	7
2.	Allgemeines	7
II.	Nebenbestimmungen	8
1.	SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht.....	8
2.	SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz.....	25
3.	Naturschutz	29
4.	Untere Wasserbehörde	38
5.	Baurecht	39
6.	Verkehr	45
a.	Luftverkehr	45
b.	Bundeswehr.....	49
c.	Straßenverkehr	50
7.	Versorgungseinrichtung: Deutsche Telekom Technik GmbH	54
8.	Forst.....	54
9.	Denkmalschutz / Archäologie	57
10.	Allgemeine Regelungen / Hinweise.....	57
III.	Begründung	59
IV.	Kostenfestsetzung	82
V.	Rechtsgrundlagen	83

VI. Rechtsbehelfsbelehrung.....	85
Anlage Forst.....	86
Anlage 1: Antragsunterlagen.....	87
Anlage 2: Umweltverträglichkeitsprüfung	93
Anlage 3: Merkblatt Windkraftanlagen.....	131
Anlage 4: Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen	135

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Entscheidung

1. Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 19 Abs. 3 i.V.m. 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr.: 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der

wiwi consult GmbH & Co. KG

Umbach 4

55116 Mainz

vom 15.06.2017, sowie den Ergänzungen vom 08.08.2017, 02.10.2017 und 01.02.2018 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionschutzrechtliche Genehmigung für

den Rückbau der 14 bestehenden Windenergieanlagen und die Errichtung und den Betrieb der sieben neuen Windenergieanlagen

des Typs Enercon E 141 EP4, Nennleistung 4,2 MW, Nabenhöhe 159 m, Rotordurchmesser 141 m, Gesamthöhe 229,50 m

auf den Grundstücken in

Anlage WEA	UTM ETRS89, Zone 32		Kataster			Höhe in m über NN		
	Ost	Nord	Gemarkung	Flur	Flurstück	Standort- höhe	Naben- höhe	Gesamt- höhe
WEA R1	363735	5521244	Rapperath	1	51/12	499	658	729
WEA R2	363794	5521667	Rapperath	1	51/12	497	656	727
WEA R3	364033	5522201	Wenigerath	1	18/4	483	642	712
WEA R4	364424	5521150	Rapperath	1	51/12	494	653	724
WEA R5	364482	5521760	Wenigerath	1	18/4	516	675	746
WEA R6	364786	5522237	Wenigerath	11	8/2	524	683	754
WEA R7	364668	5522740	Wenigerath	11	8/2	508	667	738

erteilt.

2. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der vorstehend genau bezeichneten sieben Windenergieanlagen, die mit WEA R1, WEA R2, WEA R3, WEA R4,

WEA R5, WEA R6 und WEA R7 benannt sind. Die rückzubauenden Anlagen werden mit WEA 1 – WEA 14 bezeichnet. Die im Genehmigungsverfahren eingereichten Planunterlagen sind Bestandteil des Bescheides.

Aufgrund des § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

Genehmigungen nach § 14 Landeswaldgesetz (LWaldG)

Die Umwandlungsgenehmigung aufgrund § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWaldG zum Zwecke der Rodung von Waldflächen für die Errichtung den Betrieb der o.g. WEA mit einem Flächenbedarf aufgrund der vorliegenden Planung:

Tabelle 2: (Vorläufige) Rodungsbilanz

Wind- energie- anlage (WEA) [Bezeichnung oder Nr.]	"Dauerhafte" (auf die Betriebslaufzeit des Windparks befristete) Umwandlungsflächen: ⇒ werden auf lange Sicht/langfristig betrachtet - nach Nutzungsdauer der WEA'n - auch wieder Wald!					Temporäre Rodungsflächen: werden mit Ende der Baumaßnahmen wieder aufgeforstet!				Rodungsflächen insgesamt
	WEA-StO- fläche [Fundament]	Kranstell- fläche	Kranaus- legerfläche	Wege- neubau	Zufahrts- radien	Rodungsfläche (dauerhaft) insgesamt	Arbeits-/ Montage- fläche	Kabel- trasse(n)	Rodungsfläche (temporär) insgesamt	
	{m²}	{m²}	{m²}	{m²}	{m²}	{m²}	{m²}	{m²}	{m²}	
Sp.1	Sp.2	Sp.3	Sp.4	Sp.5	Sp.6	Sp.7	Sp.8	Sp.9	Sp.10	Sp.11
WEA R1	415	970	650			2.035	1.115		1.115	<u>3.150</u>
WEA R2	415	1.320	1.000			2.735	1.060		1.060	<u>3.795</u>
WEA R3	415	1.210	730			2.355	1.450	1.200	2.650	<u>5.005</u>
WEA R4	415	600	1.280	810		3.105	700		700	<u>3.805</u>
WEA R5	415	40	390			845	630	3.600	4.230	<u>5.075</u>
WEA R6	415	950	890			2.255	2.770		2.770	<u>5.025</u>
WEA R7	415	940	810			2.165	3.460		3.460	<u>5.625</u>
ohne Zuord- nung zu einem spez. StO					4.790	4.790				<u>4.790</u>
Summe(n)	2.905	6.030	5.750	810	4.790	20.285	11.185	4.800	15.985	36.270

* Zusammenfassung des meist kleinflächigen Ausbaues der Kurvenradien aller geplanten WEA'n.

von **20.285 m²** „dauerhafter“ und **15.985 m²** „temporärer“ Rodungsfläche (s. Tabelle) wird unter Maßgabe der in Kapitel II Ziffer 7 genannten Auflagen **befristet erteilt**. Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter Zuhilfenahme der o.a. Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen, ohne dass etwaige Änderungen sich auf die in Kapitel II Ziffer 7 folgenden Nebenbestimmungen auswirken.

Hinweis

Die in Spalte 7 der Tabelle 2 aufgeführte „dauerhafte“ Rodungsfläche wird sich hinsichtlich der waldgesetzlichen Kompensation um die Flächen (d.s. 6.130 m²) verringern, die bei Abbau der vierzehn Altanlagen wieder in Wald zurück verwandelt werden; der Saldo aus diesen beiden Zahlen beträgt {20.285-6.130} **14.155 m²**.

Baugenehmigung nach § 70 Landesbauordnung (LBauO)

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Morbacher Energielandschaft – MEL - Zentralbereich, Teilgebiet 2" gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Befreiung umfasst die räumliche Lage und den Schallleistungspegel:

- A) Der geplante Standort des WEA R5 weicht hinsichtlich der räumlichen Lage um weniger als 50 m von der festgesetzten Stelle im Bebauungsplan ab.
- B) Der zulässige Schallleistungspegel beträgt max. 104,5 db(A). Das neu geplante WEA R5 weist einen Schallleistungspegel von 105,5 db zzgl. 2,1 dB Unsicherheitsbeitrag auf.

Benehmen gem. §§ 15-17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 9 sowie i.V.m. §§ 7 und 10 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG).

Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde zur Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen in anderen als den in § 7 Abs. 1 LNatSchG genannten Räumen und in anderen als den in § 7 Abs. 3 LNatSchG aufgeführten Maßnahmen nach § 7 Abs. 4 LNatSchG

Luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG) wird zur Errichtung und Betrieb der o.g. 7 WEA mit einer max. Höhe von 229,50 m über Grund) unter Maßgabe der in Kapitel II Ziffer 6a genannten Bedingungen und Auflagen erteilt.

Sondernutzungserlaubnis nach §§ 41, 43 LStrG für die Benutzung der unter Nebenbestimmung II 6. c Nr. 4 dieses Bescheides genau definierten Zufahrten

Zustimmung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 (erhebliche Änderung der bisher bestehenden baulichen Anlage mit Zufahrt zur freien Strecke) i.V.m. Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG).

3. Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 6 und 12 BImSchG sind die in Kapitel II dieses Bescheides beschriebenen Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweise zum Bescheid ebenfalls Bestandteil der Genehmigung.
4. Die **sofortige Vollziehung** dieses Bescheides wird im überwiegenden Interesse der Antragstellerin nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) **angeordnet**.
5. Die Kosten des Verfahrens werden in diesem Bescheid festgesetzt.

1. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieser Genehmigung sind.

2. Allgemeines

- Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) und Nr. 1.1.1 Ziffer 4 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO.
- Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange haben ihre jeweiligen Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgegeben. Die formulierten Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweise sind im Bescheid dargestellt.
- Gegen das Vorhaben bestehen in **brandschutztechnischer Hinsicht** keine Bedenken, wenn dieses entsprechend der vorgelegten Bauantragsunterlagen ausgeführt wird.
- Gegen das Vorhaben bestehen **baurechtlich** keine Bedenken, wenn dieses entsprechend der vorgelegten Bauantragsunterlagen ausgeführt wird.
- Die Gemeinde Morbach hat keine Bedenken gegen das Vorhaben und hat das Einvernehmen gem. § 36 BauGB erteilt.

- Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Regionalstelle Gewerbeaufsicht) keine Einwendungen, wenn die Errichtung und der Betrieb der WEA entsprechend den vorgelegten Unterlagen und den nachstehenden Nebenbestimmungen errichtet wird.

II. Nebenbestimmungen

1. SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht

I. Immissionsschutz

Lärm

1. Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windkraftanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IO-03	54497 Morbach, Kirchwiese 12	55 dB(A)	40 dB(A)
IO-04	54497 Morbach, Hof Geiersley	60 dB(A)	45 dB(A)
IO-05	54497 Morbach-Rapperath, mögl. Whs. Parzelle 20	55 dB(A)	40 dB(A)
IO-06	54497 Morbach-Rapperath, Siedlung Römes	60 dB(A)	45 dB(A)
IO-09	54497 Morbach-Heinzerath, mögl. Whs. Parzelle 26/2	55 dB(A)	40 dB(A)
IO-12	54497 Morbach-Gonzerath, Zur Kordel 21	55 dB(A)	40 dB(A)

IO-13	54497 Morbach-Gonzerath, Jagdhaus	60 dB(A)	45 dB(A)
IO-14	54497 Morbach-Wenigerath, Jonengarten 5	60 dB(A)	45 dB(A)
IO-15	54497 Morbach-Wenigerath, Panoramaweg 4	55 dB(A)	40 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 98).

2. Die Windkraftanlagen dürfen jeweils die nachstehend genannten Schallleistungspegel ($L_{wa,d}$) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - **entsprechend Formel:**

$$L_{e,max} = L_{wa,d} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2} \text{ - nicht überschreiten (Grenzwert):}$$

Normalbetrieb (Nennleistung):

Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose						
WKA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	$L_{wa,d}$ [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	$\sigma_{ges, 90}$ [dB(A)]
WEA R01, WEA R02, WEA R03, WEA	107,2	105,5	1,2	0,5	1,0	2,1

R04,						
WEA						
R05,						
WEA						
R06,						
WEA						
R07						

Das dem $L_{WA,d}$ zugehörige Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{WA,d}$	83,7	90,0	95,3	97,3	101,0	100,1	94,7	78,6

WKA: Windkraftanlage Nr. (s. Tenor)

$L_{WA,d}$: deklarierter (mittlerer) Schallleistungspegel

$L_{e,max}$: maximal zulässiger Emissionspegel

σ_p : Serienstreuung

σ_R : Messunsicherheit

σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit

$\sigma_{ges,90}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

Hinweis:

Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn die auf Basis des gemessenen Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel die auf Basis des in der Prognose angesetzten Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten (siehe hierzu Nebenbestimmung Nr. 15).

- Die Windkraftanlagen dürfen keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit (< 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.

4. Die Windkraftanlagen müssen mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (üblicherweise als 10-Minuten-Mittelwerte) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens drei Jahren den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen ermöglicht. Es müssen mindestens folgende Betriebsparameter erfasst werden: Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe, Windrichtung oder Gondelposition, Außentemperatur, Rotordrehzahl, Leistung und Betriebsmodus.

Lärmhinweise:

Die Schallimmissionsprognose vom Schalltechnischen Ingenieurbüro Pies, Birkenstraße 34, 56154 Boppard-Buchholz, Az.: 17429/1116/1 vom 23.11.2016 ergänzt um die „ergänzende Stellungnahme im Zusammenhang mit neuen Emissionsdaten“ vom 02.10.2017 sowie dem „Nachtrag – Berechnung nach LAI Hinweise 2016 (Interimsverfahren)“ vom 20.12.2017 weist an den (jeweils) maßgeblichen Immissionsorten unter Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %, (siehe hierzu *Nebenbestimmung 2*) folgende Immissionsrichtwertanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) aus:

Bei Berücksichtigung einer oberen Vertrauensbereichsgrenze von 2,1 dB(A) entsprechend dem sog. „Interimsverfahren“:

Windkraftanlage Nr.: WEA R01

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IO-03	54497 Morbach, Kirchwiese 12	26,9 dB(A)
IO-04	54497 Morbach, Hof Geiersley	30,3 dB(A)
IO-05	54497 Morbach-Rapperath, mögl. Whs. Parzelle 20	33,8 dB(A)
IO-06	54497 Morbach-Rapperath, Siedlung Römes	35,0 dB(A)
IO-09	54497 Morbach-Heinzerath, mögl.	34,0 dB(A)

	Whs.Parzelle 26/2	
IO-15	54497 Morbach-Wenigerath, Panoramaweg 4	26,8 dB(A)

Windkraftanlage Nr.: WEA R02

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IO-05	54497 Morbach-Rapperath, mögl. Whs. Parzelle 20	30,0 dB(A)
IO-06	54497 Morbach-Rapperath, Siedlung Römes	30,9 dB(A)
IO-09	54497 Morbach-Heinzerath, mögl. Whs.Parzelle 26/2	33,6 dB(A)
IO-15	54497 Morbach-Wenigerath, Panoramaweg 4	27,8 dB(A)

Windkraftanlage Nr.: WEA R03

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IO-09	54497 Morbach-Heinzerath, mögl. Whs.Parzelle 26/2	30,1 dB(A)
IO-12	54497 Morbach-Gonzerath, Zur Kordel 21	25,9 dB(A)
IO-15	54497 Morbach-Wenigerath, Panoramaweg 4	28,2 dB(A)

Windkraftanlage Nr.: WEA R04

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IO-03	54497 Morbach, Kirchwiese 12	29,6 dB(A)
IO-04	54497 Morbach, Hof Geiersley	36,2 dB(A)
IO-05	54497 Morbach-Rapperath, mögl. Whs. Parzelle 20	31,9 dB(A)
IO-06	54497 Morbach-Rapperath, Siedlung Römes	31,6 dB(A)
IO-09	54497 Morbach-Heinzerath, mögl. Whs.Parzelle 26/2	28,2 dB(A)
IO-14	54497 Morbach-Wenigerath, Jonengarten 5	33,3 dB(A)
IO-15	54497 Morbach-Wenigerath, Panoramaweg 4	33,2 dB(A)

Windkraftanlage Nr.: WEA R05

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IO-03	54497 Morbach, Kirchwiese 12	25,7 dB(A)
IO-04	54497 Morbach, Hof Geiersley	31,3 dB(A)
IO-05	54497 Morbach-Rapperath, mögl. Whs. Parzelle 20	27,7 dB(A)
IO-09	54497 Morbach-Heinzerath, mögl. Whs.Parzelle 26/2	27,9 dB(A)
IO-14	54497 Morbach-Wenigerath, Jonengarten 5	33,6 dB(A)

IO-15	54497 Morbach-Wenigerath, Panoramaweg 4	33,0 dB(A)
-------	---	------------

Windkraftanlage Nr.: WEA R06

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IO-09	54497 Morbach-Heinzerath, mögl. Whs.Parzelle 26/2	25,3 dB(A)
IO-12	54497 Morbach-Gonzerath, Zur Kordel 21	26,3 dB(A)
IO-14	54497 Morbach-Wenigerath, Jonengarten 5	33,7 dB(A)
IO-15	54497 Morbach-Wenigerath, Panoramaweg 4	32,7 dB(A)

Windkraftanlage Nr.: WEA R07

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IO-12	54497 Morbach-Gonzerath, Zur Kordel 21	30,5 dB(A)
IO-13	54497 Morbach-Gonzerath, Jagdhaus	33,6 dB(A)
IO-15	54497 Morbach-Wenigerath, Panoramaweg 4	28,8 dB(A)

Schattenwurf

5. Die Schattenwurfprognose weist an vielen, **über die gesamte östliche Hälfte der Ortslage 54497 Morbach-Heinzerath (von Römerstraße 27 im Norden bis Am Ring**

29 im Süden [*]), der gesamten westlichen Hälfte der Ortslage 54497 Morbach-Wenigerath (von Jonengarten 8 im Norden bis Panoramaweg 15 im Süden []) sowie allen im Bebauungsplangebiet „Morbacher Energielandschaft“ (MEL) [***] gelegenen Immissionsaufpunkten, eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. (Diese resultiert ausschließlich aus der Zusatzbelastung der beantragten WKA.)**

Da die vorliegende Schattenwurfprognose nicht alle potentiellen Immissionsorte der v.g. Ortslagen (siehe Visualisierung in beigefügtem Lageplan) berücksichtigt, muss vor Inbetriebnahme der jeweiligen Windkraftanlage zur Programmierung erforderlicher Abschalteinrichtungen eine ergänzende Schattenwurfprognose durchgeführt werden, in der alle potentiellen Immissionsorte der v.g. Ortslagen berücksichtigt werden.

An Immissionsaufpunkten, für die eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d ausgewiesen wird, müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier ist die ergänzende Schattenwurfprognose auf Anfrage vorzulegen.

[] Berücksichtigt sind in der Schattenwurfprognose lediglich die im betroffenen Bereich von Heinzerath gelegenen Immissionsorte Römerstraße 12 (IO 24), sog. „mögliche Wohnbauparzelle 26/1“ (IO 09), Am Ring 17 (IO 21) und Am Ring 21 (IO 22).*

*[**] Berücksichtigt sind in der Schattenwurfprognose lediglich die im betroffenen Bereich von Wenigerath gelegenen Immissionsorte Jonengarten 5 (IO 14), Panoramaweg 4 (IO 15), 10 (IO 31) und 15 (IO 32) sowie Zum Hegberg 9 (IO 28) und An der Anwand 4 (IO 27).*

*[***] Berücksichtigt sind in der Schattenwurfprognose die derzeit im betroffenen Bereich MEL, vorhandenen Immissionsorte MEL Infozentrum (IO16.A und .C), MEL Blockhausherstellung (IO 17.A, .C, .D und 18.A, .C und .D), MEL Pelletwerk (IO 19.A) und MEL Forstbetriebshof (IO 20.A, .B, .C)*

6. Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den in Nebenbestimmung Nr. 5 genannten **potentiellen Immission-**

sorten der Ortslagen 54497 Morbach-Heinzerath, 54497 Morbach-Wenigerath und Bebauungsplangebiet „Morbacher Energielandschaft“ bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird.

Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z.B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgende Monate zu begrenzen.

Zur Erfüllung der v. g. Forderungen sind folgende Windkraftanlagen mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten außer Betrieb zu setzen:

Windkraftanlage Nr.: WEA R01,

Windkraftanlage Nr.: WEA R02,

Windkraftanlage Nr.: WEA R03,

Windkraftanlage Nr.: WEA R04,

Windkraftanlage Nr.: WEA R05.

Alternativ zu der in Nebenbestimmung Nr. 5 geforderten ergänzend durchzuführenden Schattenwurfberechnung einschließlich der darauf basierenden Programmierung der jeweils betroffenen Windkraftanlagen, wird anheimgestellt, eine generelle Abschaltung der jeweils betroffenen Windkraftanlagen für den gesamten Zeitraum durchzuführen, in der diese an möglichen Immissionsorten in den v.g. Ortslagen aufgrund des Sonnenstandes –unter Berücksichtigung der wetterbedingten Helligkeit und Windausrichtung- zu Schattenwurf führen können.

7. Die ermittelten Daten zur Abschaltzeit müssen von der Steuereinheit über mindestens drei Jahre dokumentiert werden. Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss ein auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein.

Hinweise:

Hindernisfeuer

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von Windkraftanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht zählen gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Lichtleitlinie)“ des Länderausschusses Immissions-schutzes – LAI – vom 10. Mai 2000 (s. Punkt 2, Abs. 2) wie auch alle übrigen Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnenden Signalleuchten nicht als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG. Sie sind somit nicht nach dem BImSchG zu beurteilen.

II. Betriebssicherheit

Maschinenschutz/Überwachungsbedürftige Anlagen

8. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach dürfen die Windkraftanlagen sowie die sog. „ENERCON Aufstiegshilfe“ erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen sind und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die (jeweilige) Windkraftanlage als Ganzes vorliegt.

Eisabwurf

9. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlagen/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten des TÜV Nord Bericht Nr. 8111 881 239-2 Rev. 1 mit Datum vom 22.08.2016) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der SGD Nord sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen.
10. Besondere Regelungen, die in dem v.g. Gutachten bei Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen) wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.

Hinweis:

Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

11. Beim Wiederanfahren der Anlage nach erkannter Vereisung darf die Rotorblattheizung nur in Verbindung mit dem manuellen Reset / der Vor-Ort-Kontrolle (Kapitel 4.1. des v.g. Gutachtens) eingesetzt werden.
12. Ein automatisches Wiederanfahren der Anlage nach Änderung der meteorologischen Bedingungen (Kapitel 4.2 des v.g. Gutachtens) i.V.m. dem Einsatz der Rotorblattheizung ist nicht zulässig.
13. Die Rotorblattenteisung bei laufender Anlage ist ebenso nicht zulässig.
14. Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Hinweise:

Speziell die in der MEL angesiedelten Firmen sollten vom Anlagenbetreiber hinsichtlich der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden verbleibenden Restgefahr durch möglichen Eisabwurf sowie Eisabfall informiert werden.

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

III. Immissionsschutzrechtliche Abnahme und Prüfungen

15. Durch eine geeignete Messstelle sind innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen an nachfolgend aufgeführten Windkraftanlagen

schalltechnischen Abnahmemessungen (Schallleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) durchzuführen:

Windkraftanlage Nr.: WEA R01

Windkraftanlage Nr.: WEA R04

Der Betriebsbereich ist so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schallleistungspegel erwartet wird (i. d. R. entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“).

Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessungen nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.

Mit den Ergebnissen der Abnahmemessungen sind mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln erneute Schallausbreitungsrechnungen nach dem „Interimsverfahren“ durchzuführen. Bei der Neuberechnung ist sowohl die Messunsicherheit als auch die Unsicherheit des Prognosemodells nicht zu berücksichtigen. Dabei ist der Vergleich mit der Ausbreitungsrechnung unter Ansatz von $L_{e,max}$ durchzuführen (*siehe Nebenbestimmung Nr. 2*, ohne Berücksichtigung der Unsicherheit des Prognosemodells [Messunsicherheit und Serienstreuung sind in $L_{e,max}$ bereits berücksichtigt]). Die unter Ansatz von $L_{e,max}$ ermittelten A-bewerteten Immissionspegel dürfen dabei nicht überschritten werden.

Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit ($K_{TN} = 2$ dB) aufweist, ist an den maßgeblichen Immissionsort (bezogen auf die konkret vermessene Windkraftanlage) eine Abnahme zur Überprüfung der Tonhaltigkeit auf Immissionsrelevanz durchzuführen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die

- nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und
- entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen nachgewiesen haben.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der v. g. Windkraftanlagen ist der Genehmigungsbehörde, Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, sowie der Struktur- und

Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

16. Wird die Einhaltung der zulässigen Schallimmissionsanteile bzw. Schallleistungspegel nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen nachgewiesen, dürfen diese während der Nachtzeit nur noch schall-/leistungsreduziert im Betriebsmodus Mode II s (Nennleistung 3.800 kW, 103,5 dB(A) L_{wa,d}) betrieben werden (entspricht einer Absenkung um 2 dB). Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, ist die Einstellung des Betriebsmodus II s durch eine Herstellererklärung nachzuweisen. Der offene/leistungsoptimierte Nachtbetrieb darf erst dann wieder aufgenommen werden, wenn die Einhaltung der festgeschriebenen v.g. Lärmimmissionsanteile, respektive der zulässigen Schallleistungspegel durch eine Messung nachgewiesen wurde.
17. Zum Zweck der Geräuschmessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlagen sind die hiermit genehmigten Windkraftanlagen in Abstimmung mit dem jeweils beauftragten Messinstitut bei Bedarf abzuschalten. Hierbei können die Betreiber anderer Windenergieanlagen eine maximale Abschaltzeit von 3 Stunden in Anspruch nehmen.
18. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sind auf Verlangen anhand zusammenfassender Auswertungen die Einhaltung folgender Betriebsparameter vorzulegen. Etwaige Überschreitungen sind gesondert auszuweisen:
 - Betriebsweise der Windkraftanlagen für den Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) (Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus).
 - Abschaltzeiten für mögliche Schattenwurfzeiten, bezogen auf die jeweils betroffenen Immissionsorte.
 - Abschaltzeiten infolge Detektion von Eisansatz/Eisansatzgefahr sowie Art des Wiederanlaufs der Windkraftanlage (Automatikstart oder manuell).

IV. Abnahme und Prüfungen zur Betriebssicherheit

19. An den Windenergieanlagen sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt Stand 10-2012) durchführen zu lassen. Der Prüfumfang muss die Mindestanforderungen gemäß Nr. 15 der v.g. Richtlinie erfüllen. Die Prüfintervalle betragen - sofern vom Hersteller oder aus der Typenprüfung keine kürzeren Fristen vorgegeben sind für die Prüfungen an der Maschine und den Rotorblättern - höchstens zwei Jahre. Die zweijährigen Prüfintervalle dürfen auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windkraftanlage durchgeführt wird.

Für die Durchführung der Prüfungen werden folgende Organisationen derzeit als Sachverständige i.S. der v.g. Anforderungen angesehen:

- vom Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) bekanntgegebene und in der Liste der durch den BWE Sachverständigenbeirat geführten Mitglieder.
- Sachverständige, die im Einzelfall ihre Eignung gegenüber den Struktur- und Genehmigungsdirektionen nachgewiesen haben.

Die Prüfungen und Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass die auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

20. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.

21. Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugsanlage / ENERCON Aufstiegshilfe) und ihre Anlagenteile sind gemäß § 16 BetrSichV in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden.

Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier die Prüffrist fest.

(Wiederkehrende Prüffristen gemäß Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 4 BetrSichV ≤ 2 Jahre)

22. Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzugsanlage / ENERCON Aufstiegshilfe sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

V.Arbeitsschutz

23. Bei der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 14 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).

Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (**BG-Information –BGI 657-, Ausgabe März 2014**) zu Grunde zu legen.

24. Es ist eine Betriebsanweisung o.ä. zu erstellen und an geeigneter in den Anlagen verfügbar zu halten, die u.a. ausführlichen Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
- im Gefahrenfall,
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

VI. Sonstiges

25. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde (hier: Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich) sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der beantragten Windkraftanlagen spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Zusätzlich zu den oben bereits genannten Nachweisen/Unterlagen müssen vom Hersteller mit der Inbetriebnahmeanzeige folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Eine Bescheinigung über die technischen Daten der Windkraftanlagen, die bestätigt, dass die errichteten Anlagen identisch sind mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen.
- Eine Fachunternehmererklärung des Anlagenherstellers, die bestätigt, dass die Windenergieanlagen über funktionsfähige technische Einrichtungen verfügen, die einen Eisabwurf von den Rotorblättern sicher verhindern.
- Die EU-Konformitätserklärungen für die beantragten Windenergieanlagen.
- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme passwortgeschützte Programmierung des schall-/leistungsreduzierten Nachtbetriebs bzw. ggf. des Nachtbetriebsverbots.
- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme Installation und passwortgeschützte Programmierung der Schattenwurfababschalteinrichtung

26. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf einer oder mehrerer Windkraftanlagen ist der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde (Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich) sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier nach § 52 b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.

27. Sofern der Anlagenbetreiber die technische Betriebsführung der Windkraftanlagen an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert, ist der Genehmigungsbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraß8, 54290 Trier vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windenergieanlage jederzeit stillzusetzen.

Hinweis:

Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die beabsichtigte Stilllegung der Windkraftanlage(n) unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier unverzüglich anzuzeigen.

Baustellenverordnung

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998

(BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastr. 8 zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

2. SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

1. Allgemeine Auflagen

1. Sämtliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist. Alle Beschäftigten sind vor dem Beginn der Bauarbeiten zur besonderen Sorgfalt im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz anzuhalten. (§ 5 WHG) Die Auflagen und Nebenbestimmungen sind den dort tätigen Personen bekannt zu geben.
2. Eine ausreichend große Anzahl von dichten Mobiltoiletten und Abfallsammelbehälter für die Beschäftigten sind vorzuhalten und regelmäßig zu entleeren.
3. Sollten bei den Erdarbeiten Kontaminationen oder Siedlungsabfälle angetroffen werden, so ist unverzüglich die zuständige Abfall - bzw. Wasserbehörde zu benachrichtigen.
4. Die mit der Baumaßnahme beauftragten Firmen und Personen sind vorab über die besonderen Verhaltens- und Vermeidungsmaßnahmen und über die Auflagen und

Nebenbestimmungen zu unterrichten und zu unterweisen. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen.

II. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

5. Die Nebenbestimmungen des **Merkblattes „Windkraftanlagen“**, der SGD Nord vom Sept. 2011 sind zu beachten und einzuhalten (Anlage 3)
6. Das Merkblatt **„Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen“** ist gut sichtbar in der WEA (Turmfuß) auszuhängen und zu beachten. (Anlage 4)
7. Es ist ein Alarmplan aufzustellen. Kommt es zu Zwischenfällen, bei denen Gefahr im Verzug ist (z.B. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, Havarie, Brand), hat eine umgehende Benachrichtigung der im Alarmplan genannten Stellen zu erfolgen.

Gemäß Alarmplan sind folgende Stellen unverzüglich zu informieren:

- örtliche Polizei, Feuerwehr, ggfs. Technisches Hilfswerk,
 - Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (Untere Wasserbehörde, Gesundheitsamt),
 - Einheitsgemeinde und Gemeindewerke Morbach (Wasserversorger),
 - SGD Nord, Regionalstelle WAB Trier (Obere Wasserbehörde),
 - wiwi consult Mainz (Vorhabenträger),
 - beteiligte Baufirmen für Tiefbau, Fundament-, Leitungs-, Wege-, Anlagenbau einschließlich örtlicher Bauleitung
8. Bei einem Störfall (Havarie, Austritt wassergef. Stoffe) ist das belastete Erdreich sofort auszukoffern und in dichten und niederschlagsgeschützten Behältnissen bis zur weiteren Entscheidung zwischenzulagern. Hierfür ist vorsorglich ein Behältervolumen von mindestens 5 m³ vorzuhalten.
 9. Der Brunnen Wenigerath, „In den Trenken“ ist sofort abzuschalten, sofern dieser für die Trinkwasserversorgung genutzt wird und eine Gefährdung zu besorgen ist. (Kippen WEA R6).

10. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen innerhalb offener Baugruben ist verboten.
11. Betankungsvorgänge dürfen nur unter Aufsicht durchgeführt werden.
12. Es sind Ölbindemittel in ausreichender Menge, insbesondere an den Fundamentstandorten und Kranstellflächen vorzuhalten.

III. Baustelleneinrichtung, Tiefbauarbeiten

13. Die Baustelleneinrichtung hat außerhalb des betreffenden WSG 110 zu erfolgen.
14. Der Oberboden -Mutterboden- sollte getrennt abgetragen werden. Dabei ist der Boden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Ort auf einer Bodenmiete zwischenzulagern. Sämtliche freigelegten und technisch beanspruchten Flächen (Fundamentbereich, Kranstellflächen, Baufelder, Lagerflächen, etc.) sind schnellstmöglich wieder zu begrünen oder anzupflanzen.
15. Ein Vorhalten ausreichend großer und statisch belastbarer, sicher befahrbarer sowie gut erreichbarer Stand- und Lagerplätze für Fahrzeuge, Maschinen/Gerätschaften und Material ist notwendig.
16. Es dürfen nur Wege befahren werden, die für die eingesetzten Fahrzeuge ausreichend breit und statisch tragfähig sind.
17. Die Tiefbauarbeiten im Zuge der Fundamentarbeiten und des Wege- und Leitungstrassenbaus sind im Hinblick auf die Eingriffe in den Untergrund und den Flächenbedarf auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Die Ausführung der Erdarbeiten hat so rasch und sicher wie möglich zu erfolgen. Deckschichten sind wieder zügig herzustellen, damit die belebte Bodenzone sich baldmöglichst wieder ausbilden kann. Zur Wiederverfüllung des Arbeitsraumes und zur Wiederherstellung einer schützenden Grundwasserdeckschicht ist bindiger und unbelasteter Boden zu verwenden. Ggfls. entstandene Straßen- und Wegeschäden sind nach Durchführung der Maßnahmen zu beseitigen.
18. Grundsätzlich hat die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Oberflächeneinzugsgebieten von Wassergewinnungsanlagen hinaus zu erfolgen. Eine breitflächige Versickerung über die belebte Bodenzone ist anzustreben. Hierbei soll Erosion, insbesondere Linienerosion, verhindert werden.

19. Im Zuge der Gründungsarbeiten dürfen nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden, von denen aufgrund ihrer Eigenschaft und ihres Einsatzes nachweislich keine Boden- oder Grundwasserverunreinigung ausgeht (dies betrifft z.B. die eingesetzten Schalöle, Anstriche, Beschichtungen, Kleber, Dichtstoffe, Zemente).
20. Begegnungsverkehr ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Hierfür sind Ausweichbuchten vorzuhalten. Eine baustellenangepasste Geschwindigkeit ist vorgeschrieben. Wegen mit Einbahnstraßenführung sind Wegen mit Gegenverkehrsaufkommen grundsätzlich vorzuziehen, da so auf Begegnungsverkehr verzichtet und das Unfallrisiko verringert, werden kann. (Nutzung der Ausrundungsbereiche!)
21. Die Wiederverfüllung des Arbeitsraumes, insbesondere der Baugruben der Fundamentzwischenräume hat zügig und mit dem natürlichen Aushubmaterial oder unbelastetem und geeignetem Material, zu erfolgen.
22. Für die Herstellung der Betonfundamente sollen nachweislich chromatarmer Zemente verwendet werden.
23. Bauabfälle dürfen nicht im Baustellenbereich verbleiben. Sie sind nach dem Anfall einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Eine etwaige Zwischenlagerung von Bauabfällen hat so zu erfolgen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist.

IV. Hinweise zu Altablagerungen und Altstandorten, Abfall

24. Sollten bei der Baumaßnahme Abfälle (z. B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise (z. B. geruchliche /visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.
25. Die bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle (mineralische und nichtmineralische Abfälle) sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Dabei sind die abfallrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)) zu beachten.
26. Die Zwischenlagerung der Abfälle bis zu ihrer Beseitigung/Verwertung hat vorschriftsmäßig zu erfolgen.

27. Die überlassungspflichtigen Abfälle sind über den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgen.
28. Die gefährlichen Abfälle sind gemäß Nachweisverordnung einer geeigneten Entsorgung zuzuführen. Zudem sind bei den gehandhabten Stoffen (Öle und Fette), die in den Sicherheitsdatenblättern angegebenen Hinweise zur Entsorgung zu beachten.
29. Die ordnungsgemäße Behandlung der Abfallstoffe ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren und auf Anforderung der zuständigen Behörde nachzuweisen.
30. Bei der Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) mineralischer Abfälle ist das Verwertungsgebot nach § 7 Abs. 2 KrWG zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind auch die Technischen Regeln „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
31. Zudem wird auf die in Rheinland-Pfalz im Juli 2007 eingeführten ALEX Infoblätter 24, 25 und 26 des Landesamtes für Umwelt (LfU) verwiesen. Die darin enthaltenen Hinweise zur Verwertung von Boden und Bauschutt in bodenähnlichen Anwendungen und technischen Bauwerken sind zu beachten. Die Infoblätter sind auf der Homepage des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz eingestellt.
32. Weitergehende Informationen zur Entsorgung von Bauabfällen können dem Leitfaden Bauabfälle des Landes Rheinland-Pfalz entnommen werden. Der Leitfaden kann über die Homepage des für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF) abgerufen werden.

3. Naturschutz

Kompensation / Vermeidung und Verminderung

1. Die Umweltverträglichkeitsstudie mit integrierter Eingriffsbilanzierung, die artenschutzrechtlichen Fachgutachten (u.a. Avifauna, Fledermäuse) sowie die weiteren o.g. Unterlagen sind mit allen vorgelegten Nachträgen **Bestandteil und Grundlage der Genehmigung**, soweit in diesem Bescheid keine davon abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die dargestellten und beschriebenen Maßnahmen zur Kompensation sind geeignet, um die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren sowie die Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern. Diese Maßnahmen sind dann entsprechend der eingereichten Planunterlagen umzusetzen und bis zum Erreichen ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten.

2. Mit der Bauausführung einschließlich dem Herrichten der Baustelle (u.a. Rodungsbeginn auf Waldstandorten) darf erst begonnen werden, nachdem
 - gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG zur Absicherung der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen eine Sicherheitsleistung in Form einer **unbefristeten Bankbürgschaft** zu Gunsten der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich in Höhe von insgesamt **74.808 €** hinterlegt wurde. Die vollständige oder in Teilbeträgen aufgeteilte Rückgabe der Bankbürgschaft erfolgt nach Umsetzung der festgesetzten naturschutzfachlichen Maßnahmen und nach Bau- bzw. Realisierungsfortschritt. Die Rückgabe ist von dem Antragssteller entsprechend zu beantragen.
 - eine fachlich qualifizierte **ökologische Baubegleitung** gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) schriftlich benannt wurde.
3. Die **Herstellung und Aufrechterhaltung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen** (Fachbeitrag Naturschutz mit integrierter Betrachtung der Umweltverträglichkeit, Mai 2017, Jestaedt + Partner) wird bis zum Erreichen des Entwicklungsziels und auf die darauffolgende Unterhaltungsphase befristet. Bei einem vorzeitigen Abbau der WEA ist eine Bewertung der Kompensationsmaßnahmen in Bezug auf die Erreichung des Entwicklungsziels durch ein Gutachterbüro vorzunehmen und der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen. Ist die ökologische Funktion der Kompensationsmaßnahmen erfüllt, wird kein weiteres Aufrechterhalten der Kompensation notwendig. Ist dies noch nicht der Fall, ist die Kompensation bis zum Erreichen der ökologischen Funktion weiterhin aufrechtzuerhalten.
4. Der **Nachweis über die rechtliche Sicherung und die tatsächliche Durchführbarkeit der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) und die Sicherung der Verfügbarkeit** der entsprechenden Flächen für diese Maßnahmen für die Eingriffsdauer ist bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich spätestens **zwei Monate** nach Erteilung der Genehmigung vorzulegen. Ste-

hen die Flächen im Besitz der öffentlichen Hand ist keine dingliche Sicherung erforderlich. Anstelle dessen ist ein Vertrag zur Sicherung der Kompensationsflächen mit Rechtsnachfolgeklausel vorzulegen. Sind die Flächen im Besitz privater Eigentümer ist eine dingliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen vorzunehmen. Es ist ein Grundbucheintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landkreises Bernkastel-Wittlich (Untere Naturschutzbehörde), als Gesamtbegünstigter, nachzuweisen (ein Mustertext für die Eintragung kann auf Nachfrage durch die Untere Naturschutzbehörde bereitgestellt werden). Es ist eindeutig zu regeln, dass die festgelegten naturschutzfachlichen Maßnahmen vom Flächeneigentümer dauerhaft zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft. Maßnahmen, die auf Grundstücken des Vorhabenträgers durchgeführt werden, bedürfen keiner dinglichen Sicherung, sofern sie im Zulassungs- oder sonstigen Gestattungsbescheid festgesetzt wurden oder eine Rechtsnachfolgeklausel eingefügt wurde. Die Notwendigkeit der rechtlichen Sicherung von Flächen in Privateigentum, findet bei ausschließlich zur Vermeidung und Minimierung notwendigen Maßnahmen keine Anwendung.

5. Bei der Umsetzung von **Bewirtschaftungskonzepten** sind Bewirtschaftungsverträge mit Rechtsnachfolgeklausel zwischen dem Eingriffsverursacher oder dessen Rechtsnachfolger und den Bewirtschaftern zu schließen. Bei Verkauf oder Verpachtung der Fläche an andere Bewirtschafter ist die Nutzungseinschränkung explizit im Kauf- bzw. Pachtvertrag zu benennen und eine entsprechende Handlungsverpflichtung auf den Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Bewirtschaftungsverträge sind der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vorzulegen.
6. Der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ist 1 Monat nach Erteilung der behördlichen Zulassung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG eine **Dokumentation der festgesetzten Kompensationsflächen und -maßnahmen** (inklusive digitaler Erfassung) vorzulegen, so dass diese für das landesweite Kompensationsflächenkataster KomOn genutzt werden können. Anforderungen zur Bereitstellung der Daten können bei der UNB erfragt werden.
Es sind konkrete Maßnahmenbeschreibungen (Text und Karte) unter Angabe Gemarkung, Flur, Flurstück und Eigentümer der Fläche vorzulegen (vgl. Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung, 1998).

Ökologische Baubegleitung

7. Es ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Sie hat die **fach-, auflagen- und plangerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen** zu gewährleisten. Diese ist von einer qualifizierten Person (Landschaftsplaner, Biologe, o.ä. Ausbildung) durchzuführen. Sie hat vor Baubeginn die ausführenden Baufirmen in die naturschutzfachlichen Planaussagen einzuweisen und darüber zu wachen, dass die Durchführung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen entsprechend der planerischen Vorgaben erfolgt.
Die ökologische Baubegleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten (u.A. Rodungsarbeiten, Baueinweisung, Fundamentierungsarbeiten, Rückbau der temporären Montage- und Lagerflächen, Umsetzung der naturschutzfachlichen Maßnahmen) hinzuzuziehen. Änderungen in der Ausführung und punktuelle Abweichungen von den Auflagen sind mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und mit der UNB abzustimmen.
8. Mindestens halbjährlich ist der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, UNB, durch die ökologische Baubegleitung entsprechend § 17 Abs. 7 BNatSchG ein **qualifizierter Bericht** (Text und Fotos) vorzulegen, in dem nachvollziehbar die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen darzulegen ist.

Leitungsverlegung

9. Leitungsführungen aller Art sind **unterirdisch** durchzuführen, möglichst im Bankett von Wegen. Bei der unterirdischen Verlegung stromführender Leitungen sollte darauf geachtet werden, dass durch ausreichende Tiefenlage der Kabel Sicherheitsrisiken für Landnutzer (z. B. auch bei landwirtschaftlicher Tiefenlockerung) ausgeschlossen werden.
10. **Bestehende Bäume und Gehölzbestände** sind entsprechend DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Gehölzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ vor Beschädigung oder sonstigen Beeinträchtigungen des Kronen-, Stamm- und Wurzelraumbereiches zu schützen.
11. Erforderliche Gehölzrodungen sowie Gehölzrückschnitte sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken und nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zum Schutz möglicher Vogelbrut in der **Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar** durchzuführen. Es sind die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG zu beachten.

12. Bei der Leitungsverlegung in Wegen entlang von Waldrändern ist nach Möglichkeit die dem **Waldrand abgewandte Seite** des Weges für die Leitungsverlegung zu nutzen, um das Wurzelwerk der vorhandenen Bäume und Gehölze am Waldrand nicht zu schädigen.
13. **Bodenarbeiten** sind unter Beachtung der DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“ durchzuführen.
14. Es ist eine **bodenschonende Bauausführung** vorzunehmen. Das Bodenmaterial ist in der Reihenfolge des Aushubes wieder einzubauen. Der Arbeitsraum ist durch entsprechende Arbeitsverfahren (z.B. Vor-Kopf-Arbeiten) auf das erforderliche Mindestmaß zu begrenzen.
15. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist der **ursprüngliche Zustand** der in Anspruch genommenen Flächen (wie z.B. Lagerflächen und Baustellenzufahrten), bis auf die im Genehmigungsantrag dargestellten, dauerhaft benötigten Einfahrten und Flächen, wiederherzustellen.

Montageflächen und Zuwegung

16. Kranstellplätze, Zuwegungen und temporäre Montageflächen dürfen lediglich mit **Schotter oder mobilen Platten** hergestellt werden; ein Ausbau mit Bindemitteln ist nur zulässig, wenn die topographischen Gegebenheiten dies zwingend erfordern. Diese Nebenbestimmung gilt für Zuwegungen nur insoweit, als unter Nebenbestimmung 6.c) Nr. 4 nicht ausdrücklich eine Asphaltierung von Zufahrten im Einmündungsbereich zu klassifizierten Straßen gefordert ist.
17. Die **temporären Montage- und Lagerflächen** sind innerhalb von längstens 6 Monaten nach Errichtung der Anlage vollständig rückzubauen. In der Hauptvogelbrutzeit vom 15. März bis 01. August ist vor Rückbau der Flächen durch die ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Vogelarten oder anderer besonders geschützter Tierarten beeinträchtigt oder zerstört werden.
18. Die Einrichtung und **Anlage von Lager- oder Montageplätzen** außerhalb der dargestellten Arbeitsbereiche ist nicht zulässig.

Rodung

19. Rodungsarbeiten und Rückschnitte von Gehölzen dürfen nur im zwingend notwendigen Umfang und im **Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar** vorgenommen werden.

Am Tag der Rodung hat ein faunistischer Sachverständiger Höhlenbäume zu begutachten, um mögliche besetzte Höhlenbäume zu benennen. Besetzte Höhlenbäume sind (zunächst) zu erhalten und die weiteren Schritte mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Bei der Bauausführung sind in Bezug auf die vorhandenen Gehölzstrukturen folgende Vorschriften zu beachten:

- DIN 18920 über den Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.
- Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen.

Anlagengestaltung und -bau

20. Die Anlage (Turm, Gondel, Flügel) ist in **nicht reflektierenden, matten, gedämpften weißgrauen bzw. hellgrauen Farbtönen** zu halten. Ausgenommen sind die aus Gründen der Flugsicherheit vorgeschriebenen Kennzeichnungen; abgestufte Grüntöne auf den untersten 20 m sind zulässig und wünschenswert.
21. Für die **Tages- oder Nachtkennzeichnung** sind Verfahren zu verwenden, die die optische Auffälligkeit für die Bewohner des Raumes minimieren. In diesem Zusammenhang ist die Blinkfolge der WEA untereinander und mit denen nahegelegener Windparks möglichst zu synchronisieren. Des Weiteren sind Sichtweitenmessgeräte einzusetzen, die eine Reduzierung der Lichtstärke bei klarer Sicht ermöglichen. Soweit möglich sollte außerdem die Zahl der Befuerungsebenen am Turm auf das Nötigste reduziert werden und im Windpark eine Blockbefuerung zum Einsatz kommen.
22. Die **Fundamente aller Anlagen** sind nach Möglichkeit mit Erdreich anzudecken und umgehend mit einer wildkrautreichen Landschaftsrassenmischung einzusäen. Böschungen sind in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung je nach Standort-

eignung ebenfalls durch eine wildkrautreiche Landschaftsrassenmischung zu entwickeln.

23. Aufgrund der möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange in Bezug auf Wildkatze, nachtaktive Vogelarten und diverse Fledermausarten sind die Bauarbeiten sowie sämtlicher Anliefer- und Baustellenverkehr, soweit bautechnisch bzw. logistisch möglich, von Anfang März bis Ende August auf den **Zeitraum zwischen Sonnenauf- und untergang** zu begrenzen. Die Abtransporte der Alt-WEA können tagsüber bis zur Ausfahrt der Morbacher Energielandschaft und von dort dann nachts zu ihrem Zielort erfolgen. Die Anlieferungen können nachts bis zur jeweils anzudienenden WEA erfolgen. Das Abladen darf erst am nächsten Morgen durchgeführt werden. Hier hat die ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass keine Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG tangiert werden. Dies wäre etwa bei durchgängig laufendem Motor zum Heizen der Fahrerkabine o.Ä. der Fall. Im Bereich der Einfahrt der Morbacher Energielandschaft befinden sich umfangreiche Flächen, die ebenfalls zum Abstellen der Schwerlasttransporte bis zum Morgen genutzt werden könnten. Diese Variante ist, soweit bautechnisch und logistisch möglich, dem Fahren bis zur anzudienenden WEA vorzuziehen. Im Tagesverlauf begonnene Betonagearbeiten des jeweiligen Fundamentes können fertiggestellt werden; Betonagearbeiten sind möglichst kurzfristig nach Sonnenaufgang zu beginnen.

Fledermäuse

24. Die Windenergieanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem der UNB die **Beauftragung eines Fledermausmonitorings** (Gondelmonitoring) durch ein qualifiziertes Fachbüro nachgewiesen wurde.
25. Das Monitoring
- hat **entsprechend des „Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“** (VSWFFM & LUWG RLP, 2012) zu erfolgen. Da an 5 Alt-WEA bereits die saisonalen Phasen von April bis Oktober (2015 und 2016) durch ein Gondelmonitoring abgedeckt worden sind, ist lediglich ein weiteres Monitoringjahr notwendig, um eine ausreichende Datengrundlage zur Festlegung der endgültigen Abschaltalgorithmen zu erhalten. Die Schlagopfersuche ist innerhalb der Waldflächen sehr zeitaufwendig

und mit methodischen Schwierigkeiten behaftet, weshalb auf die Schlagopfersuche verzichtet werden kann.

- muss unter Verwendung der im **Forschungsvorhaben des Bundesministeriums** für Umwelt von Brinkmann et al. 2011 verwendeten Methoden, Einstellungen und vergleichbarer Geräte erfolgen.
- muss die Fledermausaktivität über **automatische Aufzeichnungsgeräte** mit der Möglichkeit der artgenauen Auswertung (Batcorder, Anabat oder ähnlich geeignete Geräte), die in der Gondel der Windenergieanlagen installiert werden, ermitteln.
- muss entsprechend des Monitoringkonzeptes **einmal den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Oktober** vollständig umfassen und mit dem unmittelbar auf die Inbetriebnahme folgenden Monat April beginnen.
- muss für den Windpark mit 7 geplanten WEA dahingehend ausgerichtet sein, dass pro angefangene 5 WEA je 2 Gondeln mit Erfassungsgeräten bestückt werden. Daher sind insgesamt **4 WEA für das Gondelmonitoring** zu nutzen. Hierfür sind die WEAs R2, R4, R6 und R7 zu nutzen.

Mit der Auswertung des Monitorings sind das Betriebsprotokoll (als Nachweis für die Abschaltung) und die Ergebnisse der Klimadaten-Messung (als Grundlage für die Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) vorzulegen.

Abschaltung im Monitoring-Jahr

Im ersten Betriebsjahr ab Inbetriebnahme der Anlagen ist eine **nächtliche Abschaltung aller Anlagen** vorzunehmen. Die Abschaltung erfolgt im Zeitraum vom

- 01.04.-31.10. – von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, wenn eine Windgeschwindigkeit von $< 6 \text{ m/s}$ und eine Temperatur von $> 10^\circ\text{C}$ (in Gondelhöhe) gegeben ist.

Abschaltung aufgrund der Monitoring-Ergebnisse

Nach Abschluss des Monitoring-Jahres ist auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse vom Gutachter bis Ende Januar des Folgejahres eine fachlich fundierte Empfehlung vorzulegen. Soweit erforderlich, wird auf der Grundlage der Ergebnisse ein Abschaltalgorithmus durch die UNB festgelegt.

Windenergieanlagen sind dann mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben.

Der Betreiber und Besitzer trägt dafür Sorge, dass der vereinbarte Betriebsalgorithmus auch nach der Monitoringphase eingehalten wird. Der Betreiber unterbreitet der Genehmigungsbehörde einen Vorschlag, wie dies nachgewiesen werden kann und unabhängig prüfbar ist.

Die UNB behält sich ausdrücklich vor, ergänzend zu diesem Bescheid Vorgaben zu entsprechenden Abschaltzeiten festzusetzen, die in die Steuerung der Anlage zu implementieren sind. Bei nicht korrekter Umsetzung der hier formulierten Anforderungen an das Fledermausmonitoring bleibt aus Vorsorgegründen die Festsetzung pauschaler Abschaltzeiten auf Grundlage genereller Annahmen ausdrücklich vorbehalten.

Kosten der Untersuchungen/Datenerhebungen/Berichte zum Themenbereich „Fledermäuse“ sind vom Anlagenbetreiber zu tragen.

Rotmilan

26. Für die Abschalt- und Ablenkflächen, die im Zuge des Rotmilan-Konzeptes für einen uneingeschränkten Betrieb der WEA R5, R6 und R7 notwendig werden, wird die Frist zur Vorlage der Bewirtschaftungsverträge auf 4 Monate nach Baubeginn (Beginn mit Rodungsmaßnahmen) gesetzt. Die unter Punkt 4 festgelegte Frist erstreckt sich somit nicht auf die Abschalt- und Ablenkflächen.

27. Die uneingeschränkte Inbetriebnahme der WEA R5, R6 und R7 darf erst erfolgen, wenn geeignete Ablenkflächen im Umfang von 6-8 ha (abhängig von der Wertigkeit der Fläche und der umsetzbaren Maßnahme) im Abstand von maximal 2 km um das Rotmilan-Brutrevier östlich der Morbacher Energielandschaft gemäß der von Gutscher-Dongus (2017) erstellten Suchraumkulisse mit den entsprechenden Bewirtschaftungsverträgen vorliegen. Andernfalls sind, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, durch ein Gutachterbüro für den Betrieb der o.g. WEA Abschaltzeiten innerhalb der Hauptaktivitätszeiten des Rotmilans zu entwickeln und anzuwenden.

Kranichzug

28. An **Haupt- bzw. Massenzugtagen des Kranichs** (Massenzugtag entspricht > 10 % der westziehenden Kranich-Population, ca. 20.000 Individuen/Zugtag, Hauptzugtag ca. 10:000 Individuen/Zugtag) sind die geplanten WEA bei schlechten Zugbedingungen

(tiefer dichter Bewölkung, starkem Regen oder Windstärke über 5 Beaufort (Gegenwind) oder schlechten Sichtbedingungen (Sicht < 3000 m)) kurzfristig abzuschalten. Die Dauer der Abschaltung umfasst die Zeitspanne der aktuellen Kranich- Durchzugswelle bzw. dauert bis zum Ende des witterungsbedingten Rastereignisses der Kraniche. Wann ein Haupt- oder Massenzugtag vorliegt, kann anhand der Einschätzungen von ornithologischen Beobachtungsstationen (Kranichzentrum Groß-Mohrdorf) festgestellt werden.

Der Anlagenbetreiber muss sicherstellen, dass eine ornithologische Fachkraft den Kranichzug und die Wettersituation vor Ort im Bereich der Morbacher Energielandschaft überwacht, um auf die konkreten örtlichen Gegebenheiten während der Zugperioden zu reagieren. Dadurch können Abschaltungen an die konkreten Verhältnisse vor Ort zeitlich angepasst werden. Die entsprechende ornithologisch versierte Fachkraft erhält hierfür vom Anlagenbetreiber die Telefonnummer eines Ansprechpartners, der ein rasches Abschalten der WEA gewährleisten kann.

Die zuständige Untere Naturschutzbehörde erhält einen jährlichen Bericht (inklusive Betriebsprotokoll der betroffenen Tage).

Die UNB behält sich ausdrücklich vor, ergänzend zu diesem Bescheid Vorgaben zur Abschaltung der Windenergieanlagen während des **Haupt- bzw. Massenzugs des Kranichs** im Frühjahr und Herbst festzusetzen.

Hinweis:

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Abs. 2 LNatSchG die Planungsträger Geofachdaten des Naturschutzes, die im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren von ihnen selbst oder von beauftragten Dritten erhoben werden, an das Landschaftsinformationssystem übermitteln können. Dies bedeutet, dass die Daten in geeignetem Dateiformat an die SGD Nord zu übermitteln sind.

4. Untere Wasserbehörde

1. Sofern mehrere eingesetzte Stoffe zur Auswahl stehen, sind die Stoffe mit der geringsten Wassergefährdungsklasse zu wählen.
2. Transformatoren und sonstige Anlagenteile, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens

dem Volumen entsprechen, dass bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.

3. Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen dauerhaft anzubringen (§ 44 Abs. 4 AwSV).
4. Für die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gem. § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
5. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Abs. 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
6. Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Abs. 2 AwSV, § 65 Abs. 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
7. Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit von deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Abs. 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
8. Die beim Rückbau der Anlage anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen.
9. Vor einem Rückbau der WEA sind die wassergefährdenden Stoffe vorher aus der Anlage sicher zu entfernen.

5. Baurecht

Sofern unter diesem Punkt (5.) der Zeitpunkt Baubeginn genannt ist, bezieht dieser sich auf den Beginn der erstmaligen Herstellung der neuen WEA R1-R7.

1. **Der Baubeginn** ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich unter Angabe des Aktenzeichens und Nummer/Bezeichnung der Windkraftanlage zwei Wochen vorher anzuzeigen. Mit der Baubeginnsanzeige ist der beauftragte Prüfsingenieur zu benennen.
2. **Vor Baubeginn** ist der Nachweis über die Einmessung der Standorte durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu bestätigen. Eine entsprechende Absteckungsskizze mit Angaben der Koordinaten ist diesem Nachweis beizufügen.
3. **Vor Baubeginn** ist der Nachweis zu erbringen, dass bei Betrieb und Stillstand der WEA'n alle Einflüsse aus der maschinellen Ausrüstung, dem Sicherheitssystem und den Übertragungstechnischen Teilen berücksichtigt worden sind. Die Standsicherheit bezieht sich auf das Fundament und den Mast unter Berücksichtigung dynamischer Lasten beim bestimmungsgemäßen Betrieb der WEA'n. Die Standsicherheit hängt wesentlich von der einwandfreien Funktion der maschinellen Ausrüstung, des Sicherheitssystems und der Übertragungstechnischen Teile ab (Belange der Betriebssicherheit).
4. **Vor Baubeginn** sind die Baugrundeigenschaften an den geplanten Standorten des Bauvorhabens durch einen anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau gemäß der Landesverordnung SEGBauVO vom 17.09.2002 zu ermitteln und durch Vorlage eines Baugrundgutachtens und der Bescheinigung über den Baugrund sowie die Gründung zu bestätigen.
5. **Vor Baubeginn sind die Prüfberichte über die entsprechenden Typenprüfungen vorzulegen.** Die jeweiligen gutachterlichen Stellungnahmen und die darin aufgeführten Prüfbemerkungen sind bei der Bauausführung zu beachten. Die Einhaltung der im Prüfbericht über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen sind im Rahmen der Bauüberwachung durch zugelassene Prüfberechtigte zu überwachen. Hierüber ist eine entsprechende Bestätigung der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
6. **Das Gutachten Nr. I17-SE-2016-140 Rev. 01 der I17- Wind GmbH & Co.KG zur Standorteignung von WEA am Standort Morbach vom 10.10.2016 ist als Bestandteil dieser Stellungnahme zu beachten.**
7. Mit der Abnahme der Stahleinlagen und Überwachung ist der Prüfsingenieur zu beauftragen. Der Prüfsingenieur ist über die erforderlichen Abnahmen frühzeitig zu benachrichtigen. Die einzelnen Abschnitte dürfen erst nach mängelfreien Abnahmen durch

den Prüfenieur betoniert werden. **Vor Aufstellung** der WEA'n muss der mängelfreie Abnahmebericht der Fundamente durch einen zugelassenen Prüfenieur vorgelegt werden. Hierbei ist insbesondere der Prüfbescheid zur Typenprüfung als Bestandteil der Genehmigung zu beachten.

Die ausführende Stahlbaufirma muss die Zertifizierung nach DIN EN 1090 für die Ausführung von Stahlbauarbeiten mit Erweiterung auf den Anwendungsbereich DIN 15018 oder DIN 4133 besitzen. Der Eignungsnachweis ist **vor Baubeginn** der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

8. Der Nachweis der Standsicherheit des Turms und der Gründung, die Ermittlung der aus der Maschine auf den Turm und die Gründung wirkenden Schnittgrößen sowie die Anforderungen bezüglich Inspektion und Wartung der Anlagen zwecks Sicherstellung der Standsicherheit des Turms und der Gründung über die vorgesehene Entwurfslebensdauer hat nach der „Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ des Deutschen Instituts für Bautechnik Berlin in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

Diese Richtlinie wurde vom Ministerium der Finanzen als oberste Bauaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Mai 2012 (MinBl. 2012, S. 310) nach § 3 Abs. 3 LBauO als technische Baubestimmung eingeführt (derzeit Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen nebst Anlagen 2.4/7 und 2.7/12).

Der Geltungsbereich der statischen Typenprüfung ist auf den Turm begrenzt. Für die Fundamente und Innenausbauten sind die Prüfberichte **vor Baubeginn** vorzulegen. Die Bemerkungen im Prüfbericht des Prüfsachverständigen sind zu beachten.

9. Die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen darf nur von den bauaufsichtlich anerkannten Prüfungseinrichtungen durchgeführt werden. Von diesen Stellen durchgeführte Typenprüfungen sind nach § 75 Abs. 3 und 4 LBauO zu behandeln.

10. In Bezug auf den sicheren Betrieb der WEA'n wird auf die §§ 3 Absatz 1 und 17 Absatz 2 LBauO verwiesen.

11. Die Konformität der Rotorblätter mit den Antragsunterlagen ist durch eine Herstellerbescheinigung (Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204) zu bestätigen.
Mit Inbetriebnahme der WEA ist eine Bescheinigung über die einwandfreie Beschaffenheit der Rotorblätter (Werksprüfzeugnis) vorzulegen.

12. Das Inbetriebnahmeprotokoll der Herstellerfirma mit einer Bestätigung, dass die Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und die installierten Anlagen mit der begutachteten und dem Typenbescheid zugrundeliegenden Windkraftanlage identisch ist, muss **mit der Fertigstellungsmeldung** vorgelegt werden.

13. **Wiederkehrende Prüfungen** sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschinen und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen.

Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine. Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlagen durchgeführt wird.

Es ist sicherzustellen, dass die sicherheitsrelevanten Grenzwerte entsprechend den begutachteten Ausführungsunterlagen eingehalten werden.

Für den Turm und das Fundament ist mindestens eine Sichtprüfung durchzuführen, wobei die einzelnen Bauteile aus unmittelbarer Nähe zu untersuchen sind.

Es ist zu prüfen, ob die Turmkonstruktion im Hinblick auf die Standsicherheit Schäden (z.B. Korrosion, Risse, Abplatzungen in den tragenden Stahl- bzw. Betonkonstruktionen) oder unzulässige Veränderungen gegenüber der genehmigten Ausführung (z.B. bezüglich der Vorspannung der Schrauben, der zulässigen Schiefstellung, der erforderlichen Erdauflast auf dem Fundament) aufweist. Bei planmäßig vorgespannten Schrauben ist mindestens eine Sicht- und Lockerheitskontrolle durchzuführen.

Für die **Wiederkehrende Prüfung** sind mindestens die folgenden Unterlagen einzusehen:

- Prüfberichte der bautechnischen Unterlagen für Turm und Gründung
- Auflagen im Lastgutachten
- Auflagen im Bodengutachten
- Baugenehmigungsunterlagen
- Bedienungsanleitung
- Inbetriebnahmeprotokoll

Das Ergebnis der Wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten, der mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:

- Prüfender Sachverständiger
- Hersteller, Typ und Seriennummer der Windenergieanlage sowie der Hauptbestandteile (Fundament, Turm)
- Standort und Betreiber der Windenergieanlage
- Gesamtbetriebsstunden
- Windgeschwindigkeit und Temperatur am Tag der Prüfung
- Anwesende bei der Prüfung
- Beschreibung des Prüfungsumfanges
- Prüfergebnis und ggf. Auflagen

Über durchgeführte Reparaturen aufgrund von standsicherheitsrelevanten Auflagen ist ein Bericht anzufertigen. Diese Dokumentation ist vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlagen aufzubewahren.

Bei Mängeln, die die Standsicherheit der Windenergieanlage ganz oder teilweise gefährden oder durch die unmittelbare Gefahren von der Maschine und den Rotorblättern ausgehen können, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu setzen. Die Wiederinbetriebnahme nach Beseitigung der Mängel setzt die Freigabe durch den Sachverständigen voraus.

Alle im Rahmen der Beurteilung auf Weiterbetrieb gemäß dieser Richtlinie anfallenden Inspektionen der WEA sowie Beurteilungen von Lasten und/oder Komponenten der WEA müssen von geeigneten unabhängigen Sachverständigen für Windenergieanlagen durchgeführt werden.

14. **Vor dem Probelauf** der Windkraftanlagen hat der Sachverständige für Windenergieanlagen gegenüber der Unteren Bauaufsicht der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich die diesbezügliche Unbedenklichkeit zu bestätigen.
15. **Vor der Inbetriebnahme** der Windkraftanlagen ist der unteren Bauaufsichtsbehörde dann ein mängelfreies Abnahmeprotokoll des anerkannten Sachverständigen vorzulegen.
16. **Die Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie)**

Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013 **sind zu beachten.**

17. Zu **Beginn des 21. Betriebsjahres** ist der Genehmigungsbehörde mitzuteilen, ob ein Rückbau erfolgen soll oder ob ein Weiterbetrieb geplant ist. Im Falle eines angestrebten Weiterbetriebes sind alle notwendigen Nachweise zur Standsicherheit rechtzeitig vorzulegen
18. Die für die Beurteilung zum Weiterbetrieb von Windenergieanlagen eingeschalteten Sachverständigen müssen eine entsprechende Ausbildung haben und die fachlichen Anforderungen für die Beurteilung der Gesamtanlage erfüllen. Eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020 oder DIN EN 45011 oder gleichwertig ist erforderlich.
19. Bei Einstellung des Betriebes i. S. d. § 18 Abs.1 Nr. 2 BImSchG sind die Windkraftanlagen vollständig entschädigungslos abzubauen.
20. **Die auf Grund gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Abstände und Abstandsflächen der von Ihnen geplanten Windkraftanlagen, werden nicht eingehalten. Es ist deshalb durch Baulasteintragung öffentlich-rechtlich zu sichern, dass die auf Ihrem Grundstück fehlenden Abstände bei den Nachbargrundstücken für WEA R4, WEA R5, WEA R6, WEA R7 eingehalten werden (§ 9 Abs. 1 LBauO).**
21. Zur **Sicherstellung der Erfüllung der Rückbauverpflichtung** (§ 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch [BauGB]), diese beinhaltet den Rückbau aller Komponenten der Windkraftanlage, incl. Fundament und Wiederherstellung des Bodenareals sowie die ordnungsgemäße Entsorgung der WEA'n und der in den Anlagen gelagerten Abfälle, ist **vor Baubeginn** eine Sicherheitsleistung von **1.724.592,73 €** in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als Gläubiger zu erfolgen.

Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, abzugeben. Soweit beabsichtigt ist, Rücklagen hierfür zu bilden und diese öffentlich-rechtlich gesichert sind, kann die Bankbürgschaft jeweils um den angesparten Betrag reduziert werden.

Mit dem Bau der WEA'n darf erst begonnen werden, wenn die Bürgschaftsurkunde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich eingegangen ist.

Hinweise:

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und eventuell durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlagen entsprechend den Vorgaben des § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ordnungsgemäß zurückgebaut und die Flächen entsiegelt wurden.

Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde dann zurück, wenn der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich hinterlegt hat.

Der Wechsel des Betreibers ist uns umgehend anzuzeigen.

6. Verkehr

a. Luftverkehr

1. Für die **Tageskennzeichnung** sind die Rotorblätter der Windenergieanlagen weiß oder grau auszuführen; sie sind im äußeren Bereich durch drei Farbfelder von je 6 Meter Länge (außen beginnend 6 m orange oder rot - 6 m weiß oder grau - 6 m orange oder rot) zu markieren. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden.
Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind weiß mit orange oder rot und die Grautöne stets mit rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange oder rot sein.
2. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen ist der Mast mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot und das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses zu versehen.
Der Farbring orange/rot am Mast ist in 40 ± 5 Meter über Grund beginnend anzu-

bringen. Bei Gittermasten ist der Farbring mit einer Höhe von 6 Meter auszuführen. Der Farbring darf abhängig von der örtlichen Situation (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 Meter nach oben verschoben werden.

3. Am geplanten Standort können alternativ auch weiß blitzende / blinkende Rundstrahlfeuer mit einer Lichtstärke von 20 000 cd (Mittelleistungsfeuer Typ A gemäß I-CAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3) in Verbindung mit einem 3 Meter hohen Farbring orange/rot am Mast (bei Gittermasten 6 Meter) beginnend in 40 ± 5 Meter Höhe über Grund und je einem Farbfeld orange/rot von 6 Meter Länge an den Spitzen der Rotorblätter eingesetzt werden.
In diesem Fall kann auf die Einfärbung (orange/rot) des Maschinenhauses verzichtet werden.
4. Auf das orange/rote Farbfeld von 6 Meter Länge an den Rotorblattspitzen kann verzichtet werden, wenn der Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze maximal 50 Meter beträgt.
5. Die **Nachtkennzeichnung** soll aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen. Bei dieser Ausführung muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei 2-Blattroten $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten an gemessen beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors bzw. Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.
6. Die Nachtkennzeichnung kann alternativ durch Gefahrenfeuer (2000 cd), Feuer W, rot (100 cd) oder Feuer W, rot ES (100 cd) ausgeführt werden.
7. In einem Abstand von nicht mehr als 45 Meter unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 Meter unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES ist am Turm der Windenergieanlagen eine Befeuerungsebene anzubringen. Die Befeuerungsebene ist ein bis drei Meter unterhalb des untersten Rotationspunktes des Rotorflügels anzubringen. Es sind vier Hindernisfeuer (bei Einbauhindernisfeuern sechs Feuer) auf der Ebene erforderlich, die gleichmäßig auf den Umfang zu verteilen sind.
8. Überschreitet die obere Hindernisbefeuerungsebene am Turm eine Höhe von 100 Meter über Grund, sind weitere Hindernisbefeuerungsebenen im Abstand von 40 bis 45 Metern zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuerungs-

ebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund 40 Meter unterschreiten würde.

9. Die angebrachten Feuer (Tag bzw. Nacht, außer Blattspitzen) sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt sind. Für die Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist die Taktfolge 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel einzuhalten.
10. Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 Meter, das Feuer W, rot und Feuer W, rot ES um max. 65 Meter überragen.
11. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfelligkeit von **50 – 150 Lux** schalten, zugelassen.
12. Auf Antrag kann der Einschaltvorgang beim Einsatz des Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben in Anhang 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen erfüllt werden.
13. Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen, erforderlich.
14. Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
15. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
16. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

17. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.
18. Die Blinkfolge der Feuer auf den Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
19. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei weiß blitzenden / blinkenden Mittelleistungsfeuern Typ A, Gefahrenfeuer, Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. Vor Inbetriebnahme der Sichtweitenmessgeräte ist die Funktion der Schaltung der Befeuerung durch eine unabhängige Institution zu prüfen. Das Prüfprotokoll ist bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen.
20. Werden in einem bestimmten Areal mehrere Windenergieanlagen errichtet, können diese zu Windenergieanlagen-Blöcken zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks einer Kennzeichnung. Der Abstand zwischen den Anlagen an der Peripherie darf maximal 900 Meter betragen. Übertreffen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.
21. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Dies gilt auch während der Bauphase, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
22. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
23. Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/78072656 bekannt zu geben. **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben! Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für zwei Wochen sichergestellt. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, so ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren**

Zeitraum erfolgen, ist die gleiche Stelle unbedingt wieder unter der vorstehend genannten Telefonnummer in Kenntnis zu setzen.

24. Da die Windenergieanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis **veröffentlicht** werden müssen, sind dem

Landesbetrieb Mobilität (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 890
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe der laufenden Nummer **76/17**

- a. **mindestens 6 Wochen** vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
- b. **spätestens 4 Wochen** nach Errichtung der Windenergieanlagen folgende endgültigen Vermessungsdaten anzuzeigen:
- 1) Name des Standortes (Gemarkung, Flur, Flst.)
 - 2) Art des Luftfahrthindernisses
 - 3) Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid
[Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
 - 4) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. Grund)
 - 5) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. NN)
 - 6) Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
 - 7) Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist

25. Sollten in dem Gebiet Windkraftanlagen mit einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund abgebaut werden, so bitten wir um entsprechende Mitteilung.

b. Bundeswehr

1. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens IV-261-17-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hinder-

nisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WSG 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbaubende anzuzeigen.

c. Straßenverkehr

1. Die Anlagen dürfen mit ihrem Turm nicht in die Baubeschränkungszone hineinragen. Die Baubeschränkungszone beträgt bei Bundes- und Landesstraßen 40 m und bei Kreisstraßen 30 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.
2. Die Rotoren dürfen nicht in die Bauverbotszone hineinragen. Die Bauverbotszone beträgt bei Bundes- und Landesstraßen 20 m und bei Kreisstraßen 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.
3. Weiterhin dürfen Hochbauten jeglicher Art innerhalb der Bauverbotszone nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Übergabestationen etc.
4. Die **verkehrliche Erschließung** hat ausschließlich über die **Gemeindestraße „Energie-landschaft“** sowie über die bereits vorhandene **Zufahrt** zu der Parzelle Nr. 4, Flur 11, Gemarkung Wenigerath, gegenüberliegend der Einmündung des Wirtschaftsweges Nr. 8/2, Flur 2, Gemarkung Wenigerath **im Zuge der freien Strecke der B 269 zwischen Straßennetzknoten 6108020 und Straßennetzknoten 6108021 bei Station ca. 0,880 rechts** zu erfolgen.

Die Zufahrt bei Station 0,880 rechts darf nur während der Bauphase sowie für den späteren Austausch von Konstruktionsteilen -für die Sondertransporte erforderlich sind- genutzt werden. Die regelmäßige Erschließung (Wartungsarbeiten etc.) hat über die Gemeindestraße „Energie-landschaft“ zu erfolgen.

Die Zufahrt bei Station 0,880 ist in den Einfahrtsbereichen zur Bundesstraße - den neuen Anforderungen entsprechend, gemäß den eingereichten Plänen vom 13.7.2017 - und nach örtlicher Weisung der Straßenmeisterei Bernkastel (Tel. 06534/93720) auszubauen. Die eingereichten Pläne vom 13.07.2017 sind verbindlicher Bestandteil unserer Zustimmung. Jede Abweichung von den Plänen bedarf der erneuten ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität Trier. Sollte die Zufahrt für den Transport der Bauteile während der Bauphase über das derzeit bereits bestehende Maß hinaus ausgebaut werden müssen, ist diese nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen im Einmündungsbereich auf die bisher bereits

bestehende Breite zurückzubauen. Die zurückzubauende Fläche kann als Schotterfläche mit Oberbodenandeckung und Wieseneinsaat bestehen bleiben.

Die Zufahrt bei Station 0,880 darf von Fahrzeugen nur für die nachgewiesenen Fahrrichtungen (Schleppkurven, Sicht etc.) genutzt werden. Alle anderen Fahrbeziehungen sind ausdrücklich nicht zulässig. Im vorliegenden Fall wurde nur die Fahrbeziehung in/aus Richtung Morbach nachgewiesen.

Sofern die Straßenbankette der B 269 im Zufahrtsbereich für Schwertransporte genutzt werden sollen, sind diese **in Absprache mit der Straßenmeisterei Bernkastel** mit Mineralbeton auszubauen und zwar derart, dass eine spätere Andeckung mit Oberboden sowie eine Begrünung (Wieseneinsaat) möglich ist.

Straßenseitengräben der B 269 sind, sofern erforderlich, ordnungsgemäß zu verrohren, so dass die Entwässerung der Straßen zu jeder Zeit gewährleistet bleibt. Die Erforderlichkeit wird vor Ort durch die Straßenmeisterei Bernkastel festgelegt. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Straßenseitengräben auf ausdrückliches Verlangen des Landesbetriebs Mobilität Trier wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

5. Hinsichtlich der Zufahrt bei Station 0,880 sind die Sichtdreiecke, gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) – entsprechend der zulässigen Geschwindigkeit in den Streckenabschnitten - herzustellen und dauerhaft von jeglichem Bewuchs und Hindernissen freizuhalten. Die Sichtdreiecke sind vor Baubeginn mit der Straßenmeisterei Bernkastel in der Örtlichkeit abzustecken. Von dem Termin ist ein Protokoll zu fertigen.

Im vorliegenden Fall wurde die Sicht nur für eine Geschwindigkeit von 70 km/h nachgewiesen. Es ist daher zwingend erforderlich, dass bei der Straßenverkehrsbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich eine verkehrsbehördliche Anordnung für den Zeitraum der Bauphase beantragt und genehmigt wird, die eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 km/h beinhaltet.

6. **Mit dem Bau der Windkraftanlagen darf erst begonnen werden, wenn die Zufahrt gemäß Ziffern 4.-5., entsprechend den eingereichten Unterlagen, ausgebaut ist und eine mängelfreie Abnahme durch die Straßenmeisterei Bernkastel erfolgt ist. (Bestimmung i.S.v. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVerfG).**

7. Das Anlegen oder Benutzen von weiteren Zuwegungen jeglicher Art zur freien Strecke der klassifizierten Straßen ist nicht gestattet.

Die **Benutzung** der genannten **Zufahrt bei Station 0,880** stellt eine **Sondernutzung** im Sinne der §§ 8,8a FStrG dar. Für die Benutzung der Zufahrten gilt folgendes:

- a. Unsere Zustimmung gilt ausschließlich für die beantragte Nutzung. Eine Nutzungsänderung, die einen erheblichen Mehrverkehr oder einen andersartigen Verkehr zur Folge hat, bedarf der erneuten Zustimmung durch den Landesbetrieb Mobilität Trier.
- b. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich die Erlaubnisnehmerin insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind.
- c. Der Beginn sowie das Ende von Bauarbeiten ist dem Landesbetrieb Mobilität Trier bzw. der Straßenmeisterei Bernkastel, Tel. 06534-93720 rechtzeitig (i.d.R. mindestens 7 Tage vorher) anzuzeigen.
- d. Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Erlaubnisnehmerin hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 StVO verwiesen. Sollte eine verkehrsbehördliche Erlaubnis für die Bauarbeiten oder der damit verbundenen Beschilderung erforderlich sein, so ist diese mindestens 6 Wochen vor jeglichem Baubeginn bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.
- e. Die Zufahrt ist stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen des Landesbetriebes Mobilität Trier auf Kosten der Erlaubnisnehmerin zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder Straßenverkehrs erforderlich ist.
- f. Vor jeder Änderung der Zufahrt, z.B. Verbreiterung, ist die Zustimmung des Landesbetriebes Mobilität Trier einzuholen. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll.
- g. Kommt die Erlaubnisnehmerin einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist der Landesbetrieb Mobilität Trier berechtigt, dass nach seinem Ermessen Erforderliche auf Kosten der Erlaubnisnehmerin zu veranlassen oder die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung

zung unterbleiben. Die Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) sowie das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten finden entsprechende Anwendung.

- h. Von Haftungsansprüchen Dritter ist der Landesbetrieb Mobilität Trier freizustellen.
- i. Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen des Landesbetriebes Mobilität Trier ist hierbei Folge zu leisten.
- j. Im Falle des Widerrufs der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen den Landesbetrieb Mobilität Trier oder den Straßenbaulastträger.
- k. Für die Benutzung der Zufahrt zur freien Strecke der Bundesstraße ist unter Umständen eine jährliche Gebühr zu zahlen. Die Gebühr wird ggfls. in einem separaten Bescheid durch den Landesbetrieb Mobilität Trier – nach Erteilung der immissionschutzrechtlichen Genehmigung – festgesetzt.

Wichtige Hinweise!

- ☞ Baugruben, Abgrabungen, Böschungen sowie sonstige Veränderungen des Baugrundes dürfen unabhängig vom Abstand zur Straße nur unter Einhaltung der technischen Regelwerke hergestellt werden. Insbesondere sind in eigener Verantwortung durch den Bauherren bzw. dessen Planverfasser die Anforderungen der DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN 4124 Baugruben und Gräben und der DIN 4084 – Baugrund-Geländebruchberechnungen zu beachten. Erforderliche Untersuchungen und Berechnungen sind vom Bauherren vorzusehen und gehen ausschließlich zu dessen Lasten.
- ☞ Die Umbauten von Kreuzungsanlagen, Banketten etc. für die Nutzung durch Sondertransporte, sind nicht Gegenstand dieses immissionsschutzrechtlichen Verfahrens und sind im Rahmen der verkehrsbehördlichen Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde nach den Vorschriften der StVO/ StVG für die Sondertransporte zu regeln. Es darf kein Straßeneigentum in Anspruch genommen oder umgebaut werden ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität Trier im Rahmen des zuvor genannten Verfahrens. Diese Zustimmung beinhaltet nicht die Zustimmung der Straßenbaubehörde zu den Sondertransporten.

- ☞ Diese Zustimmung ist nicht auf andere Bauvorhaben im Zusammenhang mit dieser Maßnahme übertragbar, die nicht ausdrücklich in den Plänen zu diesem Antrag dargestellt sind (z.B. Übergabestationen, Trafostationen etc.).

7. Versorgungseinrichtung: Deutsche Telekom Technik GmbH

1. Es wird darum gebeten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit der ungestörte Betrieb der Telekommunikationslinien sichergestellt wird.
Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an vorhandenen Telekommunikationsanlagen vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher von der Deutschen Telekom Technik GmbH in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen (Planauskunft.Mitte@telekom.de).

8. Forst

1. Die Umwandlungsgenehmigung wird an die **Bedingung** geknüpft, dass die jetzt in der Morbacher Energielandschaft vorhandenen vierzehn Alt-Anlagen vollständig abgebaut und die nicht mehr für den Neubau des Windparks benötigten Flächen wieder zu Wald im Sinne des § 3 LWaldG gemacht werden, wobei darauf hingewiesen wird, dass auch Waldinnensäume, Wildäsungsflächen und Holzlagerplätze als Wald im Sinne der vorgenannten Rechtsnorm zu verstehen sind. Die Wiederherstellung als Wald hat dabei in enger Abstimmung mit dem Forstamt Idarwald und im Einvernehmen mit dem forstlichen Eigenbetrieb der Gemeinde Morbach zu erfolgen.
2. Die Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG wird auf die Dauer des Anlagenbetriebs zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus aller sieben WEA'n **befristet**. Die Grundstücke sind innerhalb von zwei Jahren nach Einstellung des Anlagenbetriebs (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten. Diese Wiederherstellung als Wald gemäß § 3 LWaldG hat in enger Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt sowie im Einvernehmen mit dem forstlichen Eigenbetrieb der Gemeinde Morbach zu erfolgen.
3. Zur **Sicherstellung der Durchführung der Wiederaufforstung** der „dauerhaften“ Umwandlungsflächen (Spalte 7 von Tabelle 2) wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft gefordert, und zwar mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede

der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB). Die Höhe der Bürgschaft beträgt:

60.855 €

(in Worten: **Sechzigtausendachthundertfünfundfünfzig Euro**)

Dieser Betrag errechnet sich aus der in Spalte 7 von Tabelle 2 aufgeführten Flächen-summe, für deren Waldwiederbegründung ein Aufwand von 30.000 €/ha kalkuliert wird: $30.000 \text{ € pro ha} \times 2,0285 \text{ ha} = 60.855 \text{ €}$

4. Auf den als Montage- und Lagerflächen sowie (wieder zugeschütteten) Kabel-Trassen notwendigen temporären Rodungsflächen (Spalte 10 von Tabelle 2, I. Entscheidung Nr.2) hat die Wiederherstellung als Wald im Sinne des § 3 LWaldG bzw. als Wald(innen)rand im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 bzw. durch Wiederaufforstung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage(n) nach detaillierter Weisung der Betriebsleitung des Morbacher Gemeindeforstbetriebes zu erfolgen:

- durch Pflanzung standortgerechter Laub- und/oder Nadelbäume und/oder
- durch Anlage als Waldwiese (Wildäsungsfläche) und/oder
- durch Gestaltung eines ökologischen strukturierten und gestuften Waldinnensaumes,
- das ganze bis zur Sicherung der Wald-, Wiesen- und/oder Waldinnensaum-Neuanlage mit den ggf. notwendigen Wildschadenverhütungs- und Sicherungsmaßnahmen (incl. Nachbesserung) auf einen Zeitraum von 10 Jahren.

5. Für die

- durch die temporären Rodungsflächen (siehe Spalte 10 in Tabelle 2, I. Entscheidung Nr.2) verursachten kurzfristigen wie auch
- durch die auf die Dauer der BImSchG-Genehmigung befristeten Umwandlungsflächen (siehe Spalte 7 in Tabelle 2, I. Entscheidung Nr.2) verursachten langfristigen

Verluste an Waldfunktionen, -wirkungen und -leistungen, welche durch den Bau und den Betrieb der WEA'n zumindest für die Dauer von ca. 25 bis 30 Jahren eintreten, wird eine Kompensation durch Aufwertung bestehender Waldbestände gemäß dem

Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten vom 09.10.2014, Az.: 105-63 310/2012-3#114 Referat 1055, gefordert.

Konkret (siehe Anlage Forst) ist der 7,5 ha große Fichtenbestand in Abt. 123 c des Gemeindewaldes Morbach auf ca. 1,4 ha seiner Fläche durch einen Voranbau mit 28 Rotbuchen- und 56 Weißtannen-Klumpen ökologisch aufzuwerten. Die Einzelheiten dazu sind der Anlage Forst zu entnehmen!

Die *wiwi consult GmbH & Co. KG* kann die Auflage durch Auftragserteilung an einen nach RAL zertifizierten Forst- oder Baumschul-Unternehmer oder – gegen Kostenerstattung – durch den Gemeindeforstbetreiber erfüllen lassen. Wird die Maßnahme durch Unternehmer ausgeführt, hat sich dieser vor Beginn der Ausführungsarbeiten mit dem zuständigen Forstrevierleiter, das ist Herr Forstamtsrat Guido Haag, erreichbar unter der Telefon-Nummer 06533-99593444 bzw. Handy-Nummer 0175-1832 738, in Verbindung zu setzen, um die Details (insbesondere auch die einzelnen Standorte der Rotbuchen- und Weißtannenklumpen) abzusprechen.

Bezüglich des Zeitraumes der Ausführung dieser Kompensationsmaßnahme ist auf den tatsächlichen Zeitpunkt der Waldflächenverluste abzustellen: Die Kompensationsmaßnahme soll spätestens mit der auf die Waldumwandlung folgenden 2. Pflanzperiode abgeschlossen sein. Sind beispielsweise die Rodungsarbeiten im Sommer 2018 erfolgt, sollten die als waldrechtliche Kompensation durchzuführenden Pflanzarbeiten mit der (auf die Herbstpflanz-Saison 2018 folgende) Frühjahrspflanzung 2019 abgeschlossen sein, in diesem Beispiel bis spätestens zum 15. Mai 2019. Dabei muss Zaunschutz für die Weißtannen vor oder zeitgleich mit der Pflanzung ausgeführt werden!

Drei Monate nach Abschluss der Pflanzarbeiten incl. Erstellung des Zaunes erfolgt eine gemeinsame Abnahme der Maßnahme durch die *wiwi consult GmbH & Co. KG*, das Forstamt Idarwald und den Gemeindeforstbetrieb Morbach. Danach gehen die Vorausverjüngungs-Pflanzungen in das Eigentum des Gemeindeforstes über und übernimmt dieser die Verantwortung für Pflege und Schutz der Klumpen! Dafür wird von der *wiwi consult GmbH & Co. KG* innerhalb von vier Wochen nach der Abnahme eine **Sicherungspauschale von 200 €/Klumpen, in der Summe {84 x 200 =} 16.800 €**, gezahlt; im Gegenzug gewährleistet der Gemeindeforstbetrieb die ggf. notwendige Nachbesserung bei Ausfall von mehr als 15 % der Buchen oder Tannen (bezogen auf den einzelnen Klumpen!) sowie die Pflege (z.B. Kontrollieren der Konkurrenz-Vegetation innerhalb der Klumpen) und den Schutz samt Kontrolle des Zaunes für ei-

nen Zeitraum von 10 Jahren. Für diese Sicherungspauschale wird der Gemeindeforstbetrieb der *wiwi consult GmbH & Co. KG* zu gegebener Zeit eine gesonderte Rechnung erstellen.

9. Denkmalschutz / Archäologie

Hinweise:

1. Gemäß § 17 DSchG (Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz) sind Funde unverzüglich der Denkmalfachbehörde anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der unteren Denkmalschutzbehörde, der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich der Denkmalfachbehörde weiter.

Funde i.S.d. DSchG sind Gegenstände, von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler (§ 3 DSchG) sind oder als solche gelten.

2. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstücks, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstücks und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die übrigen.
3. Gem. § 33 Abs. 1 Nr. 10 DSchG handelt ordnungswidrig, wer Funde nicht unverzüglich anzeigt oder den Pflichten zur Erhaltung des Fundes nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann in diesen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 125.000 € geahndet werden.

10. Allgemeine Regelungen / Hinweise

1. Die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen richtet sich ausschließlich nach dieser Genehmigung gemäß §§ 4, 6, 19 Abs. 3 und 10 BImSchG. Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.
2. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlagen begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Ziff. 1 BImSchG).

3. Die Genehmigung erlischt zudem, wenn die Anlagen während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben werden (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).
4. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
5. Zu Beginn des **21. Betriebsjahres** ist der Genehmigungsbehörde mitzuteilen, ob ein Rückbau erfolgen wird oder ob ein Weiterbetrieb geplant ist. Im Falle eines angestrebten Weiterbetriebes sind alle notwendigen Nachweise zur Standsicherheit und zur Betriebssicherheit rechtzeitig erneut vorzulegen.
6. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Windenergieanlagen liegt allein beim Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet nicht von dieser Verantwortung. Sie sind verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an Sie gerichtet.
7. Die Mitteilung des Baubeginns an die Luftfahrtbehörde gem. Auflage Ziffer 6. a) Nr. 21 dient der Sicherheit des Luftverkehrs. Ihr kommt daher besondere Wichtigkeit zu. Ein Verstoß gegen diese Nebenbestimmung stellt gem. § 62 BImSchG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

III. Begründung

Antragsgegenstand

Unter Vorlage der entsprechenden Antrags- und Planunterlagen beantragten Sie mit Datum vom 15.06.2017, sowie Nachreichungen vom 08.08.2017, 02.10.2017 und 01.02.2018 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den §§ 4, 6, 19 Abs. 3 und 10 BImSchG zum Rückbau der 14 bestehenden Windenergieanlagen und zur Errichtung und zum Betrieb von sieben neuen Windenergieanlagen (Repowering Morbach).

Genehmigungsverfahren

Für das Repowering Morbach ist nach Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV grundsätzlich ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen. Der Antragsteller hat die Durchführung eines förmlichen Verfahrens nach § 19 Abs. 3 i.V.m. § 10 BImSchG beantragt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i.V.m. Ziffer 1.6.2 und 17.2.3. der Anlage 1 zum UVPG wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Dem Genehmigungsantrag wurden entsprechende Unterlagen zur Beurteilung der Umweltverträglichkeitsprüfung vorgelegt. Diese wurden von den Fachbehörden hinsichtlich der Umweltauswirkungen geprüft. Die zusammenfassende Darstellung und die Bewertung der Umweltauswirkung sind in **Anlage 2** ersichtlich.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. den §§ 8 und 9 der 9. BImSchV im Amtsblatt der Kreisverwaltung, „Kreismeldungen“, Ausgabe 32/2017, sowie im Internet unter www.Bernkastel-Wittlich.de, am 08.08.2017, öffentlich bekannt gemacht. Eine Korrektur der öffentlichen Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Kreisverwaltung „Kreismeldungen“, Ausgabe 35/2017, sowie im Internet unter www.Bernkastel-Wittlich.de, am 29.08.2017, da ein Paragraph des UVPG aufgrund einer Gesetzesänderung falsch angegeben worden war (redaktioneller Fehler). Die Kreismeldungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich erscheinen gemeinsam mit den jeweiligen Wochenzeitungen der Linus Wittich KG in den Verbandsgemeinden im Landkreis Bernkastel-Wittlich, der Stadt Wittlich und der Gemeinde Morbach (§ 1

der Hauptsatzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich vom 30.06.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.7.2015).

Der Antrag inkl. der zugehörigen Planunterlagen wurde zusammen mit der Umweltverträglichkeitsstudie und den im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden Stellungnahmen entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 21.08.2017 bis zum 20.09.2017 während der Dienstzeiten bei der Genehmigungsbehörde und der Einheitsgemeinde Morbach öffentlich ausgelegt. Zusätzlich wurden die Antragsunterlagen nach § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zur Einsichtnahme ins Internet eingestellt. Die Einwendungsfrist endete am 04.10.2017. Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist wurden 17 Einwendungen Dritter gegen das Vorhaben erhoben. Eine Einwendung wurde verspätet eingelegt, so dass diese nicht berücksichtigt werden konnte. Die erörterungsfähigen Einwendungen wurden am 15.11.2017 in der Gemeindeverwaltung Morbach erörtert.

Einwendungen

Hinsichtlich der zuvor genannten 17 Einwendungen sind 16 von Privatpersonen und eine Einwendung einer Bürgerinitiative eingegangen. Die Einwendungen, die sich auf Belange der Schutzgüter aus § 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beziehen, werden in der Anlage 2 „Umweltverträglichkeitsprüfung“ des Bescheides abgehandelt.

Sofern sich die Belange auf die Wirtschaftlichkeit der Anlagen, die Windhöffigkeit des Standortes, den Werteverlust von Immobilien oder die europaweite Ausschreibung beziehen, so wird darauf hingewiesen, dass diese Belange nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens sind und nicht weiter geprüft und erläutert werden.

Die vorgetragenen Einwendungen werden aufgrund vorstehend festgesetzten Nebenbestimmungen sowie der Begründungen dieses Bescheides und der Bewertungsergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung zurückgewiesen:

Repowering

Seitens der Öffentlichkeit wird vorgetragen, dass es sich nicht um ein Repowering-Verfahren handele, da diesbezüglich nicht alle Voraussetzungen erfüllt seien.

Für das Repowering nach dem Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) müssen die Voraussetzungen des Z 163 i (LEP IV) erfüllt sein. Vorliegend handelt es sich um den Abbau von Bestandsanlagen, die bereits mehr als 10 Jahre in Betrieb sind, da die derzeit bestehenden Anlagen der Morbacher Energielandschaft 2002/2003 errichtet worden sind. Auch die zweite Vo-

raussetzung, die Reduzierung der Anlagenzahl um mindestens 25 % liegt vor, da 14 Anlagen abgebaut und sieben neue Anlagen errichtet werden. Die Verdopplung der Leistung kann gemäß der begründeten Erläuterung des Z 163 i durch Gegenüberstellung des tatsächlichen Jahresenergieertrages der Neuanlagen oder mit Hilfe der jeweiligen Anlagenennleistung nachgewiesen werden. Im gegenständlichen Verfahren verdoppelt sich der Jahresenergieertrag der Anlagen, wie in der Stellungnahme der wiwi consult (Nachtrag vom 01.02.2018) ersichtlich ist. Insgesamt sind die prognostizierten Jahresenergieerträge der geplanten Neuanlagen (Faktor 2,13) deutlich höher als die Erträge der derzeit bestehenden Anlagen.

Es handelt sich somit entgegen den vorgebrachten Einwänden um ein Repowering-Verfahren im Sinne des LEP IV, was in der Konsequenz dazu führt, dass die Abstandsvorgaben des LEP IV (Z 163 h) um 10 % unterschritten werden können.

Rückbaubürgschaft

Die Einwände der Öffentlichkeit, dass die Rückbaubürgschaft nicht ausreichend sei, wird ebenfalls zurückgewiesen. Die vorliegenden Herstellerinformationen sind ausreichend, um die Bürgschaft in der erforderlichen Höhe festzulegen.

Gutachten

Entgegen der Auffassung der Öffentlichkeit handelt es sich bei allen eingereichten Gutachten um neu erstellte und standortbezogene Gutachten.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde für dieses Vorhaben durchgeführt und ist Bestandteil der Genehmigung.

Öffentliche Bekanntmachung

In den Einwänden wird vorgetragen, dass während der Offenlage der Antragsunterlagen, nicht alle Stellungnahmen der Fachbehörden vorgelegt haben und auch die Bekanntmachung des Vorhabens im Amtsblatt nur schwer erkennbar gewesen sei.

Unter Bezugnahme auf § 10 Abs. 3 BImSchG wird darauf hingewiesen, dass eine öffentliche Bekanntmachung und somit auch die Auslegung der Unterlagen mit der Bescheinigung über die Vollständigkeit der Antragsunterlagen erfolgt. Die Stellungnahmen der Fachbehörden sind für die Auslegung der Unterlagen nicht zwingend erforderlich. Eine Einsichtnahme kann im Rahmen des Transparenzgesetzes auch nach der Offenlage der Unterlagen erfolgen. Bezüglich

der Art der öffentlichen Bekanntmachung wird auf die Hauptsatzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich verwiesen.

Entscheidung

Allgemein

Nach § 6 BImSchG ist die beantragte Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden folgende durch das Vorhaben tangierten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange angehört:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Trier
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesarchäologie, Außenstelle Trier
- Deutscher Wetterdienst, Offenbach
- Kreisverwaltung, Fachbereich 22, Bauen/Brandschutz
- Kreisverwaltung, Fachbereich 22, Untere Naturschutzbehörde (UNB)
- Kreisverwaltung, Fachbereich 22 Untere Wasserbehörde (UWB)
- Kreisverwaltung, Fachbereich 22, Untere Landesplanung (ULP)
- Kreisverwaltung, Fachbereich 22, Untere Denkmalpflegebehörde
- Generaldirektion kulturelles Erbe, Landesdenkmalpflege, Mainz
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Hahn-Flughafen
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Trier
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Wiesbaden
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn
- Westnetz GmbH, Trier

- Amprion GmbH, Dortmund
- Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Idar-Oberstein
- Telekom Deutschland GmbH, Bonn
- Deutsche Telekom Technik, Mayen und Bayreuth
- Ericsson Transmission Germany GmbH, Bruchsal
- Telefónica O2 Germany GmbH & Co. OHG, Frankfurt
- TLPT-RM Vodafone GmbH, Eschborn
- E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Karlsruhe
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen
- DFMG Deutsche Funkturm GmbH
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn, Berlin
- Forstamt Idarwald, Rhaunen
- Gemeinde Morbach

SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht

Die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, hat keine Bedenken, wenn die Anlagen entsprechend der o. g. Nebenbestimmungen betrieben wird.

SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Die Realisierung der Repowering-Maßnahme findet innerhalb der bauplanungsrechtlich gesicherten Sonderbauflächen der Morbacher Energielandschaft (MEL) statt, sodass die Voraussetzungen nach den Erfordernissen des ROP und LEP IV formal vorliegen.

Das ehemalige Gelände der US-Streitkräfte wurde militärisch, als großes Munitionsdepot genutzt und später i. R. einer Konversion einer zivilen Nutzung überführt.

Die Einheitsgemeinde Morbach hat frühzeitig die Voraussetzungen zur zivilen Nutzung des Areals durch Anlagen der regenerativen Energiegewinnung und so regional und bundesweit ein Vorzeigeprojekt geschaffen.

Auf dem Gelände wurden eine Biogasanlage, eine Photovoltaikanlage und besagte 14 WEA in den Jahren 2002/2003 realisiert.

Daneben haben sich eine Reihe von Gewerbebetrieben dort angesiedelt.

Aufgrund der topographischen Lage mit Geländehöhen bis NN + 600 m und mittleren Windgeschwindigkeiten von über 6 m/sec ist der Standort im besonderen Maße für die Windenergienutzung geeignet.

Die wiwi consult GmbH & Co.KG, 55116 Mainz, beabsichtigt nun den kompletten Rückbau der bestehenden 14 WEA, inklusive der Beseitigung der Fundamente und die (nahezu) standortidentische Errichtung von sieben (7) wesentlich leistungstärkeren WEA, sodass die Gesamtleistung nahezu bestehen bleibt.

Beim Bau der Altanlagen in 2002 befanden sich vier (4) WEA: WEA 11, WEA 12, WEA 13 u. WEA 14 im WSG 110 Wenigerath, dort innerhalb der Schutzzone III (weitere Schutzzone).

Eine gutachterliche Bewertung durch das IB Hydrosond, Prof. Dr. Hötzl im Jahr 2002 kam anhand von Schürfen und weitergehenden Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass die 4 WEA aus hydrogeologischer und hydraulischer Sicht tatsächlich nicht im Zustrombereich des Brunnens Wenigerath „In den Trenken“ liegen, eine Gefährdung somit nicht zu besorgen sei. Die Ausdehnung des damaligen WSG 110 war mit 1,56 km² wesentlich zu groß und entsprach nicht den tatsächlichen Gegebenheiten.

Weder beim Bau der WEA oder beim langjährigen Betrieb wurden negative Auswirkungen am Brunnen Wenigerath festgestellt.

Es konnte gesichert davon ausgegangen werden, dass die Grundwasserscheitelung westlich der bestehenden 4 WEA liegt und ein Grundwasserzustrom aus dem Baubereich nicht möglich ist.

Daraufhin konnten die 4 WEA aus wasserwirtschaftlicher Sicht genehmigt werden.

Im Jahr 2015 wurde dann das Verfahren zur Neuausweisung des Wasserschutzgebietes Wenigerath behördlicherseits eröffnet, da die Rechtsverordnung (RVO) zum Schutz des Brunnens durch Fristablauf außer Kraft getreten ist.

Das IB Dr. Wildberger, Meckenbach, hat auf der Grundlage des geltenden DVGW Arbeitsblattes W 101 und den vorliegenden Daten des Brunnens ein hydrogeologisches Gutachten zur Neuabgrenzung des WSG 110 Wenigerath für den Brunnen „In den Trenken“ erarbeitet.

Hierbei haben sich die Erkenntnisse aus dem Jahr 2002 bestätigt. Die Begrenzung des neuen WSG orientiert sich im Wesentlichen an der Größe des oberirdischen Einzugsgebietes, des Wenigerather Baches, Gew. III Ordnung, Nr. 2676122100.

Die Hauptanströmung des Brunnens „In den Trenken“ erfolgt von Nordwesten, sowohl das unter- als auch das oberirdische Einzugsgebiet des Brunnens reichen nicht über die vermutete Wasserscheide nordwestlich der B 269 hinaus.

Alle sieben (7) WEA-Standorte (WEA R1 bis R7) befinden sich hydrologisch im oberirdischen Einzugsgebiet (Aeo) des Habaches, Gew. III. Ordnung, Nr. 2676160000, und liegen somit außerhalb des geplanten Wasserschutzgebietes, WSG 110 Wenigerath.

Ebenso befinden sich keine sonstigen Bauflächen, wie Kranstellplätze, Lagerflächen in einem Trinkwasserschutzgebiet.

Der anzupassende Wegebau (Anlegen von Schleppkurven) oder die Kabeltrassen weisen ebenfalls keine unmittelbare Betroffenheit mit einem Wasserschutzgebiet auf.

Größtenteils kann die bestehende Infrastruktur des alten WP im MEL, wie Kranstellflächen, Wege, WEA-Standorte der Fundamente genutzt werden, sodass die wasserwirtschaftliche Fachbehörde von einer geringen Eingriffserheblichkeit für die Schutzgüter Wasser und Boden ausgeht.

Großflächige zusätzliche Rodungen sind ebenfalls nicht erforderlich.

Lediglich ein Anlagenstandort, die **WEA R6** befindet sich westlich des geplanten WSG 110 Wenigerath in einer Entfernung von ~ 70 m zur beabsichtigten Schutzzone III.

Der Lastfall „Kippen“ -Havarie der gesamten WEA R6 am Turmfuß- wurde als „Worst Case Szenario“ betrachtet und fachtechnisch bewertet. Der hypothetische und äußerst seltene Lastfall einer Havarie und Kippen der gesamten WEA am Turmfuß hätte zur Folge, dass die Gondel/Gondelteile in der geplanten Schutzzone III des WSG 110 aufschlagen könnte.

Zur Ausführung gelangen getriebe lose WEA-Anlagen, sodass der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bereits drastisch reduziert werden konnte.

Es wird nicht davon ausgegangen, dass der mögliche Aufschlagradius im unmittelbaren Zustrombereich des Brunnens liegt. Hierfür sprechen zum einen die Morphologie des Geländes und der Verlauf der oberirdischen Einzugsgebiete.

Die konstruierten Grundwassergleichen lassen eher vermuten, dass der vermeintliche Aufschlagbereich im Abstrom zum Br. In den Trenken liegt.

Der vom MULEWF eingeführte „Leitfaden zum Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten“ vom Febr. 2013 sieht die Aufgabe/Verschieben eines WEA-Standortes nur dann vor, wenn eine Gefährdung der Gewinnungsanlage gegeben ist und die Wasserversorgung auf anderem Wege nicht dauerhaft sichergestellt werden kann.

Der Brunnen Wenigerath-Br. In den Trenken wird nicht zwangsläufig für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Wenigerath benötigt.

Der durchschnittliche, tägliche Bedarf der Bevölkerung in Wenigerath von $\sim 40 \text{ m}^3/\text{d}$ wird derzeit dauerhaft über eine Verbundleitung aus dem HB Hundheim sichergestellt.

Aufgrund der jederzeit sichergestellten Wasserversorgung innerhalb des Versorgungsgebietes der Gemeindewerke Morbach ergibt sich deshalb aus wasserwirtschaftlicher Sicht kein besonderes Abwägungserfordernis.

Die Forderung zur Aufgabe eines WEA-Standortes (WEA R6) oder des Verschiebens geht von einer tatsächlichen Gefährdung der Gewinnungsanlage durch den Bau und Betrieb und einer absoluten Unverzichtbarkeit der Gewinnungsanlage, aus.

Das ist vorliegend nicht der Fall.

Dennoch wurde für das zwar statistisch unwahrscheinliche, aber nicht unmögliche Schadensszenario eines WEA-Kollapses mit Kippen, Aufschlag und Freisetzen von wassergefährdenden Stoffen der Gondel in einer Wasserschutzzone, durch das IB Dr. Wildberger eine fachtechnische Stellungnahme gefertigt und dieser Lastfall bewertet.

Im Ergebnis geht das Gutachten davon aus, dass der LF Kippen/Havarie aber durch geeignete Vermeidungs- u. Vorsorgemaßnahmen beherrschbar bleibt. Die wasserwirtschaftliche Fachbehörde teilt diese Einschätzung, zumal eine unmittelbare Gefährdung des Brunnens Wenigerath nicht zu besorgen ist, da dieser derzeit nicht für die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung genutzt wird.

Die sieben (7) vorgesehenen WEA-Standorte des WP Morbacher Energielandschaft (MEL) befinden sich vollständig außerhalb von Wasserschutzgebieten und das Vorhaben ist aus wasserwirtschaftliche Sicht von untergeordneter Bedeutung, da keine unmittelbaren Eingriffe in vulnerablen Wasserschutzgebieten stattfinden und insgesamt von einer geringen Eingriffserheblichkeit für die Schutzgüter Wasser und Boden auszugehen ist.

Unmittelbare Betroffenheit von Gewässern liegen ebenfalls nicht vor.

Aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten kann es an den Fundamentsohlen zu einer Ansammlung von Schicht- bzw. Grundwasser kommen. Der eigentliche Aquifer liegt wesentlich tiefer.

Das sich an der Gründungssohle bildende Stauwasser sollte mittels einer Sohldrainage abgeführt werden und im angrenzenden Gelände schadlos beseitigt werden. Die o.g. Auflagen und Nebenbestimmungen sind angemessen und geeignet, um eine Gefährdung des Grundwassers auszuschließen. (Ziffer II ff.)

Die 7 WEA-Standorte weisen kein unmittelbares Konfliktpotential hinsichtlich einer Betroffenheit mit Wasserschutzgebieten auf, da sämtliche Anlagenfundamente als auch die gesamten Flächen für Montage-, Bau oder Hilfsflächen komplett außerhalb dieser neuralgischen Bereiche liegen.

Der WEA Standort R6 reicht lediglich räumlich nah an das Wasserschutzgebiet 110 heran. Hieraus können jedoch keine Versagensgründe abgeleitet werden.

Eine dezidierte Prüfung der Antragsunterlagen in Hinblick auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgte durch die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, nicht. Es wird konzidiert, dass der Vorhabenträger durch die Wahl des WEA-Anlagentyps als getriebelose Ausführung die Verwendung und Nutzung von wassergefährdenden Stoffen bereits drastisch reduziert hat. Hierdurch entfallen auch umfangreiche und alternierend durchzuführende Unterhaltungsintervalle unter Einsatz von wassergefährdenden Komponenten.

Naturschutz

Kompensation und Ersatzzahlung:

Die mit dem Ausbau der Windenergieanlagen verbundenen Bodenbeeinträchtigungen werden abgehandelt und durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Die Abhandlung

der rein wasserwirtschaftlichen Belange erfolgt durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier. Des Weiteren wird für den Verlust von Lebensräumen ebenfalls ein adäquater Ausgleich geleistet.

Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 5 LNatSchG ist für nicht ausgleichbare Eingriffstatbestände eine Ersatzzahlung zu leisten. Im Fall von Windkraftanlagen begründet sich dies darauf, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oberhalb von 20 m nicht mehr durch Realkompensation ausgleichbar ist. Nach der Berechnungsgrundlage, die dem Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten vom 29. März 2017 (Berechnung der Ersatzzahlung; Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten der LKompV) zu entnehmen ist, ist bei diesem Repowering keine Ersatzzahlung zu leisten. Dies ergibt sich aus der im Verhältnis zu den Altanlagen geringeren Gesamthöhe der Neuanlagen und ist mit dem Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (Email vom 22. November 2017) abgestimmt.

Somit sind alle naturschutzfachlich relevanten Schutzgüter abgehandelt und geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen worden. Weiterhin befinden sich die Kompensationsmaßnahmen außerhalb von den in § 7 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) aufgeführten Räumen. Daher war die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde erforderlich. Diese wurde mit Schreiben vom 22.01.2018 erteilt.

Die Aufrechterhaltung der Kompensationsmaßnahmen ist gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG auf den jeweils erforderlichen Zeitraum zu begrenzen und durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzulegen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

Da gemäß § 17 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG zur Beurteilung eines Eingriffs Angaben über die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen vorzulegen sind und dies mit den Antrags- und Nachtragsunterlagen bisher nicht erfolgt ist, wurde eine Frist in Bezug auf den Nachweis über die rechtliche Sicherung und die tatsächliche Durchführbarkeit der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

Des Weiteren ist im Zuge der Vermeidungsmaßnahmen für den Rotmilan ein Bewirtschaftungskonzept notwendig. Um gewährleisten zu können, dass die entsprechende Handlungsverpflichtung auf den Rechtsnachfolger übertragen wird, sind in die Bewirtschaftungsverträge eindeutige Rechtsnachfolgeklauseln zu implementieren.

Es wird im vorliegenden Fall für die Vorlage der Kompensationsflächen in digitaler Form eine Frist von einem Monat gewährt, da diese Nebenbestimmung bisher nicht Gegenstand des Abstimmungsverfahrens war. Die Forderung ergibt sich aufgrund der neuen Rechtsgrundlage des LNatSchG. Generell hat nach § 10 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG die Übermittlung nach § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG mit Erteilung der behördlichen Zulassung zu erfolgen.

Ökologische Baubegleitung:

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 4 LNatSchG kann zur Verringerung oder Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von der zuständigen Behörde eine ökologische Baubegleitung angeordnet werden.

Leitungsverlegung:

Die Leitung soll fast ausschließlich innerhalb von Wegeparzellen und Rückegassen verlaufen. In diesen Bereichen ist nicht mit Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen. Die außerhalb von Wegeparzellen und Rückegassen gelegenen Abschnitte wurden in die Eingriffsbilanzierung mit einbezogen.

Montageflächen und Zuwegungen:

Bei den Montageflächen und Zuwegungen handelt es sich vorwiegend um temporär für den Bau der Windenergieanlagen entscheidende Flächen. Diese Flächen werden nach dem Aufstellen der Anlagen voraussichtlich nicht mehr in häufigen Intervallen von Schwertransportern und Kränen frequentiert. Somit ist ein Ausbau mit Bindemitteln, im Hinblick auf das Vermeidungs- und Minimierungsprinzip, nur zu rechtfertigen, wenn dies seitens des LBM gefordert wird oder wenn die topographischen Gegebenheiten dies eindeutig erfordern.

Um die Flächeninanspruchnahme durch die Baumaßnahme zu minimieren und unnötige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu vermeiden, ist ein Rückbau der nicht mehr benötigten, temporären Montage- und Lagerflächen unerlässlich.

Rodung:

Im Zuge von Rodungsarbeiten sind potentielle und reale Lebens- und Fortpflanzungsräume von geschützten Tierarten betroffen. Daher wird der Zeitraum für die Rodungsarbeiten außerhalb der Vegetationsperiode festgesetzt. Somit kann verhindert werden, dass das Tötungs- und Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG tangiert wird.

Nichtsdestotrotz können Höhlenbäume als Winterquartiere für geschützte Tierarten, insbesondere Fledermäuse, dienen. Daher ist vor dem Entfernen solcher Bäume durch die ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass die Belange des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Anlagengestaltung und -bau:

Um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu minimieren, sind für die Bestandteile der Windenergieanlage nicht reflektierende, matte, gedämpfte weißgraue bzw. hellgraue Farbtöne zu wählen. In den unteren 20 m werden abgestufte Grüntöne zugelassen, da der Mastfuß somit besser in die Umgebung eingebunden wird.

Die Synchronisierung der Nachtbefeuerung auch mit benachbarten Windparks gestaltet die Nachtbefeuerung zum einen für das menschliche Auge harmonischer und verhindert zum anderen mögliche unnötige Beeinträchtigungen von nachtaktiven Tierarten.

Die Einschränkung der Bauarbeiten und des Anliefer- und Bauverkehrs auf den Tag, soweit dies aus bautechnischer und logistischer Sicht möglich ist, wurde angeordnet, da nicht vollständig auszuschließen ist, dass durch nächtliche Aktivitäten eine erhebliche Störung geschützter Tierarten (Wildkatze, nachtaktive Vogelarten, diverse Fledermausarten) erfolgen kann. Hier wird im Sinne des Vorsorgeprinzips gehandelt.

Artenschutz allgemein:

Voraussetzung für die artenschutzrechtliche Vereinbarkeit des Vorhabens ist,

- dass wild lebende Tiere und Pflanzen nicht mutwillig oder ohne vernünftigen Grund beunruhigt, verletzt oder getötet und ihre Lebensstätten nicht ohne vernünftigen Grund beeinträchtigt oder zerstört werden (allgemeiner Artenschutz nach § 39 BNatSchG) und
- dass wild lebende Tiere der besonders oder streng geschützten Arten nicht verletzt, getötet, oder ihre Entwicklungsformen oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden und wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten nicht während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört werden (besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG).

Kriterium für die Erheblichkeit einer Störung ist der Erhaltungszustand der lokalen Population und in diesem Zusammenhang die Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für streng geschützte Arten.

Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen und Bewertungen haben ergeben, dass durch den Bau der Windenergieanlagen die Möglichkeit besteht, dass mindestens eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird, weshalb eine vertiefende Betrachtung erfolgte.

Im Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind das Tötungsverbot, das Störungsverbot und das Zugriffsverbot relevant. Die speziellen betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen betreffen insbesondere Vögel und Fledermäuse.

Im Zuge des Windparkkonzeptes wurden auf der Grundlage der tierökologischen Untersuchungen artenschutzrechtliche Maßnahmen entwickelt.

Fledermäuse:

Im Verfahrensgebiet wurden mindestens 12 Fledermausarten, davon 5 WEA-sensible im Bereich der Gondeln, nachgewiesen. Diese Artenzahl liegt, verglichen mit anderen Standorten im Mittelgebirge, aus Sicht der UNB, im hohen Bereich. Es wurden zwei Individuen reiche Wochenstubenquartiere der Fransenfledermaus in einem Laubbestand der Morbacher Energielandschaft ausgemacht. Jedoch werden diese, sofern die Planungs- und Baugrenzen eingehalten werden, bau- und anlagenbedingt nicht beeinträchtigt. Weitere Quartiere wurden innerhalb des geplanten Windparks nicht aufgefunden. Betriebsbedingt können die kollisionsgefährdeten Arten Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler und Kleiner Abendsegler während der Monate April bis Oktober bedroht sein. Daher sind, um ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko durch den Betrieb der Windenergieanlagen zu vermeiden, ein Gondelmonitoring sowie Betriebseinschränkungen im 1. Betriebsjahr, ggf. für Folgejahre, erforderlich (Festlegung von Abschaltalgorithmen). Hier werden die Regelungen des „Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ (VSWFFM & LUWG RLP, 2012) zugrunde gelegt und entsprechend des erhobenen Artenspektrums angepasst.

Da bereits in den Jahren 2015 und 2016 ein Gondelmonitoring an den Alt-WEA erfolgt ist und diese Daten in die Entwicklung der endgültigen Abschaltalgorithmen einbezogen werden, ist es ausreichend das Monitoring lediglich ein weiteres Jahr fortzuführen und dann die endgültigen Abschaltalgorithmen festzulegen.

Im „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ (VSWFFM & LUWG RLP, 2012) wird weiterhin die Schlagopfersuche als optionale Methode aufgeführt. Eine Schlagopfersuche wird im vorliegenden Fall nicht ausdrücklich durch die UNB gefordert, da die Methode sehr zeitaufwendig und mit methodischen Schwierigkeiten behaftet ist.

Rotmilan:

Da sich die WEA R5, R6 und R7 im Randbereich eines Rotmilan-Brutreviers und hochwertiger Nahrungsflächen befinden, wird, um Belange des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vorwiegend Tötungsrisiko) minimieren zu können, seitens des Antragstellers eine Abschaltung der Anlagen während und kurz nach einer Bewirtschaftung der Flächen im Umkreis von 300 m um die Anlagen und auf den angeschnittenen Flurstücken vorgesehen.

Bei einer Inbetriebnahme der WEA R5, R6 und R7, ohne das geeignete Ablenkflächen in der Größenordnung von 6-8 ha im Umkreis von 2 km innerhalb der Suchraumkulisse vorliegen und deren Funktion erfüllt ist, kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Daher ist die Inbetriebnahme dieser WEA erst möglich, wenn die Funktionsfähigkeit der Ablenkflächen hergestellt ist. Andernfalls sind, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, durch ein Gutachterbüro für den Betrieb der o.g. WEA Abschaltzeiten innerhalb der Hauptaktivitätszeiten des Rotmilans zu entwickeln und anzuwenden.

Kranichzug:

Im Rahmen der Erfassungen wurden überziehende Kraniche kartiert. Kraniche gehören zu den besonders geschützten Arten und unterliegen daher nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einem Tötungs-, Störungs- und Zugriffsverbot.

Um betriebsbedingte Kollisionen an Schlechtwettertagen während der Hauptdurchzugszeit der Kraniche (i.d.R. max. 3-4 Tage) zu vermeiden, wird eine Abschaltung der geplanten Anlagen an Massenzugtagen für erforderlich gehalten. Dieses in besonderer Weise erhöhte Risiko ist bei den angesprochenen Wetterbedingungen an Massenzugtagen zu erwarten und muss daher im Rahmen der aufgeführten Nebenbestimmung minimiert werden.

Im Vogelgutachten zum Repowering in der Morbacher Energielandschaft wird darauf verwiesen, dass sich das Vorhaben innerhalb des regelmäßig genutzten Zugkorridors der Kraniche befindet. Sowohl im Frühjahr als auch im Herbst konnten Kraniche beim Überzug über das

Vorhabengebiet beobachtet werden. Dies lässt sich mit der räumlichen Nähe zum Moseltal begründen, dieses verfügt über eine Leitlinienfunktion. Als Zugroute nutzen Kraniche aber hauptsächlich die weniger nebligen Hanglagen zwischen den Tieflagen der Flusstäler und den Hochlagen des Hunsrücks. Der Kranich überquert als einer der wenigen Schmalfrontzieher Rheinland-Pfalz in einem 30 bis 50 km breiten Korridor (Dietzen et al. 2016: Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz, Band 3). Das Vorhabengebiet liegt innerhalb dieser Südwestroute, sodass hier im regionalen bzw. überregionalen Vergleich überdurchschnittliches Zugaufkommen zu konstatieren ist. Dies lässt sich ebenfalls durch die Karte der Zugbewegungen des Kranichs 2016 auf der Internetseite ornitho.de (http://www.ornitho.de/index.php?m_id=30094) des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (DDA) bestätigen. Dort ist deutlich zu sehen, dass der Zugkorridor der Kraniche durch den Landkreis Bernkastel-Wittlich, hier vor allem über das Moseltal und der südlich angrenzenden Flächen des Hunsrücks, verläuft.

Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde

Im gegenständlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind folgende Kompensationsmaßnahmen enthalten:

1. Rekultivierung versiegelter Flächen durch vollständigen oder teilweisen Rückbau der bestehenden Alt-WEA (ca. 1,3 ha Entsiegelungsfläche),
2. Ablenkflächen für den Rotmilan (ca. 6-8 ha Größe, im Umfeld von höchstens 3.000 m des nordöstlich der WEA R7 gelegenen Rotmilan-Reviers).

Beide Kompensationsflächen liegen außerhalb der in § 7 Abs. 1 LNatSchG genannten Räumen. Die naturschutzfachliche sowie artenschutzfachliche Begründung für das Einbeziehen der beiden vorgenannten Maßnahmen in das Gesamt-Kompensationskonzept ist aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde schlüssig und nachvollziehbar. Im Fall der Ablenkflächen für den Rotmilan ist zudem der Raumbezug durch die gegebene Raumnutzung des Rotmilan-Brutpaares eingeschränkt bzw. vorgegeben.

Im Zusammenhang mit Eingriffsvorhaben ist vor der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen in anderen als den in § 7 Abs. 1 LNatSchG genannten Räumen und für andere als den in § 7 Abs. 3 LNatSchG aufgeführten Maßnahmen nach § 7 Abs. 4 LNatSchG die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde erforderlich.

Die Obere Naturschutzbehörde bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord stimmt aus den in den Antragsunterlagen genannten Gründen der vorliegenden Kompensationsplanung zu.

Baurecht

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich für die Anlage WEA R 5 nach § 30 BauGB. Die zur Genehmigung erforderliche Befreiung hinsichtlich der räumlichen Lage und des Schallleistungspegels wurde erteilt, so dass dem Vorhaben keine bauplanungsrechtlichen Belange entgegenstehen.

Für die Anlagen WEA R1, R2, R3, R4, R6 und R7 beurteilt sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Die ausreichende Erschließung ist gesichert. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange ist nicht gegeben.

Bauplanungsrechtlich ist der Bereich im Landesentwicklungsplan IV (LEP IV) als „Landesweit bedeutsamer Bereich für die Windenergie“ ausgewiesen. Im aktuellen Raumordnungsplan Region Trier -1985/1995- ist die Fläche als „Vorranggebiet für die Windenergienutzung“ dargestellt. Auch im Entwurf des in Aufstellung befindlichen Regionalplans, Stand Januar 2014 (ROP neu), wird der Bereich ebenfalls als „Vorrangfläche Windenergie“ ausgewiesen. Die Ausweisung der Gesamtfläche im Flächennutzungsplan der Gemeinde Morbach als „Sonderbaufläche Windenergie“ ist somit aus der übergeordneten Planung (s. o.) entwickelt. Innerhalb dieser Fläche liegt das Vorhabengebiet.

Die Abstandsflächen der Windenergieanlagen, die nicht auf den Baugrundstücken selbst liegen, müssen durch Eintragung einer Baulast gesichert werden.

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist nach Z 163 h des LEP IV ein Mindestabstand dieser Anlagen von 1.000 Metern zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten einzuhalten. Beträgt die Gesamthöhe der Anlage mehr als 200 Meter, ist ein Abstand von 1.100 Metern zu den vorgenannten Gebieten einzuhalten. Vorliegend wird der Abstand von 1.100 Metern aller Anlagen zu den umliegenden Ortschaften Gonzerath, Wenigerath, Rapperath und Heinzerath eingehalten. Da es sich wie auf S. 61 beschrieben, um ein Repowering-Verfahren i. S. d. LEP IV handelt, ist auch eine Unterschreitung der genannten Abstandsfläche um 10 % (LEP IV: Z 163 i) möglich. Die geforderten Abstandsflächen werden somit eingehalten.

Weitere Zulässigkeitsvoraussetzung für das nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Vorhaben ist, gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB, die Verpflichtungserklärung zum Rückbau der Anlagen. Dieser Erklärung wurde mit Datum vom 15.06.2017 abgegeben. Zwecks Sicherstellung des Rückbaus (gem. § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB) ist eine Bürgschaft bei der hiesigen Kreisverwaltung zu hinterlegen. Lt. Kostenschätzung des Anlagenherstellers Enercon (Gültigkeitszeitraum 01.10.2017 – 31.12.2018) beziffern sich die Rückbaukosten pro WEA des Typs EP4 E-141FBT159m auf 246.370,39 €. Die Kostenschätzung bezieht sich auf einen Rückbau nach Ende der Auslegungslbensdauer (20 Jahre). Für die 7 geplanten WEA ist folglich eine Bürgschaft in Höhe von 1.724.592,73 € zu hinterlegen.

In brandschutztechnischer Hinsicht bestehen keine Bedenken, wenn das Vorhaben entsprechend den vorgelegten Bauantragsunterlagen ausgeführt wird.

Luftverkehr

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, hat mit Schreiben 23. Aug. 2017 die luftrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG unter Beachtung der o.g. Bedingungen und Auflagen erteilt.

Nach der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (NfL I 1-950-17 vom 08.02.2017)“ ist an den Windenergieanlagen eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.

Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat gegen das Vorhaben aus flugsicherungstechnischer (§ 18 a LuftVG), liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht keine Bedenken.

Da die Windenergieanlagen mit einer Bauhöhe von über 100 m gemäß § 14 LuftVG der luftverkehrsrechtlichen Zustimmungen bedürfen, werden etwaige militärische flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt.

Straßenverkehr

Für die gegenständlichen Windenergieanlagen wurde mit Stellungnahme vom 01. August 2017 die Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 (erhebliche Ände-

zung der bisher bestehenden baulichen Anlage mit Zufahrt zur freien Strecke) i. V. m. Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) erteilt.

Versorgungseinrichtungen: Elektrizität, Infrastruktur, Telekommunikation

Die Fa. **Amprion** schrieb am 25.07.2017, dass sie im Planbereich keine Höchstspannungsleitungen betreibt. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen keine vor.

Die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (**FBG**) Idar-Oberstein teilte durch E-Mail vom 19.07.2017 mit, dass keine von dort betreuten Anlagen betroffen sind.

Die **Ericsson GmbH** teilte per E-Mail am 06.07.2017 mit, dass sie keine Einwände bezüglich der Standorte hat.

Am 31.07.2017 teilte die **E-PLUS Mobilfunk GmbH** mit, dass alle geplanten Windenergieanlagen (WEA R1 bis R7) auf den Gemarkungen Rapperath und Wenigerath einen ausreichenden Abstand zu den Richtfunktrassen aufweisen. Belange der E-Plus Mobilfunk GmbH sind nicht betroffen.

Auch die **Telefonica Germany GmbH & Co. OHG** teilte am 31.07.2017 mit, dass die Überprüfung ergab, dass alle geplanten Anlagen einen ausreichenden Abstand zu den Richtfunktrassen aufweisen.

Seitens der **Bundesnetzagentur** wurde am 11.07.2017 mitgeteilt, dass sich keine Richtfunkstrecken in diesem Bereich befinden.

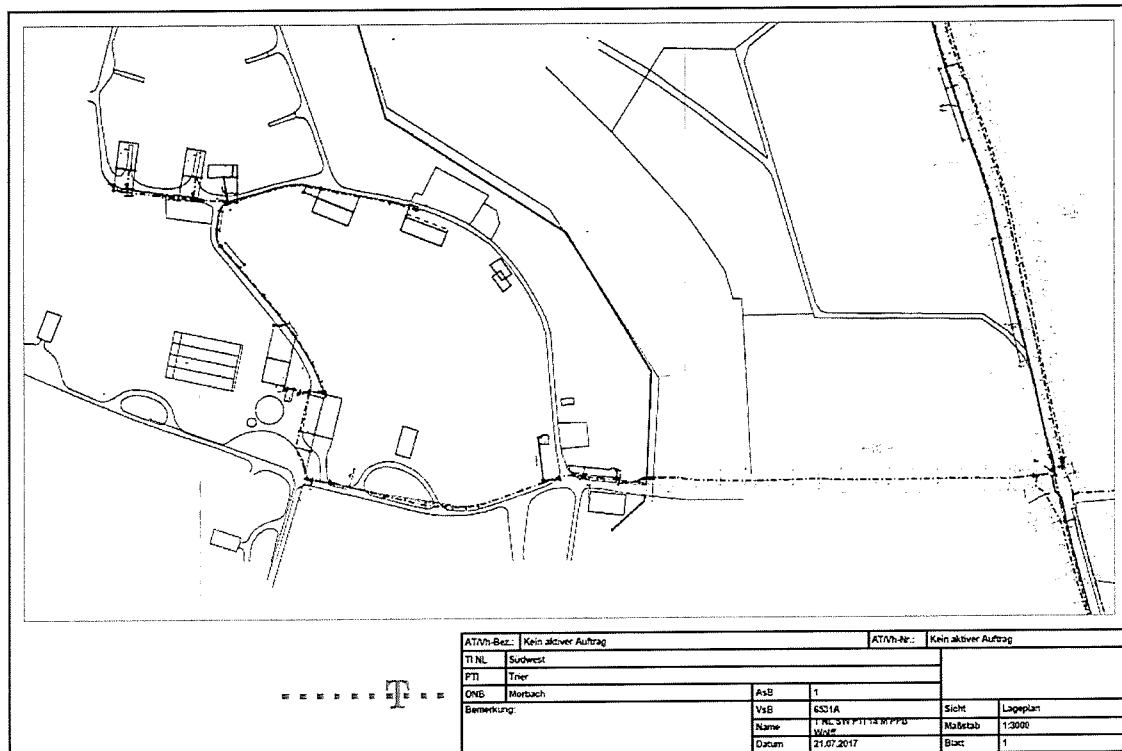
Die **Westnetz GmbH** teilt mit Schreiben vom 10.08.2017 mit, dass in dem geplanten Baubereich keine Stromversorgungsanlagen betrieben werden, so dass gegen das Vorhaben keine Einwendungen bestehen. Aussagen zu möglichen Verknüpfungspunkten der sieben neuen Windenergieanlagen mit Netzanlagen zur Einspeisung der erzeugten Energie sind erst nach Durchführung einer Einzelfallberechnung möglich.

Zur **Klärung der Einspeisefrage** muss sich die Bauherrin rechtzeitig mit der **Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier, Eurener Straße 33, 54294 Trier** in Verbindung setzen.

Auch seitens der **DFMG Deutschen Funkturm GmbH** wurde mit Schreiben vom 19.07.2017 mitgeteilt, dass keine Richtfunkstrecken der Deutschen Telekom AG gestört werden.

Auch hinsichtlich der **Trassenauskunft der Deutschen Telekom Technik GmbH** ist das Planungsgebiet frei von Richtfunkstrecken. Per E-Mail wurde am 18.07.2017 mitgeteilt, dass gegenüber den Planungen keine Einwände bestehen.

Die **Deutsche Telekom Technik GmbH** teilte am 21.07.2017 mit, dass keine grundsätzlichen Einwände bestehen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich Telekommunikationslinien im Bereich der Fahrwege und Zuwegungen befinden. Die vorhandenen Telekommunikationslinien sind nachfolgend ersichtlich:



Die Anlagen liegen ca. 60 cm tief.

Bei den zu erwartenden hohen Bodenpressungen zum Beispiel durch Baumaßnahmen im Bereich der Wege, Zuwegung oder der Schwerlasttransporte können die Anlagen Schaden nehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der dargestellte Plan keine Einweisung ersetzt.

Forst

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden.

Die Genehmigung für die Waldumwandlung im Zuge des Repowering wird unter der Bedingung (siehe II. 8. Forst Nr. 1) erteilt, dass die vierzehn Altanlagen (2-MW-Windenergieanlagen) abgebaut und die nicht mehr benötigten Zuwegungen und für den Bau der Altanlagen gerodeten Flächen (zusammen 6.130 m²) wieder in Wald 'rückumgewandelt werden.

Die Genehmigung ist gemäß II. 8. Forst, Nr.2 befristet, um zu gewährleisten, dass die von der Errichtung des Windparks ausgehenden nachteiligen Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebene Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen minimiert bzw. gemindert werden. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Betriebseinstellung der WEA'n nach BImSchG im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.

Durch die Auflage gemäß II. 8. Forst, Nr.3 wird sichergestellt, dass das zeitweise (für die Betriebsdauer der WEA'n) in die Nutzungsart „Industrieanlage“ umgewandelte Waldgrundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder in Wald zurück verwandelt wird.

Auch die Auflage gemäß II. 8. Forst, Nr.4 dient der Minimierung der nachteiligen Auswirkungen, die vom Bau des Windparks ausgehen, indem die temporär (für die Bauphase) notwendigen Rodungsflächen so rasch wie möglich wieder zu Wald im Sinne des LWaldG umgewandelt werden.

Schließlich dient auch die Auflage gemäß II. 8. Forst, Nr.5 dazu, die nachteiligen Auswirkungen auf das Waldökosystem so gering wie möglich zu halten, indem im Sinne einer ökologischen Waldaufwertung der – im räumlichen Zusammenhang zur „Morbacher Energielandschaft“ liegende – Fichtenreinbestand in Abt. 123 c des Forstreviers Morbach durch die Pflanzung von 84 Weißtannen- und Rotbuchen-Klumpen wesentlich stabiler und vielfältiger hinsichtlich Struktur und Arten- und Biotop-Ausstattung gestaltet wird.

Denkmalschutz / Archäologie

Archäologische Fundstellen sind im Bereich der geplanten Windenergieanlagen nicht bekannt.

Bei der Errichtung der Windenergieanlagen sind keine Belange der Baudenkmalpflege betroffen. Die Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesdenkmalpflege, sieht die Er-

richtung der geplanten Anlagen aufgrund der Größe der Anlagen und aufgrund des Rotordurchmessers der Blätter sehr kritisch. Die Betroffenheit bestimmter Denkmäler wurde nicht konkretisiert. Die Abwägung der Belange ergab, dass die allgemein kritische Sichtweise der Landesdenkmalpflege kein durchschlagendes Argument zur anderweitigen Beurteilung der geplanten Anlagen darstellt.

Fazit

Nachdem für die Genehmigungsbehörde auf Grund der veranlassten Überprüfungen und der Ermittlungen feststeht, dass unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungs-/Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen (§§ 5 und 6 BImSchG), war die beantragte Genehmigung nach §§ 4, 6, 19 Abs. 3 und 10 BImSchG zu erteilen.

Als Entscheidungsgrundlage dienten hierbei die Antrags- und Planunterlagen sowie die schriftlichen Stellungnahmen der beteiligten Behörden. Die auferlegten Nebenbestimmungen ergingen auf Grund des § 12 Abs. 1 und 2 BImSchG, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Festsetzung der Nebenbestimmungen erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Mit Schreiben vom 19.01.2018 hat die Antragstellerin die Anordnung der sofortigen Vollziehung beantragt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist eine Abwägung zwischen dem überwiegenden privaten Interesse der Antragstellerin sowie dem öffentlichen Interesse am Vollzug des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gegenüber einem möglichen Interesse an der aufschiebenden Wirkung nicht auszuschließender Widersprüche zu treffen.

Das immissionsschutzrechtliche Verfahren wurde förmlich und folglich mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die eingegangenen Einwendungen nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wurden gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG erörtert und - sofern erforderlich - berücksichtigt.

Aufgrund der Vielzahl der Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Tatsache, dass gegen die Mehrzahl der 2016 genehmigten Windkraftanlagen im Bereich des Ranzenkopfes Rechtsmittel eingelegt wurden, ist davon auszugehen, dass auch gegen die nun gegenständliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung Widerspruch seitens Dritter eingelegt wird. Widersprüche haben gem. § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung mit der Konsequenz, dass die Antragstellerin bis zu einem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens keinerlei Errichtungsarbeiten ausführen dürfte.

Da der Rodungszeitraum aus naturschutzfachlichen Gründen auf den Zeitraum 01. Oktober bis zum 28. Februar eines Jahres begrenzt ist, hätte die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs- /Klageverfahrens die Konsequenz, dass sich die Errichtung der WEA und damit die Inbetriebnahme deutlich verzögerte. Selbst bei zeitnaher Durchführung des Widerspruchs- und ggf. anschließendem Klageverfahren ist keinesfalls mit einer Entscheidung innerhalb des noch bis zum 28.02.2018 andauernden Rodungszeitraums zu rechnen. Dies hätte die zeitliche Verzögerung der Errichtung und der Inbetriebnahme des Windparks insgesamt zur Konsequenz, denn die für die Errichtung der WEA erforderlichen weiteren Rodungsarbeiten könnten frühestens in dem dann kommenden Rodungszeitraum ausgeführt werden.

Die nicht abzuschätzende zeitliche Komponente bis zur rechtskräftigen Entscheidung führt zu einem hohen wirtschaftlichen Schaden der Antragstellerin. Durch eine verspätete Inbetriebnahme besteht die Gefahr von Pönalzahlungen an den Netzbetreiber bzw. der Verlust der Förderzusage i. S. EEG 2017. Zudem würden Bauverzögerungen bzw. -unterbrechungen zu Mehrfachtransporten und Einlagerungen von WEA-Anlagenkomponenten führen.

Durch jede Verzögerung vergrößert sich der Verlust der Antragstellerin und das Projekt verliert an erheblichem Wert. Aufgrund der zu treffenden Vorkehrungen im Windpark wurden bereits erhebliche Investitionen getroffen.

In Anbetracht einer voraussichtlich langen Verfahrensdauer zu erwartender Rechtsbehelfe und der dadurch verursachten gravierenden finanziellen Auswirkungen für die Antragstellerin überwiegt das Vollzugsinteresse vorliegend das Aussetzungsinteresse potentieller Widerspruchsführer/-innen.

Ergänzend ist das öffentliche Interesse an der Energiewende zu erwähnen, die durch die Förderung der Erneuerbaren Energien durch den Bundesgesetzgeber deutlich wird. Die Novellierung des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) soll den Anteil der erneuerbaren Energien kontinuierlich erhöhen, so dass neben dem Privatinteresse der Antragstellerin ein Gemeininteresse besteht. Der Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung soll bis zum Jahre 2025 auf 40-45 Prozent und bis zum Jahre 2035 auf 55 bis 60 Prozent erhöht werden.

Das betroffene Plangebiet ist bereits seit vielen Jahren als Konzentrationszone für Windenergie etabliert und akzeptiert. Durch das Repowering – den Austausch der bestehenden Anlagen durch moderne, leistungsstarke Anlagen zur Erhöhung des Energieertrags wird durch die 3. Teilfortschreibung Energie des Landesentwicklungsplans Rheinland-Pfalz (LEP IV – 3. Teilfortschreibung) im Z 163 i besonders in den Fokus gerückt.

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Bei der Entscheidung über die Anordnung der sofortigen Vollziehung handelt es sich nach h. M. nicht um einen eigenständigen Verwaltungsakt, so dass es einer vorherigen Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) nicht bedarf (Vgl. Beschluss OVG Lüneburg v. 04.10.1994 – 3 M 5711/94).

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Trier gestellt werden.

IV. Kostenfestsetzung

V. Rechtsgrundlagen

BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)
ImSchZuVO	Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14. Juni 2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert am 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283, 295)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
LBauO	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 GVBl. 1998, S. 365, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2015, (GVBl. S. 77)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 92)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. S. 2771)

LWG	Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – LWG) 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2017 (GVBl. S. 237)
VAwS	Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung –VAwS) vom 01. Februar 1996 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
LWaldG	Landeswaldgesetz vom 30.11.2000 (GVBL. 2000 S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 516)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (FStrG), Neugefasst durch Bekanntmachung vom 28.6.2007 I 1206; zuletzt geändert am 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122)
LStrG	Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977, geändert durch Artikel 5 des Gesetzes v. 02. März 2017 (GVBl. S. 21)
DSCHG	Denkmalschutzgesetz (DSchG), GVBl. 1978, Seite 159, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008, (GVBL. Seite 301)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 (BGBl I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl I S. 2745)
Rundschreiben	Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz, Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013

Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in
Rheinland-Pfalz vom 13.09.2012

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann auch durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere die technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (www.bernkastel-wittlich.de) unter Kreisverwaltung Kontakt/Öffnungszeiten bei „Formgebundene elektronische Kommunikation“ aufgeführt sind.

Zur Übermittlung per E-Mail steht die E-Mail-Adresse: kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de zur Verfügung.

Der Widerspruch hat hinsichtlich der Kostenfestsetzung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO)

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Trier, Egbertstraße 20a in 54295 Trier, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

(Yvonne Scheibe)

Anlage Forst

- Anlage B) - zum Schreiben des Forstamtes IDARWALD an die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom: 20.07.2017, Az.: 63.122 "BimSchG-Verfahren Repowering MEL"																																																	
Waldrechtliche Kompensation im Zusammenhang mit dem Repowering des Windparks in der MORBACHER ENERGIELANDSCHAFT																																																	
A. Herleitung der zu kompensierenden Waldumwandlungsfläche: Kompensationsfläche (Saldo aus neu in Anspruch zu nehmender Waldfläche für die Errichtung der sieben 4,2 MW-Anlagen - "WLA01" bis "WLA07" - und Wiederaufforstung von aufzugebenden Standortflächen der alten vierzehn 2 MW-Anlagen - "WEA 01" bis "WEA 14" -): <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%; text-align: right;">20.285 m²</td> <td style="width: 40%;">Waldinanspruchnahme "neu"</td> <td style="width: 30%;"></td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">6.130 m²</td> <td>Wiederaufforstung auf "alten" Standorten</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">14.155 m²</td> <td style="border-top: 1px solid black;">zusätzl. Waldumwandlungsfläche</td> <td></td> </tr> </table>		20.285 m ²	Waldinanspruchnahme "neu"		6.130 m ²	Wiederaufforstung auf "alten" Standorten		14.155 m ²	zusätzl. Waldumwandlungsfläche																																								
20.285 m ²	Waldinanspruchnahme "neu"																																																
6.130 m ²	Wiederaufforstung auf "alten" Standorten																																																
14.155 m ²	zusätzl. Waldumwandlungsfläche																																																
B. Herleitung des für die waldrechtl. Kompensation aufzubringenden Kostenvolumens Je Hektar Waldumwandlungsfläche soll dort, wo > 35 % Waldanteil in einem Landkreis vorhanden sind (ist in Bernkastel-Wittlich der Fall!), eine ökologische Waldaufwertung im Wert von 15.000€ erfolgen: Bei 14.155 ha bedeutet dies ein Kostenvolumen von: (14.155 x 15.000 =) 21.233 €																																																	
C. Konkretisierung der waldgesetzlichen Kompensation auf einen Waldort Die ökologische Waldaufwertung soll in dem 7,5 ha großen, ca. 50-jährigen Fichtenbestand von Abt. 123 c des Gemeindewaldes Morbach ausgeführt werden. Nach Ansicht des Unterzeichners wäre es sinnvoll, in diesem Waldstück auf die Entwicklung eines aus Buchen, Weißtannen und Fichten gemischten Waldes hin zu arbeiten, wobei die Fichte hier langfristig - im Zeichen des "Klimawandels" - wohl keine Perspektive mehr hat. Deshalb folgende Baumartenzusammensetzung als Ziel: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%; text-align: right;">40 %</td> <td style="width: 40%;">Rotbuche</td> <td style="width: 30%;">(aus Pflanzung)</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">40 %</td> <td>Weißtanne</td> <td>(aus Pflanzung)</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">20 %</td> <td>Fichte</td> <td>(aus natürlicher Verjüngung)</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">100 %</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		40 %	Rotbuche	(aus Pflanzung)	40 %	Weißtanne	(aus Pflanzung)	20 %	Fichte	(aus natürlicher Verjüngung)	100 %																																						
40 %	Rotbuche	(aus Pflanzung)																																															
40 %	Weißtanne	(aus Pflanzung)																																															
20 %	Fichte	(aus natürlicher Verjüngung)																																															
100 %																																																	
D. Umsetzung der waldgesetzlichen Kompensation in waldbauliche Zielvorstellungen Unterstellt man folgende Zielbaumzahlen pro Hektar Baumartenanteilsfläche: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="width: 40%; text-align: right;">50 Bäume bei der Buche</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">100 Bäume bei der Weißtanne</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">100 Bäume bei der Fichte</td> </tr> </table> ergeben sich auf einem Hektar des o.a. Mischwaldes folgende Zahlen: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%; text-align: right;">(50 Rotbuchen * 40 % =)</td> <td style="width: 40%;">20 Buchen</td> <td style="width: 30%;"></td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">(100 Weißtannen * 40 % =)</td> <td>40 Weißtannen</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">(100 Fichten * 20 % =)</td> <td>20 Fichten</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">80 "Z"-Bäume im Endbestand</td> <td></td> </tr> </table>			50 Bäume bei der Buche		100 Bäume bei der Weißtanne		100 Bäume bei der Fichte	(50 Rotbuchen * 40 % =)	20 Buchen		(100 Weißtannen * 40 % =)	40 Weißtannen		(100 Fichten * 20 % =)	20 Fichten			80 "Z"-Bäume im Endbestand																															
	50 Bäume bei der Buche																																																
	100 Bäume bei der Weißtanne																																																
	100 Bäume bei der Fichte																																																
(50 Rotbuchen * 40 % =)	20 Buchen																																																
(100 Weißtannen * 40 % =)	40 Weißtannen																																																
(100 Fichten * 20 % =)	20 Fichten																																																
	80 "Z"-Bäume im Endbestand																																																
E. Konkretisierung der waldgesetzl. Kompensation hinsichtlich Pflanzung/Schutzmaßnahmen und Kosten (je ha Waldbaufläche): a) Rotbuche Standardkosten je Klumpen <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">20 Klumpen à 40 Bäume</td> <td style="width: 40%; text-align: right;">12 € für die Etablierung (Vorbereitung der Pflanzung)</td> <td style="width: 30%;"></td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">(Sa. 800 Buchen)</td> <td style="text-align: right;">50 € für die Pflanzung (Rotbuchen, 2+0, 50-80, HK 810 DS, 1,5 m-Quadratverband)</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">(4 € für den einmaligen Leitringschutz)</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">40 € Leitringschutz mit zugelassenem chem. Verbisschutz-Mittel 2 x im Jahr über 5 Jahre</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">(30 € für die Nachbesserung eines Klumpens)</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">15 € für die Nachbesserung bei 50 % der Klumpen (!)</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">Sa. 117 € pro Buchen-Vorausverjüngungs-Klumpen</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">x 20 = 2.340 € für 20 Klumpen</td> <td></td> </tr> </table> b) Weißtanne Standardkosten je Klumpen <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">40 Klumpen à 25 Bäume</td> <td style="width: 40%; text-align: right;">12 € für die Etablierung (Vorbereitung der Pflanzung)</td> <td style="width: 30%;"></td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">(Sa. 1.000 Weißtannen)</td> <td style="text-align: right;">50 € für die Pflanzung (Weißtanne, 2+2, 20-40, HK 827 DS, 1,2 m-Quadratverband)</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">(10 € für den Laufmeter Gatterbau als Schutz vor Wildschäden (Verbiss, Schalen, Fagen/Schlagen))</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">250 € Schutz des Klumpens mit einer halben Drahtrolle (25 m) URSUS-Knotengeflecht 160/23/15 M</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">(30 € für die Nachbesserung eines Klumpens)</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">15 € für die Nachbesserung bei 50 % der Klumpen (!)</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">Sa. 327 € pro Weißtannen-Vorausverjüngungs-Klumpen</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">x 40 = 13.080 € für 40 Klumpen</td> <td></td> </tr> </table> c) Fichte kommt mit der natürlichen Verjüngung von allein bzw. die notwendigen Pflegekosten werden vom Betrieb getragen! In der Summe kostet damit der (langfristige) Umbau des Fichten-Reinbestandes in einen aus 40 % Buche, 40 % Tanne und 20 % Fichte bestehenden Laub-Nadel-Mischwald, der insbesondere auch vor dem Hintergrund des zu erwartenden Klimawandels eine zukunftsträchtige Option darstellt, (2.340 + 13.080 =) 15.420 € (!) pro Hektar		20 Klumpen à 40 Bäume	12 € für die Etablierung (Vorbereitung der Pflanzung)		(Sa. 800 Buchen)	50 € für die Pflanzung (Rotbuchen, 2+0, 50-80, HK 810 DS, 1,5 m-Quadratverband)			(4 € für den einmaligen Leitringschutz)			40 € Leitringschutz mit zugelassenem chem. Verbisschutz-Mittel 2 x im Jahr über 5 Jahre			(30 € für die Nachbesserung eines Klumpens)			15 € für die Nachbesserung bei 50 % der Klumpen (!)			Sa. 117 € pro Buchen-Vorausverjüngungs-Klumpen			x 20 = 2.340 € für 20 Klumpen		40 Klumpen à 25 Bäume	12 € für die Etablierung (Vorbereitung der Pflanzung)		(Sa. 1.000 Weißtannen)	50 € für die Pflanzung (Weißtanne, 2+2, 20-40, HK 827 DS, 1,2 m-Quadratverband)			(10 € für den Laufmeter Gatterbau als Schutz vor Wildschäden (Verbiss, Schalen, Fagen/Schlagen))			250 € Schutz des Klumpens mit einer halben Drahtrolle (25 m) URSUS-Knotengeflecht 160/23/15 M			(30 € für die Nachbesserung eines Klumpens)			15 € für die Nachbesserung bei 50 % der Klumpen (!)			Sa. 327 € pro Weißtannen-Vorausverjüngungs-Klumpen			x 40 = 13.080 € für 40 Klumpen	
20 Klumpen à 40 Bäume	12 € für die Etablierung (Vorbereitung der Pflanzung)																																																
(Sa. 800 Buchen)	50 € für die Pflanzung (Rotbuchen, 2+0, 50-80, HK 810 DS, 1,5 m-Quadratverband)																																																
	(4 € für den einmaligen Leitringschutz)																																																
	40 € Leitringschutz mit zugelassenem chem. Verbisschutz-Mittel 2 x im Jahr über 5 Jahre																																																
	(30 € für die Nachbesserung eines Klumpens)																																																
	15 € für die Nachbesserung bei 50 % der Klumpen (!)																																																
	Sa. 117 € pro Buchen-Vorausverjüngungs-Klumpen																																																
	x 20 = 2.340 € für 20 Klumpen																																																
40 Klumpen à 25 Bäume	12 € für die Etablierung (Vorbereitung der Pflanzung)																																																
(Sa. 1.000 Weißtannen)	50 € für die Pflanzung (Weißtanne, 2+2, 20-40, HK 827 DS, 1,2 m-Quadratverband)																																																
	(10 € für den Laufmeter Gatterbau als Schutz vor Wildschäden (Verbiss, Schalen, Fagen/Schlagen))																																																
	250 € Schutz des Klumpens mit einer halben Drahtrolle (25 m) URSUS-Knotengeflecht 160/23/15 M																																																
	(30 € für die Nachbesserung eines Klumpens)																																																
	15 € für die Nachbesserung bei 50 % der Klumpen (!)																																																
	Sa. 327 € pro Weißtannen-Vorausverjüngungs-Klumpen																																																
	x 40 = 13.080 € für 40 Klumpen																																																
Mit der unter Buchstabe E. aufgeführten Summe könnten damit in dem 7,5 ha großen Fichtenbestand der Abt. 123 c (21.233 : 15.420 =) rd. 1,4 ha in einen zukunftsfähigen Laub-Nadel-Mischwald umgebaut werden!																																																	

Rheuren, den 11. Juli 2017

Gerz
 | Gerd Womelsdorf, Forstamtsleiter |

Anlage 1: Antragsunterlagen

Gliederung	Beschreibung der Unterlagen
Antrag vom 15.06.2017	
Ordner 1/3	Deckblatt
<i>Nachtrag v. 08.08.2017 und 01.02.2018</i>	Antrag und Verzeichnis der Unterlagen - Formular 1.1, 1.2, - Herstell- und Rohbaukosten - Formular 2 - Inhaltsverzeichnis, Stand 26.01.2018
<i>Nachtrag v. 08.08.2017</i>	Anlagen-/und Vorhabenkurzbeschreibung, 17.07.2017 - Übersichtskarte v. 26.05.2017 - Übersichtslageplan v. 29.05.2017
	UVP-Vorprüfungsunterlagen
	Formular 3 – Anlagendaten
	Formular 4 – gehandhabte Stoffe - Technische Information – Enercon E141 P4, wassergefährdende Stoffe, 2016-02-15, D0438792-2 - Sicherheitsdatenblätter
	Formular 5.1 – Betriebsablauf/Einleiterdaten Formular 5.2 – Betriebsablauf/Emissionsdaten
	Formular 6 – Emissionsquellen (Luftverunreinigungen)
	Formular 7 – Lärmquellen - Schalltechnische Immissionsprognose zur geplanten Errichtung von 7 Windenergieanlagen in der Gemarkung Morbach, Schalltechnisches Ingenieurbüro Pies v. 23.11.2016 - Maßnahmen zur Verminderung von Schallemissionen, Enercon - Datenblatt ENERCON, Windergieanlagen E-151 EP4, Betriebsmodi 0 s, I s, II s und leistungsreduzierte Betriebe mit TES, 2016-04-13

<i>Nachtrag</i> 02.10.2017	- Schalltechnische Immissionsprognose zur geplanten Errichtung von 7 Windenergieanlagen, ergänzende Stellungnahme des Ingenieurbüros Pies vom 02.10.2017
	Formular 8 – Störfall-Verordnung
	Formular 9 – Abfälle - Formular 9.1 -9.3 - Abfallentsorgung ENERCON - Information zur Entstehung von Abwasser, ENERCON
	Formular 10 – Arbeitsschutz - Formular 10.1 – 10.3 - ENERCON: Technische Beschreibung – Einrichtungen zum Arbeits-, Personen-, und Brandschutz, Arbeitsschutz beim Aufbau von Ernercon-Windenergieanlagen, Betriebsanweisung für Gefahrstoffe, Zertifikat Arbeits- und Gesundheitsschutz-Managementsystem (Gültig: 30.06.2016-16.04.2019)
	Formular 11 – Brandschutz - Formular 11.1, 11.2 - Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen E-141 EP4 Brandschutz v. 2016-04-01 - Brandschutzkonzept, Monika Tegtmeier v. 29.02.2016 - Brandschutztechnische Stellungnahme, Monika Tegtmeier v. 19.06.2013 - ENERCON: Konformitätserklärung, 27.04.2016
Ordner 2/3 <i>Nachtrag v.</i> 08.08.2017	Formular 12 – Naturschutz und Landespflge - Inhaltsverzeichnis, Stand 27.07.2017 - Formular 12 - Planungsgemeinschaft Region Trier, Regionaler Raumordnungsplan Region Trier – Teilbereich Windenergie v. 07.06.2004 - Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Morbach im Teilbereich „Nutzung der Windenergie“, April 2016
	Morbacher Energielandschaft (MEL) Repowering, Fachbeitrag Naturschutz mit integrierter Betrachtung der Umweltverträglichkeit, Jestaedt + Partner, 23.05.2017
	- Karte: Biotop- und Nutzungsstrukturen, 06.06.2017 - Karte: Landschaft, 26.04.2017

	- Karte: Sichtbarkeitsanalyse, 26.04.2017
	Anlage 1: Avifaunistisches Fachgutachten, WEA Standort Morbacher, Landschaftsarchitekten, Freilandökologie, Ingenieure, Gutschker – Dongus, Odernheim Sept.2016/ Mai 2017
	Anlage 2: Fledermauskundliche Voruntersuchung – Repowering Morbacher Energielandschaft, Landschaftsarchitekten, Freilandökologie, Ingenieure, Gutschker – Dongus, Odernheim, April 2017
	Anlage 3: Artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG, sowie Bewertung nach § 19 BNatSchG, Landschaftsarchitekten, Freilandökologie, Ingenieure, Gutschker – Dongus, Odernheim, 31.05.2017
	Anlage 4: Geländeschnitte von fünf Betrachterstandorten
Nachtrag v. 08.08.2017	Anlage 5: Vergrößerung der in Kapitel 4.6 dargestellten 6 Landschaftsvisualisierungen
	Antrag auf Waldumwandlung gemäß § 14 Abs. 2 LWaldG, Jestaedt + Partner, 16.06.2017
	Anlage 1: Ansprechpersonen
	Anlage 2: Anlagen- und Betriebsbeschreibung - Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlage E-141 EP4, 2016-03-24 - Datenblatt / WEC characteristics E-141 EP4 - Ansicht Hypridurm E-141 EP4 NH 159, 2015-10-30 - Technische Beschreibung – Farbgebung von ENERCON - Gondelübersicht – Gondelschnitt E-141 EP4, 2015-07-15 - Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen Hinterkantenkamm, 2014-10-21 - Blattdaten Rotorblatt E-141 EP4 mit Hinterkantenkamm, 2015-10-26 - Technische Beschreibung - ENERCON Windenergieanlagen Anlagensicherheit, 2015-06-30 - Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen Eiserkennung-Leistungskurvenverfahren, 2014-05-14

	- Gutachten zur Funktionalität der Eisansatzerkennung (Rev. 1), 2016-08-22 - Erklärung zu Gutachten zur Eisansatzerkennung, 2016-10-25 - Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen Blattheizung – Betrieb bei laufender Windenergieanlage, 2016-06-23 - Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen Blattheizung – Betrieb bei stehender Windenergieanlage, 2016-06-23 - Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen Sturmregelung, 2016-02-18 - Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen Eigenbedarf (Eigenstrombezug), 2013-08-02 - Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen Blitzschutz, 2016-03-16 - Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen Befeuerung und farbliche Kennzeichnung, 2013-04-30 - Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen Befeuerung mit / ohne Notstromversorgung, 2012-05-21 - Zertifikat w-rot, 2003-11-18 - Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen Regulierung der Tages- und Nachtbefeuerung durch Sichtweitenmessgeräte, 2014-01-29 - Zertifikat Sichtweitenmessgeräte BIRAL, 2005-02-11 - Montage-, Gebrauchs- und Wartungsanleitung Steigschutzsystem, 2012-10-10 - DGUV-Prüfbescheinigung Steigleitern, 2013-08-06 - Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen Aufstiegshilfe EL1 V2.0, 2015-03-12 - EG-Baumusterprüfzertifikat EL1 V2.0, 2015-05-26 - Kundeninformation – ENERCON Windenergieanlagen Maßnahmen nach Betriebseinstellung - Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen Demontage und Entsorgung, 2015-09-15
--	--

	Anlage 3 – Fließbild
Ordner 3/3	Bauunterlagen - Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Morbacher Energielandschaft – Zentralbereich – Teilgebiet 2“, 15.06.2017 - Auszüge aus den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Morbacher Energielandschaft – Zentralbereich – Teilgebiet 2“, Dezember 2011 - Übersichtsplan WEA R05 - topographische Übersichtskarte, 1:15.000, 26.05.2017 - Übersichtslageplan, 1:2500, 29.05.2017 - Detaillageplan WEA R1, 1:1000, 29.05.2017 - Detaillageplan WEA R2, 1:1000, 29.05.2017 - Detaillageplan WEA R3, 1:1000, 29.05.2017 - Detaillageplan WEA R4, 1:1000, 29.05.2017 - Detaillageplan WEA R5, 1:1000, 29.05.2017 - Detaillageplan WEA R6, 1:1000, 29.05.2017 - Detaillageplan WEA R7, 1:1000, 29.05.2017 - Detaillageplan Zuwegung, 1:1000, 29.05.2017 - Flurstücksliste und Abstandsflächenberechnung, 15.06.2017 - Eigentüternachweise, 13.12.2016 - Verpflichtungserklärung gen. § 35 Abs. 5 BauGB, 15.06.2017 - Rückbaukostenschätzung E 141 EP4 NH 159 m – Enercon GmbH, Gültigkeitsdauer 01.01.2017 – 31.12.2017 (durch Nachtrag überholt) - Rohbau- und Herstellungskosten E 141 EP4 NH 159 m – Enercon GmbH - Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen E 141 EP4, 2016-03-24 - Ansicht Hybridturm E 141 EP4 NH 159 m – Enercon GmbH, 30.10.2015 - Gondelübersicht – Gondelschnitt E-141 EP4, 15.07.2015 - Gondelabmessungen E141 EP4

	- Transport- und Aufbaugewicht Gondel E141 EP4 - Fundamentdatenblatt E141 EP4 NH 149 m mit Flachgründung - Baugrundgutachten wpw geoconsult südwest, 30.11.2016 - Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung nach DIBt 2012, I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht I17-SE-2016-140, 10.10.2016 - Beschreibung Rückbau Vestas V80 (nur in englischer Sprache verfügbar: work instruction für decommissioning Vestas V80), 2015-07-24
<i>Nachtrag v. 08.08.2017</i>	Sonstige Unterlagen, Stand 17.07.2017 - Standortspezifische Schattenwurfimmissionsprognose, Ing. Büro Pies, Hauptbericht-G.17558-1 mit Anhängen, 05.12.2016
	- Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen – Schattenabschaltung, 2013-02-08
	- Fachtechnische Stellungnahme Ingenieurgeologisches Büro Dr. Wildberger mit Anhängen, 07.12.2016
	Sichtnachweise und Schleppkurven für Hauptzufahrt zur Morbacher Energielandschaft und bestehende Zufahrt zu Bestands-WEA, Stand 13.07.2017
<i>Nachtrag v. 01.02.2018</i>	Ergänzungen zu Formular 7 – Lärmquellen Nachtrag zur Berechnung nach den LAI Hinweisen 2016 vom Ingenieurbüro Pies vom 20.12.2017 zzgl. Anhang
<i>Nachtrag v. 01.02.2018</i>	Ergänzungen zur Formular 12 – Naturschutz und Landespflege Fachbeitrag Naturschutz mit integrierter Betrachtung der Umweltverträglichkeit – Nachtrag vom 12.12.2017, Jestaedt und Partner
<i>Nachtrag v. 01.02.2018</i>	Ergänzungen zu Bauunterlagen - Kostenschätzung für den Rückbau, Zeitraum 01.10.2017-31.12.2018 - Stellungnahme zum Nachweis über die Steigerung der Leistung um mindestens das Zweifache i. S. Landesentwicklungsplan Rheinland-Pfalz

Anlage 2: Umweltverträglichkeitsprüfung

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG und § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG und § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV¹

Grundlage der Beurteilung ist der Fachbeitrag Naturschutz mit integrierter Betrachtung der Umweltverträglichkeit zur Morbacher Energielandschaft (MEL) Repowering vom 23.05.2017, Jestaedt + Partner, zzgl. der in den Antragsunterlagen enthaltenen Fachgutachten und Untersuchungen, die Stellungnahmen der Fachbehörden und die Belange der Öffentlichkeit.

1. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die wiwi consult GmbH & Co. KG beantragte mit Datum vom 15.06.2017, vorgelegt am 29.06.2017, das sogenannte Repowering der MEL.

Die seit Ende 2002 / Anfang 2003 bestehenden 14 Windenergieanlagen des Typs Vestas (V80) mit einer Nennleistung von jeweils 2 MW, Rotordurchmessern 80 m, Nabenhöhe 100 m, sollen abgebaut und durch die Neuerrichtung von 7 WEA des Typs Enercon E 141 EP4, Nennleistung von jeweils 4,2 MW, Rotordurchmessern 141 m, Nabenhöhe 159 m ersetzt werden. Die Gesamtbauwerkshöhe der geplanten WEA beträgt ca. 230 m.

Die wiwi consult GmbH & Co. KG hat ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 19 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt. Eine Umweltverträglichkeitsstudie wurde nach §§ 3a bis 3c UVPG i.V.m. Ziffer 1.6.2 und 17.2.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Die genauen Koordinaten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Anlage	UTM, ETRS89 Zone 32		Gemarkung	Flur	Flurstück	Standorthöhe über NHN [m]
	Ost	Linkswert				

¹ Aufgrund des Rundschreibens des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Finanzen vom 09.05.2017 findet das UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) Anwendung. Eine Festlegung des Untersuchungsrahmens fand bereits am 13.06.2016 statt, so dass die UVP nach der bis dahin geltenden Fassung zu Ende geführt wird.

WEA R1	363735	5521244	Rapperath	1	51/12	499
WEA R2	363794	5521667	Rapperath	1	51/12	497
WEA R3	364033	5522201	Wenigerath	1	18/4	483
WEA R4	364424	5521150	Rapperath	1	51/12	494
WEA R5	364482	5521760	Wenigerath	1	18/4	516
WEA R6	364786	5522237	Wenigerath	11	8/2	524
WEA R7	364668	5522740	Wenigerath	11	8/2	508

2. Vorbelastung

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Übersicht der berücksichtigten Vorbelastungen im Rahmen der schalltechnischen Immissionsprognose des Ingenieurbüros Pies vom 19.04.2016

Bezeichnung	Nabenhöhe [m]	UTM WGS84 Zone 32	
		Rechtswert	Hochwert
WEA WPB01	149	354387	5523565
WEA WPB02	149	354761	5523305
WEA WPB03	149	354336	5522867
WEA WPB04	149	354864	5524108
WEA WPB05	149	355439	5524097
WEA WPB06	149	354967	5523738
WEA WPB07	149	355357	5523614
WEA WPB09	149	356431	5523851
WEA WPB10	149	356626	5523503
WEA WPB11	149	356773	5523160

WEA WPB12	149	356084	5522974
WEA WPB13	149	356058	5522478
WEA WPB15	149	356942	5523939
WEA WPB16	149	357294	5523433
WEA WPB17	149	357462	5522993
WEA WPB18	149	357888	5523125
WEA WPB19	149	358519	5523053
WEA WSF01	149	356492	5522602
WEA WSF02	149	356994	5522853
WEA WSF04	149	357538	5522493
WEA WSF05	149	358076	5522828
WEA WSF07	149	357048	5521892
WEA WSF08	149	357432	5522035
WEA WSF09	149	357896	5522255
WEA G1	149	359597	5523235
WEA G3	149	359156	5523234
WEA G4	149	359025	5522777
WEA G6	149	359765	5522912
WEA G7	135,4	360183	5522775
WEA VE1	149	360414	5524112
WEA VE2	135,4	360673	5523762
WEA VE5	149	360675	5524567
WEA VE7	149	361199	5524068
WEA HO-01	140	354960	5521772
WEA HO-02	140	355136	5521479
WEA HO-03	140	355356	5521190

WEA HO-04	140	353680	5521467
WEA HO-05	140	354066	5521141
WEA HO-06	140	354458	5521009
WEA HO-07	140	353631	5521099
WEA HO-08	140	354461	5521917
WEA HO-09	140	354542	5521567
WEA ME01	137	357200	5520358
WEA ME02	137	357260	5519979
WEA MSF10	149	356773	5521420
WEA MSF11	149	356743	5520951
WEA MSF12	149	357188	5521338
WEA MSF13	149	357642	5521338
WEA MSF14	149	358098	5521500
WEA MSF15	149	357998	5521915
WEA MSF16	149	359861	5522294
WEA MSF17	149	360430	5522483

3. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

3.1 Schutzgut Mensch

a) Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der Wechselwirkung

Beschreibung der Umwelt

Die nächste Fläche mit Wohnfunktion im Umkreis der MEL liegt im Osten, ca. 1 km entfernt. Es handelt sich um die Ortschaft Wenigerath. Im Westen und Südwesten grenzen Rapperath und Heinzerath in einem Abstand von ca. 1,1 km zur MEL an.

Gonzerath, im Norden, liegt ca. 1,2 km entfernt und Morbach, im Südosten, ca. 1,8 km.

Das Untersuchungsgebiet von 10.000 m um die geplanten WEA dient überwiegend der lokalen Erholungsnutzung. Wander- und Radwanderwege bestehen vereinzelt im Untersuchungsgebiet.

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Die Auswirkungen von WEA auf den Menschen liegen insbesondere im Bereich akustischer und optischer Reize. Während der Bau- und Rückbauphase der geplanten Windenergieanlagen kann es zu Lärmbelästigungen durch Baufahrzeuge kommen. Im normalen Betrieb werden die Anlagen grundsätzlich nur von PKW und Kleintransportern angefahren.

Zudem könnte es zu Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und zu Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion kommen.

b) Merkmale des UVP-pflichtigen Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Schall

Die durch den Betrieb der WEA entstehenden Schallimmissionen wurden in einer schalltechnischen Immissionsprognose untersucht. Bei der Untersuchung ging man davon aus, dass der Schallleistungspegel noch nicht richtlinienkonform vermessen worden ist. Seit Oktober 2017 liegt der Genehmigungsbehörde die Mitteilung des schalltechnischen Ingenieurbüros Pies vor, dass für den Anlagentyp Enercon E141 eine richtlinienkonforme Vermessung inkl. einer Nabenhöhenumrechnung vorliegt. Die Anforderungen der TA Lärm werden auch unter Berücksichtigung der LAI 2017 eingehalten.

Infraschall

Bei Infraschall handelt es sich um nicht wahrnehmbare tieffrequente Geräusche (0 bis 20 Hertz). Laut Umweltbundesamt und Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) sind keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Infraschall und sonstige tieffrequente Geräusche ausgehend von Windkraft aufgrund der vorhandenen Abstände zu den Immissionsorten zu erwarten.

Schatten

Damit die Grenzwerte zum Schattenwurf für das Gesamtvorhaben an allen Immissionsorten eingehalten werden, sind gemäß dem Schattenwurfgutachten schattenwurfmindernde Maßnahmen (Abschaltmaßnahmen) für einzelne WEA durchzuführen. Die Anlagen sind daher mit einer Abschaltautomatik ausgestattet.

Erholung und Freizeit

Durch den bau- und anlagenbedingten Betrieb der geplanten WEA können für Erholungssuchende temporäre Beeinträchtigungen entstehen. Die zu nutzenden Wege bleiben erhalten und können auch nach der Bauphase genutzt werden.

c) Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut

Mensch vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen inkl. Bewertung der Umweltauswirkung

Die gesetzlichen Umwelanforderungen bezüglich der Lärmemissionen ergeben sich aus den Forderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BImSchG. Zur Präzisierung der gesetzlichen Forderungen werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm 98 herangezogen.

Unter Beachtung der in den Antragsunterlagen vorhandenen Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Pies (2016a) zzgl. der ergänzenden Stellungnahme vom 02.10.2017, der Schattenwurfberechnung des Ingenieurbüros Pies (2016b) und den im Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, bestehen hinsichtlich des Schutzgutes Mensch keine Bedenken.

Die erforderlichen Richtwerte werden aufgrund der Durchführung entsprechender Maßnahmen eingehalten.

Einwendungen

Schall

Sofern seitens der Öffentlichkeit beanstandet wurde, dass keine typspezifische Messung der Anlage vorliegt, so wird auf die Nachtragsunterlagen vom 02.10.2017 verwiesen, wonach eine richtlinienkonforme Vermessung vorhanden ist und berücksichtigt wurde. Nachmessungen der Anlage werden nach Inbetriebnahme durchgeführt.

Infraschall

Einwendungen bezüglich möglicher Auswirkungen von Infraschall werden ebenfalls zurückgewiesen, da Infraschall nicht Gegenstand der TA Lärm 98 ist. Zudem sind keine Gesundheitsauswirkungen auf den Menschen zu erwarten (Vgl. Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluss vom 03. November 2017 – 2 B 584/17 -, Rdn. 28ff).

Schatten

Aufgrund der Ausstattung der WEA'en mit Abschaltautomatik sind Beeinträchtigungen durch Schattenwurf nicht zu erwarten. Einwendungen gegen die Blinklichter nachts werden aufgrund vorrangiger Belange der Luftfahrt zurückgewiesen. Die matte Lackierung der Anlagenoberfläche führt dazu, dass Disco- bzw. Spiegeleffekte vermieden werden.

Gefahren

Die von den EinwenderInnen vorgetragene Beanstandung, dass der Abstand zu B 269 zu gering sei, wird zurückgewiesen. Maßgebliche gesetzliche Grundlage für die straßenrechtlichen Forderungen ist im vorliegenden Fall § 22 Abs. 1 Landesstraßengesetz. Demnach darf der Rotor nicht in die Bauverbotszone (15 m) hineinragen und der Turm nicht innerhalb der Baubeschränkungszone (30 m) stehen. Diese Abstände sind eingehalten, so dass diesbezüglich kein Hinderungsgrund besteht.

Den Bedenken hinsichtlich Eiswurf der Anlage wird entgegengehalten, dass die Rotoren mit einer Blattheizung zur Verhinderung von Eisansatz ausgestattet sind. Die Anlagen werden bei Eisansatz automatisch abgeschaltet und können ausschließlich wieder manuell gestartet werden. Die Wahrscheinlichkeit eines Flügelbruchs ist ebenfalls gering, da die WEA regelmäßig technisch überwacht werden. Ebenso besteht ein Brandschutzkonzept für die WEA. Im Falle eines Brandes erfolgt automatisch eine Meldung an den Betreiber und die Feuerwehr.

Bewertung

Insgesamt können die von den Anlagen ausgehenden Wirkungen auf die Menschen als gering nachteilig eingestuft werden.

3.2. Schutzgut Tiere und Pflanzen

a) Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen, einschließlich der Wechselwirkung

Beschreibung der Umwelt und des Untersuchungsgebietes

Zum Schutzgut Tiere wird auf die faunistischen Erhebungen durch das Büro Gutschker – Dongus – Landschaftsarchitekten – Freiraumökologie – Ingenieure und den Fachbeitrag Artenschutz verwiesen.

Avifauna

Die Untersuchungsgebiete wurden unterteilt: Im Umkreis von 1.500 m wurde nach Horsten relevanter Greif- und Großvogelarten geschaut, in 8.000 m wurden bekannte Schwarzstorchhorste überprüft, die Erfassung von Brutvögeln mit kleinen Aktionsradien wurde in 500 m und von Brutvögeln mit großen Aktionsradien in 3.000 m durchgeführt. Rastvögel wurden in 2.000 m Umkreis erfasst.

Brutvögel

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte nach planungsrelevanten Arten, somit Arten der Roten Listen der EU-Vogelschutzrichtlinie, streng geschützten Arten oder Arten mit besonderer Empfindlichkeit.

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auswirkungen könnten sich auf die umliegenden Tiere und Pflanzen ergeben. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, wurde zunächst der vorhandene Bestand erfasst.

Feldlerche

In 2016 wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes vier Brutreviere festgestellt, die sich alle in den umliegenden Offenlandflächen befinden. Drei Reviere liegen innerhalb des 1.000 m-Radius, ein Revier innerhalb des 3.000 m-Radius.

Feldsperling

Die 2016 festgestellten zwei Brutreviere befinden sich in Offenlandbereichen des 500 m-Radius um die geplanten Anlagen.

Grünspecht

Südlich der WEA R 1 in etwa 1.500 m Entfernung wurde in 2016 ein Brutrevier festgestellt.

Mäusebussard

Es wurden 2016 zwei Brutvorkommen der Art innerhalb des Untersuchungsraums festgestellt. Zur Nahrungssuche werden die Offenlandbereiche außerhalb der MEL im Bereich der Brutreviere genutzt.

Mittelspecht

Es wurde ein Brutrevier ca. 320 m südwestlich der geplanten WEA R 4 festgestellt.

Rotmilan

Es wurden zwei Brutplätze und ein Brutrevier festgestellt. Die Brutplätze befinden sich ca. 2.150 m westlich der geplanten WEA R2, sowie 1.120 m südlich zur geplanten WEA R4. Das Brutrevier befindet sich 830 m östlich zu WEA R7.

Schwarzspecht

Es befinden sich zwei Reviere innerhalb des 1.000 m Radius um die geplanten Anlagen.

Schwarzstorch

Ein Brutplatz des Schwarzstorches befindet sich 4.000 m nordwestlich der MEL und ein Brutplatz befindet sich in ca. 7.300 m Entfernung westlich der MEL.

Der nordwestlich gelegene Brutplatz wurde 2014 im Rahmen eines avifaunistischen Gutachtens durch das Büro für Faunistik und Landschaftsökologie (BFL) Bingen erfasst. Im Umkreis von bis zu 8.000 m wurden alle Flugbewegungen erfasst. Im Ergebnis wurde eine schwerpunktmäßige Nutzung nördlich des Untersuchungsgebietes festgestellt. Eine unbestimmte Flugbewegung führte über die nördlichen WEA Standorte der MEL. Die vor den Untersuchungen durchgeführte Nahrungshabitatanalyse innerhalb des 6.000 m-Radius zeigt, dass dem Plangebiet, sowie dem angrenzenden 3.000 m-Radius keine große Bedeutung als attraktives Nahrungsgebiet zugeordnet werden kann.

Sperlingskauz

Im Jahr 2016 wurde ein Brutrevier etwa 280 m östlich der nächstgelegenen WEA R4 festgestellt.

Turmfalke

Ein Brutrevier befindet sich etwa 500 m nordwestlich zur nächstgelegenen WEA R7.

Turteltaube

In etwa 180 m Entfernung zur geplanten WEA R4 befindet sich ein Brutrevier der Turteltaube.

Waldkauz

Im Jahr 2016 wurden vier Brutreviere innerhalb des Untersuchungsraums festgestellt. Zwei der Reviere liegen innerhalb des 500 m-Radius (270 m nördlich der WEA R2 und 360 m westlich der WEA R1) und zwei innerhalb des 1.500 m Radius.

Waldlaubsänger

Innerhalb des 500 m-Radius wurden 2016 drei Brutreviere festgestellt.

Rastvogelerfassung

Im Frühjahr 2016 wurde innerhalb eines Untersuchungsraums von 2.000 m eine Erfassung relevanter Rast- und Überwinterungsplätze störungsempfindlicher Offenlandarten durchgeführt. Es wurden keine bedeutenden Rastvorkommen festgestellt.

Zugvogelerfassung

Aufgrund verschiedener Erfassungsergebnisse (z.B. Dietzen et al. (2015) oder BFL (2013)) liegen keine Hinweise auf einen lokalen oder regionalen Zugkonzentrationsbereich vor. Eine Barrierewirkung kann aufgrund der Vorbelastung und der lediglich kleinräumigen Verschiebung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Auf eine Kranichzugerfassung wurde verzichtet, da sich das Gebiet innerhalb eines regelmäßig genutzten Zugkorridors des Kranichs befindet.

Fledermäuse

Innerhalb des 1.000 m-Radius wurden Detektorbegehungen durchgeführt und innerhalb der MEL eine Quartiersuche. Auf die fledermauskundliche Voruntersuchung des Büros Gutschker und Dongus von April 2017 wird verwiesen.

Es wurden folgende Erfassungsmethoden angewendet: akustische Rufdatenlogger, Gondelmonitoring, Detektorbegehungen, Wärmebildkamera, Netzfänge, Telemetrie und Absuchen von Quartieren auf Nutzungsspuren.

In den vier Detektorkartierungsnächten erfolgten insgesamt 227 Fledermausregistrierungen. Es wurde die Zwergfledermaus, die Rauhautfledermaus, der Kleine Abendsegler, der Große Abendsegler, die Breitflügelfledermaus, das Große Mausohr und die Fransenfledermaus gesichtet. Auch die Artengruppen der Bartfledermäuse wurden erfasst. Die Zwergfledermaus war von diesen acht Spezies die am häufigsten registrierte. Eine verstärkte Raumnutzung zeigt sich insbesondere entlang der westlichen Waldränder sowie entlang der älteren Laubholzbestände im Südosten und Nordosten des Untersuchungsraums.

Innerhalb des Geländes der MEL wurden zwei benachbarte Quartiere einer individuenreichen Wochenstube der Fransenfledermaus in einem kleinparzelligen Laubbestand entdeckt.

Mittels der terrestrischen akustischen Kontrolle an den drei batcorder-Positionen im Jahr 2015 wurden zwölf Fledermausarten dokumentiert. Die höchste Aktivität hatte die Zwergfledermaus. Auch der Kleine Abendsegler war stark erhöht vertreten.

Anhand der Batcorder-Aufzeichnungen des Höhenmonitorings an 5 Bestandsanlagen konnten 2015 und 2016 sechs Fledermausarten im Bereich der Gondeln nachgewiesen werden. Die höchste Aktivitätsdichte ist hierbei auf den Kleinen Abendsegler zurückzuführen.

Insgesamt konnten anhand der verschiedenen Erfassungsmethoden zwölf Fledermausarten nachgewiesen werden:

Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Nordfledermaus, Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus und Mopsfledermaus. Zudem wurden Individuen der Bartfledermäuse und Langohrfledermäuse festgestellt.

Coleoptera (Käfer)

Aufgrund fehlender geeigneter Habitats kann die Betroffenheit von Heldbock *Cerambyx cerdo*, Breitrand *Dytiscus*, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer *Graphoderus bilineatus*, Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer *Limoniscus violaceus*, Hirschkäfer *Lucanus cervus* und Eremit *Osmoderma eremita* ausgeschlossen werden.

Lepidoptera (Schmetterlinge)

Für Skabiosen-Scheckenfalter *Euphydryas auriana* sind zum Teil geeignete Habitatstrukturen vorhanden. Diese Flächen befinden sich außerhalb der Eingriffsflächen und bleiben erhalten. Eine Schädigung der Art ist nicht zu erwarten.

Amphibia (Lurche)

Es befinden sich keine geeigneten Habitate im Bereich der Eingriffsfläche für Gelbauchunken. Eine Betroffenheit der Art ist hinreichend sicher ausgeschlossen.

Reptilia (Kriechtiere)

Habitatbedingungen für die Schlingnatter liegen im Bereich der Eingriffsflächen von WEA R1 und R2 vor, so dass ein Vorkommen der Art nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Ein Teil der Eingriffsfläche, sowie ein Teil des Zuwegungsausbaus weisen geeignete Habitatstrukturen für die Zauneidechse auf, so dass ein Vorkommen der Art nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Mammalia (Säugetiere nicht flugfähig)

Biber *castor fiber*

Es sind keine geeigneten Habitate vorhanden, so dass ein Vorkommen und somit eine Beeinträchtigung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Wildkatzen *Felis silvestris*

Aufgrund der vorliegenden Wildkatzen-Verbreitungskarte des LUWG (2013) und den Hinweisen eines örtlichen Jägers, sowie der Gemeindeverwaltung Morbach ist davon auszugehen, dass in diesem Gebiet auch Reproduktion und Aufzucht stattfinden.

Haselmaus *muscardinus avellanarius*

Die Haselmaus ist für das betroffene Gebiet nachgewiesen.

Für die Eingriffsbereiche kann ein Vorkommen der Art nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Pflanzen

Die Bestandserfassung der Biotop- und Nutzungsstrukturen wurde in einem Radius von 500 m um die geplanten Anlagen durchgeführt.

Im Bestand wurden folgende Wälder erfasst: Buchenwald / Eichen-Buchenmischwald / Nadelbaum-Buchenmischwald / Eichenwald / Buchen-Eichenmischwald / Nadelbaum / Eichenmischwald, Birkenwald, Fichtenwald / Fichtenmischwald mit einheimischen Laubhölzern / Nadelbaum-Fichtenmischwald / Laub-, Nadelbaum-Fichtenmischwald, Schlagfur, Aufforstung / Wald, Jungwuchs und Vorwald, Pionierwald.

Als Kleingehölze wurden Feldgehölz, Strauchhecke – ebenerdig, Böschunghecke, Ufergehölz, Baumreihe, Baumgruppe und ein Einzelbaum südlich der Bestands-WEA 05 erfasst.

Nördlich der Bestands-WEA 05 liegt ein Staugewächs. Das Ufer sowie der überwiegende Teil des Staugewächses werden von Schilf- und Rohrkolbenbeständen eingenommen.

Eine degenerierte Calluna-Heide, eine Bergheide-Beerenstrauchheide und nordwestlich der MEL ein Borstgrasrasen wurden ebenfalls kartiert.

Die Grünlandbestände wurden unter folgenden Punkten zusammengefasst: Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese), Nass- und Feuchtgrünland und Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland.

Im nordwestlichen Bereich der MEL wurde ein nach § 30 BNatSchG geschütztes stehendes Kleingewässer kartiert. Zudem befindet sich ein von Niederschlagswasser gespeister temporärer Tümpel im Untersuchungsgebiet. Ein Staugewässer befindet sich nördlich der Bestands-WEA 05. Im südlichen Untersuchungsbereich befinden sich geschätzte Quellbäche. Zudem sind im Gebiet eine Sicker- bzw. Sumpfquelle, ein offenes Grabensystem, Ackerflächen und am Straßenrand geschütztes geflecktes Knabenkraut und Orchideenarten vorhanden.

Neben diesem Bestand befinden sich im Untersuchungsgebiet Gebäude der ehemaligen militärischen Nutzung, eine Photovoltaikanlage, kleinflächige Aufschüttungen aus Schotter und Erdaushub, Lagerplätze, zahlreiche Bunker, feuchter (nasser) Saum, Hochstaudenflur, Verkehrsstraße und ausrangierte Ackergeräte.

Die Bewertung der Biotop- und Nutzungsstrukturen erfolgt in 4 Wertstufen. In der Stufe 1 sind sehr wertvolle Lebensräume vorhanden. Hierunter fallen die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope Nass- und Feuchtgrünland, Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland, stehendes Kleingewässer, Quellbach, Sicker- und Sumpfquelle und Borstgrasrasen.

In der Wertstufe 2 werden Biotoptypen erfasst, die wertvolle Lebensräume bilden. Hierzu zählen die gut ausgeprägten Laubwaldbestände, Nadelbaum-Buchenmischwald, sowie Baumgruppen und Einzelbäume deren Stammdurchmesser größer 50 cm ist und

die degenerierte Calluna-Heide bzw. Berg-Beerenstrauchheide. Die orichideenreiche Lagerfläche kann ebenfalls als hoch eingestuft werden.

Die Wertstufe drei umfasst Biotoptypen deren strukturelle Vielfalt durch Störungen und Beeinträchtigungen gemindert ist. Folgende Biotoptypen werden in diese Kategorie eingestuft: Fichten- und Fichtenmischwälder, Schlagflur, ältere bzw. strukturreiche Laubmischwaldaufforstungen und strukturreicher Wald, Jungwuchs, Vorwald, Pionierwald, Einzelstrauch, ebenerdige Strauchhecke, Böschungshecke, Baumgruppen bzw. Baumreihen jüngerer Alters, Röhrichtbestand, Fettwiesen, Flachlandausprägung, Abtragungs- und Staugewässer, Rain bzw. Straßenrand, unversiegelte Lagerplätze und feuchte und nasse Säume sowie flächenhafte Hochstaudenfluren.

In der Wertstufe 4 werden Flächen und Elemente mit geringer Bedeutung erfasst. In diese Stufe fallen überbaute und versiegelte Flächen mit mittlerem bis hohem Versiegelungsgrad, sowie sehr stark belastete und verdichtete vegetationsfreie Böden. Vorliegend handelt es sich um: Monostrukturierte Nadelwälder, Acker, Halde bzw. Aufschüttung, Bereiche mit Gebäude, befestigte Waldwege, Feld- sowie Waldwege, die als Erd- oder Graswege ausgebildet sind, Lager-, Hof- und Parkplätze mit hohem Versiegelungsgrad, vollversiegelte Verkehrs- und Erschließungswege innerhalb der MEL und geschotterte bzw. teilversiegelte Flächen.

Geschützte Flächen und Objekte

Nationalpark Hunsrück-Hochwald

Die Pflegezone II des Nationalparks Hunsrück-Hochwald befindet sich in 10 km Entfernung in südöstlicher Richtung zur MEL.

Natura 2000 Gebiete

Das FFH-Gebiet „Idarwald“ liegt in 2,8 km Entfernung zur MEL. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ weist eine Entfernung von mehr als 5,5 km auf.

Naturschutzgebiete

Das Naturschutzgebiet „Hangbrücher bei Morbach“ befindet sich in 3,4 km Entfernung südöstlich des geplanten Vorhabens.

Landschaftsschutzgebiet

Das Landschaftsschutzgebiet „Haardtkopf“ befindet sich im westlichen Teil des Untersuchungsgebietes. Der Abstand der nächstgelegenen WEA beträgt 100 m. Südlich des

Vorhabens in ca. 4,7 km Entfernung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Hochwald-Idarwald mit Randgebieten“. In 5,2 km Entfernung zur nächstgelegenen Bestands-WEA 14 liegt das Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“. Angrenzend liegen gemäß „Landschaftsschutzverordnung geschützte Landschaftsbestandteile und Landschaftsteile innerhalb des Regierungsbezirks Trier“.

Naturpark

Der nächstgelegene Naturpark „Saar-Hunsrück“ ist in 3 km Entfernung zur MEL.

Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope befinden sich nicht unmittelbar an den geplanten Standorten oder in den Bereichen der Zuwegung.

Biologische Vielfalt

Das Untersuchungsgebiet ist überwiegend von Offenland und zu einem geringen Anteil von Wald eingenommen. Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind nicht unmittelbar betroffen. Es wurden floristisch wertvolle Bereiche und geschützte Orchideenarten nachgewiesen. Durch das Vorkommen streng geschützter Tierarten ist das faunistische Potential hoch einzuschätzen. Es wurden streng geschützte Fledermaus- und Vogelarten, sowie die Wildkatze erfasst. Mit der ebenfalls streng geschützten Zauneidechse, der Schlingnatter, sowie der Haselmaus ist zu rechnen. Die strukturreichen alten Buchen- und Eichenwälder haben ebenfalls eine hohe Bedeutung.

Aufgrund der Nutzung der Morbach Energielandschaft als Energiepark, der Bewegungsunruhe, der Schallbelastung, der angesiedelten Gewerbebetriebe und des Wegesystems ist in Bezug auf die genetische und ökosystemare Vielfalt dem Plangebiet eine geringe Bedeutung zuzuschreiben.

b) Merkmale des UVP-pflichtigen Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Auf die artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG, sowie die Bewertung nach § 19 BNatSchG der Gutschker – Dongus – Landschaftsarchitekten-Freiraumökologie-Ingenieure wird verwiesen.

Avifauna

Für den Rückbau der bestehenden Anlagen beschränken sich die Beeinträchtigungen auf die Bauphase, für den Neubau stellen sich zusätzlich auch betriebsbedingte Auswirkungen ein.

Brutvögel

Feldlerche

Die Feldlerche gilt nicht als WEA-empfindlich. Zudem befinden sich die geplanten Anlagen nicht in einem für die Feldlerche geeigneten Habitat. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Feldsperling

Der Feldsperling gilt ebenfalls nicht als WEA-empfindlich. Das geplante Vorhaben im Waldgebiet ist zudem auch nicht als geeignetes Habitat anzusehen, so dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Grünspecht

Aufgrund der ausreichenden Entfernung von etwa 1.500 m zum geplanten Vorhaben und der geringen WEA-Empfindlichkeit von Spechten, kann auch hier ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Mäusebussard

Der Mäusebussard ist als nicht WEA-empfindlich eingestuft. Die im Untersuchungsraum festgestellten Brutreviere befinden sich in ausreichender Entfernung zu den geplanten Anlagen. Aufgrund der Vorbelastung ist eine Neuansiedlung des Mäusebussards unwahrscheinlich. Eine Beeinträchtigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Mittelspecht

Da sich das Brutrevier des Mittelspechts in einem Abstand von ca. 320 m zur geplanten WEA R4 befindet, könnte es im Rahmen von Rodungen während der Brut zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Verbindung mit Tötungen kommen. Daher sind Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten. Dies gilt auch für potentiell geeignete Habitatstrukturen im Bereich der rückzubauenden WEA 06.

Eine Störung durch den Betrieb der Anlagen kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahmen

Rodungsarbeiten im Umfeld der geplanten WEA R4 inklusive der Zuwegung und der Bestands WEA 06 sind aufgrund der Nähe des Brutvorkommens außerhalb der Brutzeit der Art (Ende April bis Mitte Juli) durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, sind Höhlenbäume vor der Rodung auf Besatz / Brutvorkommen von ornithologisch versierten Fachkräften zu kontrollieren.

Rotmilan

Bei den festgestellten Brutplätzen / Brutrevieren konnte im Rahmen einer Raumnutzungsanalyse festgestellt werden, dass das nähere Umfeld der geplanten WEA R7 regelmäßig überflogen wurde. Auch die geplanten Standorte WEA R6 und R5 befinden sich in der Nähe des festgestellten Hauptaktivitätszentrums. Für diese drei WEA kann daher eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahmen

Als Vermeidungsmaßnahme kommen Wiederaufforstungen von freiwerdenden Flächen in Betracht. Die Attraktivität der verursachten Öffnungen im Gelände soll hiermit eingedämmt werden.

Des Weiteren soll eine Habitatoptimierung in WEA-fernen Offenlandbereichen weg von den Anlagen WEA R5, R6 und R7 erfolgen, um ein betriebsbedingt erhöhtes Kollisionsrisiko zu vermeiden. Ergänzend zu diesen Ablenkflächen wird für bestimmte landwirtschaftliche Nutzungsereignisse im Zeitraum 01.03. bis 31.10. eines Jahres ein Abschaltkonzept durch Bewirtschaftungsverträge geregelt.

Detaillierte Abstimmungen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde besprochen und im Bescheid festgesetzt.

Schwarzspecht

Beim Schwarzspecht können Beeinträchtigungen der Bruthöhlen im Rahmen von Rodungsarbeiten bei der geplanten WEA R4 und beim Rückbau der Bestands-WEA 06 nicht ausgeschlossen werden. Da im Untersuchungsgebiet ausreichend potentieller Lebensraum zur Verfügung steht, wird ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ausgelöst.

Vermeidungsmaßnahmen

Etwaige Rodungsmaßnahmen im Umfeld der WEA R4 sind zur Vermeidung baubedingter Tötungen während des Brutgeschäfts außerhalb der Brutzeit der Art (Ende März bis Ende Juni) durchzuführen. Alternativ können Höhlenbäume, die gerodet werden sollen, vor dem Eingriff auf Besatz/Brutvorkommen von einer ornithologisch versierten Fachkraft kontrolliert werden.

Schwarzstorch

Die geplanten Brutvorkommen des Schwarzstorches befinden sich mit über 3.000 m Entfernung zum geplanten Vorhaben in ausreichendem Abstand.

Eine bevorzugte Flugroute des Schwarzstorches konnte bei der Raumnutzungsanalyse nicht festgestellt werden. Attraktive Nahrungshabitate befinden sich nach der Analyse ausschließlich außerhalb des 3.000 m Radius, so dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch WEA-Kollision mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund der Analyse kann auch eine erhebliche Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, sowie eine Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Sperlingskauz

Dieser Art gilt nicht als kollisionsgefährdet. Möglicherweise können durch Rodungen während des Brutzeitraums geeignete Bruthabitate zerstört werden. Dies gilt sowohl für den Neubau der geplanten Anlagen, als auch für den Rückbau der bestehenden Anlagen. Hierzu müssen Vermeidungsmaßnahmen erfolgen.

Vermeidungsmaßnahmen

Etwaige Rodungsmaßnahmen im Umfeld der geplanten WEA R4 inklusive der Zuwegung und dem Rückbau der WEA 06 sind zur Vermeidung baubedingter Tötungen während des Brutgeschäfts außerhalb der Brutzeit der Art bzw. unter Beachtung des gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeitraums durchzuführen. Alternativ können Höhlenbäume, die gerodet werden sollen, vor dem Eingriff auf Besatz/Brutvorkommen von einer ornithologisch versierten Fachkraft kontrolliert werden.

Turmfalke

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, da der Turmfalke eine geringe WEA-Empfindlichkeit hat, eine ausreichende Entfernung zum Vorhaben besteht und es sich um kein essentielles Nahrungshabitat handelt. Dies gilt sowohl für den Rückbau der 14 Anlagen, als auch für den Neubau der geplanten 7 WEA.

Turteltaube

Ein Brutrevier der Turteltaube befindet sich in etwa 180 m Entfernung zur geplanten WEA R4. Eine Zerstörung von Brutplätzen durch die Rodungstätigkeiten während des Brutzeitraums kann nicht ausgeschlossen werden, so dass Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind. Dies gilt auch für den Rückbau der WEA 06. Aufgrund des ausreichenden Ausweichlebensraums im räumlichen Zusammenhang kann eine Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Mit dem Eintreten von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht zu rechnen.

Vermeidungsmaßnahmen

Eine Einschränkung der Rodungszeiträume in Anlehnung an § 39 BNatSchG kann einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Alternativ können Kontrollen vor Rodungsbeginn durch eine ornithologisch versierte Fachkraft durchgeführt werden.

Waldkauz

Eine betriebsbedingte Verletzung des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Kollision kann aufgrund der meist niedrigen Flughöhe und dem gerin-

gen Kollisionsrisiko ausgeschlossen werden. Dies kann ebenfalls während der Bauphase aufgrund der ausreichenden Entfernung ausgeschlossen werden. Ein Brutrevier befindet sich in der Nähe der rückzubauenden Anlage WEA 04 und der Zuwegung. Ein baubedingter Eintritt von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann während des Brutzeitraums nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Vermeidungsmaßnahmen sind durchzuführen.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2, 3 i.V.m. Abs. 5 kann jedoch hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Die Entfernung ist ausreichend und es gibt ausreichend Ersatzlebensräume im räumlichen Umfeld.

Vermeidungsmaßnahmen

Etwaige Rodungsmaßnahmen im Umfeld der WEA 04 inklusive der Zuwegung sind zur Vermeidung baubedingter Tötungen während des Brutgeschäfts außerhalb der Brutzeit der Art (Ende Januar bis Ende Juli) durchzuführen. Alternativ können Höhlenbäume, die gerodet werden sollen, vor dem Eingriff auf Besatz/Brutvorkommen von einer ornithologisch versierten Fachkraft kontrolliert werden.

Waldlaubsänger

Ein Verletzen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden, da sich Bereiche der geplanten Rodungstätigkeiten der WEA R4 innerhalb eines potenziell geeigneten Bruthabitats der Art befinden. Dies gilt ebenfalls für die rückzubauende WEA 06. Aufgrund ausreichend potentieller Lebensräume wird § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ausgelöst. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahmen

Eine Einschränkung der Rodungszeiträume in Anlehnung an § 39 BNatSchG kann ein Verstoß des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Alternativ können Kontrollen vor Rodungsbeginn durch eine ornithologisch versierte Fachkraft durchgeführt werden.

Zugvogelerfassung

Kleinvogelzug

Im Zuge der Planung werden lediglich kleinräumige Verschiebungen der Anlagen vorgenommen. Das Gebiet ist deutlich vorbelastet. Eine Vergrößerung der Barrierewirkung für den Kleinvogelzug kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Kranichzug

Da das Gebiet sich innerhalb eines regelmäßig genutzten Zugkorridors des Kranichs befindet, besteht ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch WEA-Kollisionen. Es sind daher Vermeidungsmaßnahmen zu treffen.

Vermeidungsmaßnahmen

An Massenzugtagen des Kranichs mit schlechten Sichtbedingungen, stärkeren Niederschlägen oder heftigen Winden sind Abschaltungen der WEA vorzunehmen, um ein Kollisionsrisiko zu verhindern.

Fledermäuse

Die Beeinträchtigung der Fledermäuse beschränkt sich für den Rückbau der 14 bestehenden Anlagen auf die Rückbauphase. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist hierbei nicht zu erwarten.

Insgesamt sind fünf WEA-sensible (schlagopfergefährdete) Fledermausspezies mit einer belegbaren Höhenaktivität an den Bestandsanlagen festgestellt worden. Dies führt zum wahrscheinlichen Konflikt mit dem Betrieb der geplanten Anlagen. Hier sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Vermeidungsmaßnahmen

Sollte es für den Rückbau der Bestandsanlagen oder den Neubau der geplanten Anlagen zu Rodungen kommen, wird eine Quartierkontrolle im Rahmen der Umweltbaubegleitung (UBB) durchgeführt, damit das Eintreten von dem Verbotstatbestand des § 44 Abs.1 BNatSchG verhindert wird. Zudem wird eine Fortführung des bereits an den Bestands-WEA durchgeführten 1,5 jährigen (2015 und 2016) Gondelmonitorings erfolgen.

Es sind entsprechend der Nebenbestimmung der Unteren Naturschutzbehörde Betriebszeiteneinschränkungen einzuhalten.

Amphibia (Lurche)

Gelbbauchunke

Damit keine geeigneten Habitatstrukturen entstehen, sollten während der Bauphase Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden.

Vermeidungsmaßnahmen

Es sollten während der Rodungsarbeiten und Bautätigkeiten keine für die Art geeigneten Habitatstrukturen (tiefe, wassergefüllte Fahrspuren) entstehen. Sollten diese dennoch entstehen, sind diese vor Beanspruchung zu kontrollieren.

Reptilia (Kriechtiere)

Zauneidechse /Schlingnatter

Individuen – insbesondere während der Winterruhe – können durch die Bautätigkeit getötet werden. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG wird hierdurch ausgelöst. Aufgrund des ausreichend vorhandenen Ausweichlebensraums wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ausgelöst.

Da sich auch außerhalb der Winterruhe Individuen in den Eingriffsbereichen aufhalten und durch die Bautätigkeit beeinträchtigt werden können, sind Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.

Vermeidungsmaßnahmen

In den relevanten Eingriffsbereichen sind Bautätigkeiten (insbesondere Bodenbearbeitung) während der Winterruhe von Oktober bis Ende März zu unterlassen. In der Zeit der Winterruhe ist die oberirdische Vegetation von den relevanten Eingriffsflächen dauerhaft und vollständig zu entfernen. Maßnahme zur Reduzierung der Attraktivität der Eingriffsflächen sind ebenfalls vorzunehmen. Zusätzlich sind die Flächen vor Baubeginn von einer versierten Fachkraft zu überprüfen. Weitere Maßnahmen können erforderlich werden.

Wildkatze

Zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko könnte es im Rahmen von Rodungs-, Bodenbearbeitungs- und Bautätigkeiten während der Hauptaktivitätsphase kommen. Insbesondere durch den An- und Abfahrtsverkehr der Baustellenfahrzeuge in der Dämmerung und der Nacht ist ein Fluchtverhalten der Wildkatzen und der damit verbundenen Kollisionsgefahr nicht auszuschließen.

Für Rodungsarbeiten und Bodenarbeiten / Bautätigkeiten während der Aufzuchtzeit sind Vermeidungsmaßnahmen vorzunehmen. Die Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt jedoch erhalten, da sich im Umkreis gut geeigneter Ausweichlebensraum befindet.

Vermeidungsmaßnahmen

Rodungs-, Bodenbearbeitungs- und Bautätigkeiten sollten nicht während der Hauptaktivitätsphase in der Dämmerung und Nacht erfolgen. Das durch die Rodungsarbeiten anfallende Schnittgut sollte in ausreichender Entfernung (mindestens 100 m) zu den Eingriffsflächen gelagert werden.

Haselmaus

Für habitatgeeignete Eingriffsbereiche können durch Rodungs- und Bautätigkeiten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus zerstört werden. Im Umkreis befinden sich jedoch ausreichend geeignete Ausweichlebensräume, so dass die ökologische Funktion erhalten bleibt.

Da Störungen nach § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können, sind Vermeidungsmaßnahmen zu treffen.

Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung eines Verbotsverstoßes nach § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG sind Bäume schonend zu fällen. Schnittmaterial ist von den Flächen zu entfernen und Stämme sollten schließlich bis Mai auf den Flächen verbleiben, falls diese nicht ohne Bodenkontakt abtransportiert werden können. Es wird eine ökologische Baubegleitung eingesetzt.

Pflanzen

Beim Rückbau der bestehenden WEA beschränkt sich die Flächeninanspruchnahme auf baubedingte, temporär beanspruchte Biotop- und Nutzungsstrukturen für Kranstellflä-

che, Kranausleger und für Arbeitsräume. Diese Flächen werden nach dem vollständigen Rückbau der Anlagen größtenteils rekultiviert. Es handelt sich größtenteils um Flächen mit geringer Biotop- und Nutzungsstruktur (12.140 m²), mittelwertige Waldbiotope, Waldwiesen und Säume (11.200 m²) und teilweise auch um hochwertige Waldbiotope und Heiden (640 m²).

Beim Neubau der geplanten Anlagen ist mit dem vollständigen Verlust der betroffenen Biotop- und Nutzungsstrukturen zu rechnen. Temporäre Flächen wie die Kranstellfläche, der Arbeitsraum und die Kabeltrasse können im Anschluss an die Bauarbeiten wieder rekultiviert werden. Bei den beanspruchten Flächen handelt es sich größtenteils um geringwertige Biotop- und Nutzungsstrukturen (23.220 m²) und mittelwertige Waldbiotope, Waldwiesen und Säume (24.975 m²). Hochwertige Waldbiotope und Heiden werden zu 4.250 m² beansprucht.

Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Der Kompensationsumfang für den Eingriff ist auf S. 93 ff des Fachbeitrags Naturschutz mit integrierter Betrachtung der Umweltverträglichkeit vom 23.05.2017, Jestaedt + Partner, dargestellt. Biotop- und Nutzungsstrukturen mit sehr hoher Bedeutung werden in einem Verhältnis von 1:3 wiederhergestellt. Flächen mit hoher Bedeutung in einem Verhältnis von 1:2 und Flächen mit mittlerer Bedeutung 1:1. Insgesamt ergibt sich ein Kompensationsflächenbedarf für den Rückbau von 13.110 m² und für den Neubau von 33.475 m².

Geschützte Flächen und Objekte

Nationalpark Hunsrück-Hochwald

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der Entfernung zum Nationalpark Hunsrück –Hochwald ausgeschlossen.

Natura 2000 Gebiete

Beeinträchtigungen der NATURA 2000-Gebietskulisse sind aufgrund der großen Entfernung auszuschließen.

Naturschutzgebiete

Es sind keine Naturschutzgebiete von dem Vorhaben betroffen.

Landschaftsschutzgebiet

Der westliche Randbereich des Untersuchungsgebiets befindet sich an der Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Haardtkopf“. Erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der Vorbelastung des Gebietes nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Hochwald-Idarwald mit Randgebieten“ bestehen nicht.

Das Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ ist von dem Vorhaben ebenfalls nicht berührt. Auch die durch „Landschaftsschutzverordnung geschützten Landschaftsbestandteile und Landschaftsteile innerhalb des Regierungsbezirks Trier“ sind nicht beeinträchtigt.

Naturpark

Der nächstgelegene Naturpark „Saar-Hunsrück“ ist durch das Vorhaben nicht betroffen.

Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Aufgrund der ausreichenden Entfernung werden gesetzlich geschützte Biotope durch das Vorhaben nicht beansprucht.

Biologische Vielfalt

Durch das Vorhaben werden nur geringfügig Waldbereiche mit höherer Bedeutung beansprucht. Geschützte Flächen und Objekte mit hoher Bedeutung hinsichtlich der biologischen Vielfalt sind nicht betroffen.

Das Gefleckte Knabenkraut wurde als besonders geschützte Pflanzenart (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) im Bereich von Wegsäumen und auf einer Fläche festgestellt. Streng geschützte Pflanzenarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) wurden nicht festgestellt.

Streng geschützte Brutvogel- und Fledermausarten konnten im Rahmen der faunistischen Untersuchung nachgewiesen werden.

Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Unter Beachtung der vorab aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und der Kompensationsmaßnahmen ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt zu rechnen.

c) Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen inkl. Bewertung der Umweltauswirkung

Zur Bewertung des Vorhabens wurden die Vorgaben nach dem UVPVwV und die entsprechenden Regelungen des Fachrechts Naturschutz herangezogen.

Wie unter b) dargestellt, führen die Errichtung und der Betrieb des Windparks zu Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt. Aufgrund der Vielzahl der durch die Öffentlichkeit vorgebrachten Einwendungen wird die Sensibilität dieses Bereichs deutlich. Auch aufgrund dessen findet seitens aller im Verfahren beteiligter Fachbehörden eine intensive Prüfung statt. Die Fachbehörden wägen auf der Basis der Fachbeiträge und Gutachten in ihren Stellungnahmen diverse Konfliktpotentiale gegen die Interessen zum Betrieb der WEA ab. Es werden Auflagen als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Bescheid festgehalten. Unter Würdigung aller Umstände, sowie unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, werden die im Bescheid enthaltenen Auflagen dem Artenschutz gerecht. Die vorgelegten Untersuchungen und Gutachten reichen, insbesondere in Verbindung mit den sonstigen standortbezogenen, den Fachbehörden vorliegenden bzw. bekannten Umweltinformationen, aus, um die Auswirkungen einschätzen und bewerten zu können. Insbesondere ist auf die ökologische Baubegleitung hinzuweisen, die für die Umsetzung der Nebenbestimmungen während der Bauphase Sorge zu tragen hat.

Einwendungen

Artenschutz

Da auf die Betroffenheit der Rot- und Schwarzmilane, des Schwarzstorches und der Fledermäuse seitens der Öffentlichkeit nur sehr allgemein hingewiesen worden ist, sind diese Einwendung aufgrund der zuvor genannten konkreten Untersuchungen unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen und der im Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen zurückzuweisen.

Vogelzug

Es wird vorgetragen, dass viele Kranichschwärme das Gebiet überfliegen. Da in Abstimmung mit der Vogelschutzwarte die Nebenbestimmung zur Abschaltung der WEA an Massenzugtagen unter bestimmten Wetter- und Windverhältnissen erfolgt, kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden.

Ausgleichsflächen

Die in den Einwendungen beanstandete mangelnde Ausweisung von Ausgleichsflächen wurde aufgrund der fehlenden Teilnahme des Einwenders am Erörterungstermin nicht konkretisiert. Es konnte keine fehlerhafte Ausweisung der Ausgleichsflächen festgestellt werden.

Bewertung

Die von den WEA ausgehende Wirkung auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind als gering nachteilig zu bewerten.

3.3. Schutzgut Boden

a) Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf das Schutzgut Boden, einschließlich der Wechselwirkung

Beschreibung der Umwelt

Das Untersuchungsgebiet ist dem Devon bzw. dem Hunsrückschiefer im engeren Sinne zuzuordnen. Es liegt in der Bodengroßlandschaften Nr. 11.1 der Ton- und Schluffschiefer mit wechselnden Anteilen von Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit. Braunerden und Regosole aus Tonschiefer sind vorwiegend vorzufinden. Historisch wurde der Untersuchungsraum als Munitionsdepot genutzt, so dass er stark anthropogen überprägt ist. Altablagerungen oder Verdachtsflächen sind nicht bekannt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Durch die Versiegelung der Flächen könnte das Schutzgut Boden beeinträchtigt werden.

b) Merkmale des UVP-pflichtigen Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Für den Rückbau der 14 WEA wird eine Fläche von 280 m² vollversiegelt und eine Fläche von 12.770 m² teilversiegelt.

Der Neubau der 7 WEA führt zu einer Vollversiegelung von 910 m². Da bereits 40 m² vollversiegelt sind, führt dies zu einer Neuversiegelung von 870 m². Die natürliche Bo-

denfunktion geht hierbei vollständig verloren. Die Teilversiegelung und somit der Teilverlust der Bodenfunktion erstreckt sich für den geplanten Neubau inklusive der Zuwegung auf 22.425 m². Hiervon sind 6.280 m² bereits versiegelt, sodass die dauerhafte Teilversiegelung eine Fläche von 16.145 m² umfasst.

Auf 9.600 m² werden die Flächen im Bereich der Kranausleger nicht geschottert, so dass die Bodenfunktion vollständig erhalten bleibt. Eine Fläche von 6.720 m² wird mittels Schotterung teilversiegelt und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zurückgebaut.

Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Vollversiegelte Flächen werden im Verhältnis 1:1 und Teilversiegelungen 1:0,5 kompensiert. Für die Anlage der Fundamente, Kranstellplätze, sowie den Ausbau bzw. Neubau des Wegenetzes ist für den Rückbau der Anlagen eine Fläche von $(280 \text{ m}^2 + 12.770 \text{ m}^2 \times 0,5)$ 6.665 m² zu kompensieren. Für den Neubau der Anlagen ergibt sich eine Fläche von $(870 \text{ m}^2 + 16.145 \text{ m}^2 \times 0,5)$ 8.940 m². Der Kompensationsbedarf ergibt sich aus der Differenz zwischen der Neuversiegelung und dem Kompensationspotential des Rückbaus. Die Summe des Bedarfs ergibt eine Fläche von 2.275 m².

c) Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen inkl. Bewertung der Umweltauswirkung

Zur Bewertung der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzgut Boden sind neben den Orientierungshilfen des UVPVwV auch die Bestimmungen des BImSchG zu beachten. Die durch das Vorhaben neu entstehenden Beeinträchtigungen sind als nicht erheblich zu bewerten. Durch geeignete Maßnahmen können die Beeinträchtigungen kompensiert werden. Es wird auf die im Bescheid festgestellten Nebenbestimmungen verwiesen.

Bewertung

Im gesamten sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als gering nachteilig einzustufen.

3.4 Schutzgut Wasser

a) Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf das Schutzgut Wasser, einschließlich der Wechselwirkung

Beschreibung der Umwelt

Oberflächenwasser

Weder an den geplanten Anlagenstandorten, noch an den Zuwegungen befinden sich klassifizierte Oberflächengewässer. Die umliegenden Fließgewässer Habach, Maier-schesbach, Friesenbach und Bocksbach sind vorhabenbedingt nicht betroffen.

Grundwasser

Im nordöstlichen Bereich liegt ein, sich im Verfahren zur Neuausweisung befindliches Trinkwasserschutzgebiet „In den Trenken“, innerhalb des Untersuchungsgebietes.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der Grundwasserlandschaft der Devonischen Schiefer und Grauwacken. Die Grundwasserüberdeckung wird im wasserwirtschaftlichen Informationssystem Rheinland-Pfalz mit „mittel“ bewertet.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Durch den Rückbau der vorhandenen WEA und den Neubau der geplanten WEA könnte es zu Beeinträchtigungen des Oberflächenwassers und des Grundwassers kommen.

b) Merkmale des UVP-pflichtigen Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Oberflächenwasser

Durch den Rückbau der WEA 1-14, die außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten liegen, ist keine Beeinträchtigung des Schutzgutes zu erwarten.

Durch den Neubau der geplanten WEA R1 – R7 sind Oberflächengewässer nicht betroffen.

Grundwasser

Zudem befinden sich die Anlagen und die Zuwegungen ebenfalls außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Die geplante WEA R6 befindet sich in einem Abstand von 69 m zum Rand der Wasserschutzgebietszone III. Die Realisierung ist jedoch möglich, da die Auswirkungen selbst im Havariefall auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können. Auch die unter dem Schutzgut Boden geschilderten Änderungen der voll- und teilversiegelten Flächen wird hinsichtlich der Grundwasserneubildung als nicht erheblich eingeschätzt.

Vermeidungsmaßnahmen

Für die Realisierung dieses Projektes sind außerhalb der im Bescheid festgesetzten allgemeinen Nebenbestimmungen keine gesonderten Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

c) Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen inkl. Bewertung der Umweltauswirkung

Die Anlagenstandorte befinden sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Es entstehen durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Die im Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen treffen erforderliche Vorkehrungen und minimieren die Auswirkungen.

Einwendungen

Trinkwasserschutz

Die seitens der Öffentlichkeit beanstandete Betroffenheit des Wasserschutzgebietes „In den Trenken (WSG 110)“ wird zurückgewiesen. Alle Anlagen befinden sich außerhalb des neu auszuweisenden WSG 110. Auch durch den Wegebau und die Kabeltrassen wird das Trinkwasserschutzgebiet nicht beeinträchtigt. Auch der sehr hypothetische und äußerst unwahrscheinliche Lastfall Kippen (worst case) ist durch das Einleiten von Sofortmaßnahmen beherrschbar.

Feuchtgebiet

Die von der Öffentlichkeit ausgeführte Beeinträchtigung eines Feuchtgebietes in der Nähe der neu geplanten WEA R 7 wird ebenfalls zurückgewiesen. Die Örtlichkeit wurde von Mitarbeitern der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Was-

serwirtschaft, untersucht. Ein oberirdisches Gewässer oder Feuchtgebiet ist nicht vorhanden.

Bewertung

Die von den WEA ausgehende Wirkung auf das Schutzgut Wasser ist als gering nachteilig zu bewerten.

3.5 Schutzgut Luft / Klima

a) Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf das Schutzgut Luft / Klima, einschließlich der Wechselwirkung

Beschreibung der Umwelt

Die geplanten Anlagen WEA R1-R7 befinden sich innerhalb der MEL in einem ländlich geprägten Raum. Östlich grenzt ein Waldstück an. Die Waldstandorte fungieren als Frischluftproduktionsflächen, die Offenlandflächen als Kaltluftproduktionsflächen. Es besteht keine Vorbelastung.

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft / Klima

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft / Klima könnten durch den Verlust von Wald- und Gehölzstrukturen auftreten.

b) Merkmale des UVP-pflichtigen Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Luft / Klima vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Beim Rückbau der bestehenden WEA sind Gehölzflächen zu entwickeln, die den relativ kleinräumigen Verlust klimatisch wirksamer Gehölzstrukturen kompensiert.

Waldflächen werden durch den Neubau der sieben Windenergieanlagen nur kleinflächig beansprucht, so dass die Frischluftproduktion weiterhin gesichert ist.

Auch durch die kleinflächige Versiegelung im Bereich der Anlagensockel ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Kleinklimas zu erwarten.

c) Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Luft / Klima vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen inkl. Bewertung der Umweltauswirkung

Als Maßstab für die Verträglichkeit des Vorhabens wurden die Orientierungshilfen des

UVPVwV und die speziellen Regelungen des Fachrechts herangezogen.

Einwendungen

Von einem Einwender wurde vorgetragen, dass es laut einer Studie von Wang und Prinn zu einer Verschiebung der Wolken- und Niederschlagsverteilung komme. Aufgrund der hier vorliegenden kleinräumigen Veränderung wird die Wolken- und Niederschlagsverteilung nicht bedeutsam verändert. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Bewertung

Die Auswirkungen der Anlagen (Rückbau und Neubau) auf das Schutzgut Klima werden als sehr gering eingestuft.

3.6 Schutzgut Landschaft und Erholungseignung

a) Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft und Erholungseignung, einschließlich der Wechselwirkung

Beschreibung der Umwelt

Der Untersuchungsraum beträgt 10.000 m um die geplanten Anlagenstandorte.

Das Landschaftsbild wird im Untersuchungsraum in acht Landschaftsbildeinheiten unterteilt: „Mittleres Moseltal“, „Moselhunsrück“, „Haardtwald“, „Morbacher Mulde“, „Hermeskeiler Mulde“, „Idarwald“, „Kempfelder Hochmulde“ und „Idar-Soom-Pforte“.

Das „Mittlere Moseltal“ erstreckt sich im Nordwesten des Untersuchungsgebietes und umfasst beispielsweise Bernkastel-Kues, Velden, Burgen und Mülheim. Bei dem „Mittleren Moseltal“ handelt es sich um eine landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft in Rheinland-Pfalz („Moselschlingen der Mittelmosel“). Der Weinbau in Moselsteilhängen und die Natürlichkeit der Landschaft sind in diesem Untersuchungsgebiet zu erwähnen. Neben der Vielfalt ist die Erholungsfunktion der Landschaft durch Rad- und Wanderwege, Aussichtspunkte und Sehenswürdigkeiten als *sehr hoch* einzuschätzen.

Die Landschaftsbildeinheit „Moselhunsrück“ liegt im Nordosten des Untersuchungsgebietes und umfasst Ortschaften wie Monzelfeld, Gonzerath und Longkamp. Es handelt sich ebenfalls um eine historische Kulturlandschaft mit landesweiter Bedeutung. Diese

ist jedoch überwiegend gering ausgeprägt. Bei der Landschaftsbildeinheit handelt es sich um kleinflächige Trocken- und Niederwälder mit einer abwechslungsreichen Flächennutzung. Die Ausstattung mit Rad- und Wanderwegen ist nicht so stark ausgeprägt. Insgesamt wird der „Moselhunsrück“ mit einer *hohen* Bedeutung für das Erleben und Wahrnehmen von Landschaft und Natur bewertet.

Der „Haardtwald“ befindet sich mit einer überwiegend geschlossenen Waldfläche im Nordwesten des Untersuchungsgebietes. Neben Gornhausen und Horath existieren dort lediglich kleinere Siedlungen. Die „Hochfläche Moselhunsrück“ gehört ebenfalls zu den historischen Kulturlandschaften mit landesweiter Bedeutung. Die Ausprägung ist allerdings lediglich mittel bis gering. Rad- und Wanderwege sind nur gering vorhanden. In diesem Gebiet besteht eine Vorbelastung von 40 WEA, einer Hochspannungsleitung und des Senders Haardtkopf. Sowohl die Landschaft, als auch die Gesamtbewertung der Landschaftsbildeinheit wird mit *mittel bis gering* eingestuft.

Die Landschaftsbildeinheit „Morbacher Mulde“ befindet sich südöstlich und umfasst Wenigerath, Hinzerath, Bischofsdhrn, Hundheim und Hochscheid. Eine Vorbelastung besteht unter anderem durch die 14 WEA der MEL. Die „Morbacher Mulde“ wird mit zahlreichen Siedlungen intensiv landwirtschaftlich genutzt. Rad- und Wanderwege, sowie Erholungseinrichtungen sind ausreichend vorhanden. Die Gesamtbewertung dieser Einheit wird als *mittel bis gering* angegeben.

Die „Hermeskeiler Mulde“ ist durch das muldenförmige Tal der Dhron mit Siedlungsreichen wie Merschbach, Etgert, Gielert, Rorodt oder Immert geprägt. In der Landschaftsbildeinheit gibt es zahlreiche natürliche Landschaftselemente und teilweise intensive landwirtschaftliche Nutzung. Rad- und Wanderwege / Erholungseinrichtungen sind ausreichend vorhanden. Das Erleben der Natur und das Landschaftsbild in der Gesamtbewertung wird *hoch* eingestuft.

Der „Idarwald“ ist ein geschlossenes, siedlungsfreies Waldgebiet im Süden des Untersuchungsgebietes. Die höchste Erhebung dieses Landschaftsbildes bietet der Erbeskopf mit 820 m ü. NN. Die Ausstattung mit Rad- und Wanderwegen ist gut ausgeprägt. Durch die ausgeprägten Waldlandschaften ist die Bedeutung für das Erleben und Wahrnehmen von Landschaft *hoch*.

Die Landschaftsbildeinheit „Kempfelder Hochmulde“ befindet sich nahezu ausschließlich im südlichen bzw. südöstlichen Untersuchungsgebiet. Das Gelände ist flach bis hügelig mit einigen steileren Abschnitten. Es ist umgeben von Gebirgskämmen des Idarwaldes und des Herrsteiner Forstes. Die landwirtschaftliche Nutzung der „Kempfelder

Hochmulde“ ist abwechslungsreich und standortgerecht. Insgesamt wird die Landschaftsbildeinheit *hoch* bewertet.

Die Landschaftsbildeinheit „Idar-Soon-Pforte“ liegt im östlichen Untersuchungsgebiet und nimmt eine vergleichsweise geringe Fläche im Gesamtraum ein. Es handelt sich um eine Hochfläche mit Höhe von ca. 400 m ü. NN. Rad- und Wanderwege sind gering vorhanden. Die Landschaftsbildeinheit wird mit einer Gesamtbewertung von *mittel bis gering* eingestuft.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Durch den Bau von Windenergieanlagen (Gestalt, Größe und optische Wirkung) wird die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes negativ beeinträchtigt.

Die Wirkzonen teilen sich in Nah- (0 - 2.500m), Mittel- (2.500 – 5.000 m) und Fernsichtbereiche (5.000 – 10.000 m).

b) Merkmale des UVP-pflichtigen Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Erholungseignung vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Sichtbarkeitsanalyse

In dem Untersuchungsradius von 10.000 m sind von insgesamt 74,7 % der untersuchten Flächen keine WEA sichtbar. Zu mindestens einer WEA bestehen Sichtbeziehungen auf insgesamt 25,3 % der Gesamtfläche. Alle 7 geplanten WEA, sowie die WEA am Ranzenkopf sind auf 5,9 % der Fläche sichtbar.

Bei dem Vergleich zwischen Planung und Bestand wird deutlich, dass sich der Flächenanteil der unbelasteten Räume um ca. 0,6 % verringert.

Durch die neu geplanten Anlagen entstehen neue Wirkflächen, die bisher unbelastet waren.

Im Nahsichtbereich – Wirkzone I - sind die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen aufgrund der geringen Entfernung und der Größe des Anlagentyps als hoch und insgesamt erheblich zu bewerten. Diesbezüglich wird auf die Landschaftsbildvisualisierungen in dem Fachbeitrag Naturschutz mit integrierter Umweltverträglichkeit, S. 68 ff. verwiesen.

Im Mittelsichtbereich – Wirkzone II - ergeben sich vorhabenbedingt im südwestlichen und östlichen Bereich kleinflächige, zusätzliche Sichtbeeinträchtigungen. Betroffen sind

hauptsächlich die Randbereiche der Siedlungen sowie die umgebenden Offenländer. Aufgrund der zunehmenden Entfernung ist die Wirksamkeit und die Beeinträchtigung innerhalb der Wirkzone II herabgesetzt.

Im Fernsichtbereich – Wirkzone III – ergibt sich vorhabenbedingt im nördlichen Bereich eine kleinflächige, zusätzliche Sichtbeeinträchtigung. Auch hier ist die Wirksamkeit und Beeinträchtigung aufgrund der Entfernung herabgesetzt (siehe Landschaftsbildvisualisierungen in dem Fachbeitrag Naturschutz mit integrierter Umweltverträglichkeit, S. 81)

Vermeidungsmaßnahmen

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild sind nicht ausgleichbar, weshalb Ersatzmaßnahmen zu prüfen sind.

Ersatzmaßnahmen

Grundsätzlich sind bei einer nicht ausgleichbaren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes Ersatzzahlungen zu leisten. Im konkreten Fall errechnen sich unter Berücksichtigung des Repowerings keine Ersatzzahlungen. Eine nähere Begründung erfolgt im Bescheid.

c) Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Erholungseignung vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen inkl. Bewertung der Umweltauswirkung

Als Maßstäbe zur Bewertung der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzgut Landschaftsbild sind die Orientierungshilfen der UVPVwV und die Regelungen des BNatSchG und des LNatschG zu beachten.

Bewertung

Die Auswirkungen im Nahsichtbereich sind als erheblich und im Mittel- und Fernsichtbereich als nicht erheblich zu bewerten.

3.7 Schutzgut Kultur und Sachgüter

a) Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf das Schutzgut Kultur und Sachgüter, einschließlich der Wechselwirkung

Beschreibung der Umwelt

Der Untersuchungsraum beträgt 10.000 m um die geplanten WEA.

Im Umfeld der geplanten Anlagen befinden sich drei landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (HKL): „Kerbtälchen des Moselhunsrücks“, „Hochfläche Moselhunsrück“ und „Moselschlingen der Mittelmosel“. Historische Stadt-/Ortskerne sind Bernkastel-Kues, Beuren und Thalkleinich. Schlösser und Burgen sind beispielsweise das ehem. Schloss Hunolstein oder die Burg Landshut bei Bernkastel. Zudem gibt es noch das Belginum und den Aussichtsturm Greinkopf.

Die WEA befinden sich jedoch außerhalb der Pufferzone der HKL „Moselschlingen der Mittelmosel“, die mit 5.000 m festgelegt wurde.

Bodendenkmäler und Kulturgüter sind im Bereich der geplanten Anlagenstandorte nicht vorhanden.

Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und Sachgüter

Durch den Neubau der sieben, deutlich höher geplanten WEA entstehen neue Sichtbereiche. Demzufolge könnte es zu Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern kommen.

b) Merkmale des UVP-pflichtigen Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und Sachgüter vermindert oder ausgeglichen werden sollen

In der Wirkzone I – 0 m – 2.500 m – liegt nördlich die „Hochfläche Moselhunsrück“ als HKL. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen sind innerhalb dieser Zone nicht abzuleiten. Kleinflächig werden südwestlich der Ortslage von Gonzerath neue Sichtbarkeiten hervorgerufen, die allerdings aufgrund der Vorbelastung eine untergeordnete Bedeutung haben.

Die HKL „Hochfläche Moselhunsrück“ setzt sich auch in der Wirkzone II – 2.500 m – 5.000 m – fort. Beeinträchtigungen lassen sich aufgrund der Entfernung und der Sichtverschattungen nicht ableiten. Zudem treten in der Wirkzone II im Nordwesten Teilbereiche der HKL „Kerbtälchen des Moselhunsrücks“ neu hinzu. Hier sind allerdings auf-

grund der Bewaldung und der fehlenden Einsehbarkeit ebenfalls keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen abzuleiten.

Die zuvor genannten HKL „Hochfläche Moselhunsrück“ und „Kerbtälchen des Moselhunsrücks“ setzen sich ebenfalls in der Wirkzone III – 5.000 m – 10.000 m – fort. Hervorzuheben ist hierbei der historische Ortskern von Beuren und Thalkleinich. Aufgrund umliegender Gebäude sind Sichtbarkeiten innerorts von Beuren etwas eingeschränkt, jedoch nicht vollständig auszuschließen. Sichtbeziehungen zum Schloss Veldenz oder nach Bernkastel können aufgrund des Geländes ausgeschlossen werden. Die Beeinträchtigungen in der Wirkzone III sind daher zusammenfassend als untergeordnet einzustufen.

c) Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und Sachgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen inkl. Bewertung der Umweltauswirkung

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Einwendungen

Seitens der Öffentlichkeit wird darauf hingewiesen, dass die neuen Anlagen deutlich stärker auf die Kulturdenkmäler wirken als die bestehenden Anlagen. Die in der Umweltverträglichkeitsstudie dargestellten Auswirkungen sind vertretbar und führen zu keiner anderen Beurteilung des Schutzgutes Kultur und Sachgüter. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Bewertung

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Kultur und Sachgüter wird als gering nachteilig eingestuft.

3.8 Beurteilung der Wechselwirkungen

a) Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens

Unter den zuvor genannten Punkten 3.1 bis 3.7 wurden die Umweltauswirkungen separat analysiert. Auf die Ausführungen wird Bezug genommen.

b) Merkmale des UVP-pflichtigen Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Durch den vollständigen Rückbau der 14 bestehenden WEA wird neuer Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen. Die geplanten WEA Standorte sind hierdurch bereits vorbelastet. Aufgrund der ehemaligen militärischen Nutzung, sowie der flächenintensiven Photovoltaikanlage besteht bereits ein hoher Versiegelungsgrad. Die vorhandenen Waldinseln bieten einen Lebensraum für Tiere und die biologische Vielfalt. Die Schutzgüter Boden und Klima sind lediglich minimal tangiert. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser kann ausgeglichen werden und ist vertretbar. Das Landschaftsbild wird durch die Errichtung deutlich verändert.

c) Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen inkl. Bewertung der Umweltauswirkung

Auch unter Berücksichtigung der Summationswirkung aller beschriebenen Beeinträchtigungs-faktoren werden unter Berücksichtigung der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutz-kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet.

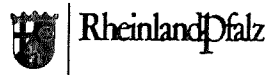
Bewertung

Es werden keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ausgelöst

Zusammenfassend

Die Umweltauswirkungen auf die in § 1 a 9. BImSchV genannten Schutzgüter sind insgesamt als gering negativ zu bewerten.

Anlage 3: Merkblatt Windkraftanlagen



STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTIONEN NORD UND SÜD

MERKBLATT „WINDKRAFTANLAGEN“

AUGUST 2017

VORBEMERKUNGEN

Dieses Merkblatt soll aufzeigen, welche fachtechnischen Anforderungen an Windkraftanlagen aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu berücksichtigen sind. Es dient der Information sowohl der Antragsteller als auch der Genehmigungsbehörden.

Diese Ausfertigung gilt ab 01.08.2017 und ersetzt die Fassung vom September 2015. Sie enthält Anpassungen an die neue „Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ vom 18. April 2017.

GELTUNGSBEREICH DES MERKBLATTS

Dieses Merkblatt gilt nur für Windkraftanlagen und deren Kabeltrassen, die außerhalb eines Schutzgebietes im Sinne des § 2 Absatz 32 AwSV liegen (Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete).

Das Merkblatt ist nicht anzuwenden bei Windkraftanlagen oder deren Kabeltrassen, die in Gewässernähe oder innerhalb eines festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes errichtet bzw. verlegt werden sollen.

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTIONEN NORD UND SÜD

ABKÜRZUNGEN

Im Merkblatt werden unter anderen folgende Abkürzungen verwendet:

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
LWG	Landeswassergesetz
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
TRwS	Technische Regeln wassergefährdender Stoffe

HINWEISE

Windkraftanlagen werden entweder nach immissionsschutzrechtlichen oder nach baurechtlichen Vorschriften genehmigt.

In Windkraftanlagen werden verschiedene feste und flüssige wassergefährdende Stoffe eingesetzt, insbesondere Hydrauliköle, Schmieröle, Schmierfette und Transformatorenöle. Es handelt sich um Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft. Diese müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern – auch des Grundwassers – nicht zu besorgen ist (§ 62 Absatz 1 WHG). Die konkrete technische Ausgestaltung und die entsprechenden Betreiberpflichten sind in der AwSV¹ und in nachgeordneten Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS²) festgelegt. Diese Anforderungen sind bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen zu beachten.

Von Bedeutung ist ferner der Abstand der Windkraftanlagen und der zugehörigen Kabeltrassen zu Gewässern. Nach Möglichkeit sollten Anlagen nicht in Gewässernähe errichtet werden. Quellbereiche sind als wasserwirtschaftlich bedeutsame Zonen von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Windkraftanlagen selbst werden in der Regel nicht in Gewässernähe errichtet. Anders verhält es sich bei den Kabeltrassen für Strom- und Telekommunikationsleitungen, die

¹ Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Im Internet z. B. unter www.bmub.bund.de/P4372/

² Erhältlich im DWA-Shop unter <http://www.dwa.de/shop>

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTIONEN NORD UND SÜD

mitunter entlang von oberirdischen Gewässern verlegt werden oder diese sogar kreuzen – dann sind besondere Anforderungen einzuhalten.

Sofern ein Abstand von 10 m zur Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung bzw. 40 m zur Uferlinie eines Gewässers erster oder zweiter Ordnung unterschritten wird, handelt es sich um eine Anlage im Sinne des § 36 WHG, die einer Genehmigung nach § 31 LWG bedarf. Hierfür zuständig ist in der Regel die untere Wasserbehörde³.

STANDARDANFORDERUNGEN

In der Regel kann der Bauherr mit folgenden Nebenbestimmungen rechnen. Besondere Umstände können weitere/geänderte Nebenbestimmungen erfordern.

1. Transformatoren, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.
2. Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage(n) dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).
3. Für die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagen-dokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage(n) enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
4. Für die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach Maßgabe des § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin sind insbesondere Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu regeln. Das Betriebspersonal der Anlage ist dem entsprechend zu unterweisen. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRwS 779 entnommen werden.
5. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen

³ die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTIONEN NORD UND SÜD

zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

6. Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
7. Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
8. Die Windkraftanlage ist nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch eine nach § 52 anerkannte Sachverständigenorganisation prüfen zu lassen.

Anlage 4: Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen

(Fundstelle: BGBl. I 2017, 950)

Bitte gut sichtbar in der Nähe der Anlage aushängen!

Wer eine Anlage betreibt, ist für ihren ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich. Der Betreiber hat sich nach § 46 Absatz 1 AwSV regelmäßig insbesondere davon zu überzeugen, dass die Anlage keine Mängel aufweist, die dazu führen können, dass wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden.

Anlagenbezeichnung:

Füllgut WGK:

(wassergefährdender Stoff):

Besondere örtliche Lage: ☐ Wasserschutzgebiet, Schutzzone:
☐ Heilquellenschutzgebiet, Schutzzone:
☐ Überschwemmungsgebiet

Fachbetriebspflicht: ☐ die Anlage ist nicht fachbetriebspflichtig
(§ 45 AwSV) ☐ die Anlage ist fachbetriebspflichtig

Besteht die Gefahr, dass wassergefährdende Stoffe austreten können, oder ist dieses bereits geschehen, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadenbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV).

Das Austreten einer nicht nur unerheblichen Menge eines wassergefährdenden Stoffes ist unverzüglich einer der folgenden Behörden zu melden, wenn die Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer gelangt sind oder gelangen können (§ 24 Absatz 2 AwSV):

Feuerwehr	Telefon: 112
Polizeidienststelle	Telefon: 110
örtlich zuständige Behörde:	Telefon:
	Adresse:
Betriebliche/-r Ansprechpartner/-in:	Telefon:
	Herr/Frau:

Durchschrift

Struktur- und Genehmigungs-
direktion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft
Trier
Deworastraße 8
54290 Trier
Az.: 34-0/06/20.1.2

Landesbetrieb Mobilität
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 890
55483 Hahn-Flughafen
Az.: VIII/14-1903-76/17

Fachbereich 22
UNB
im Hause
Az.: 41-55453-N0221/2016

Forstamt Idarwald
Hauptstraße 43
55624 Rhaunen
**Az.: 63 122 „BlmSch-Verfahren
Repowering MEL“**

Fachbereich 21 – Verkehr
- per Mail

Struktur- und Genehmigungs-
direktion Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht
Trier
Deworastraße 8
54290 Trier
Az.: 24/03/5,1/2017/107

Fachbereich 22
Bauen/Brandschutz
im Hause
Az.: BA2017/0589

Landesbetrieb Mobilität Trier
Dasbachstraße 15 C
54292 Trier
Az.: 440/17 - IV/J

Gemeindeverwaltung Morbach
Bahnhofstr. 19
54497 Morbach
Az.: 3-671-11-MEL-004/2017 BI

Fachbereich 22
UWB
Az.: 41-55453-N0231/2017